3

Die

moderne deutsche Volksschule

und die

neueste badische Schulgesetzgebung.

Von

Dr. Karl Zell.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1867.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorwort.

Wenn Jemand in einer lärmenden Versammlung sich Gehör verschaffen will, wo vielerlei Meinungen sich durchkreuzen und Stimmen in allen Tonarten durcheinander schwirren: so muß er sich vor Allem bemühen, durch ein paar einleitende Worte Aufmerksamkeit und Theilnahme zu gewinnen. Er muß sich darüber zu rechtfertigen suchen, daß er neben so vielen andern Rednern auch noch seine Meinung vorzutragen unternimmt.

In dieser Lage ist der Verfasser dieser kleinen Schrift über einen vielbesprochenen Gegenstand. Lediglich nur zu dem oben angegebenen Zwecke möchte er in diesem Vorwort etwas Weniges von seiner Person, von seinem Lebens- und Bildungsgange sagen, um bei Denjenigen, welche Nichts von ihm wissen, sich selbst vorzustellen; bei Denjenigen aber, denen vielleicht sein Name als ein sogenannter „Ultramontaner" bekannt ist, eine vorurtheilslose Beurtheilung zu gewinnen. Bei den beiderlei Lesern möchte er sich darüber ausweisen, daß er nicht unberufen sich in den obschwebenden Schulstreit mischt. Man wird ohne Unbescheidenheit sagen können, daß in unserm badischen Heimathlande wenigstens nicht leicht Jemand eine längere und mannigfal-

tigere passive und active Erfahrung im Schul- und Unterrichtswesen hat, als der Verfasser dieser Schrift.

Derselbe erhielt in seiner Vaterstadt Mannheim den ersten Unterricht im Lateinischen bei einem lateinischen unstudirten Schulmeister, welche Einrichtung früher bekanntlich allgemein war; besuchte dann einige Jahre lang das dortige in alter Weise eingerichtete katholische Gymnasium; dann das 1807 neu und in ganz anderer Weise eingerichtete confessionell gemischte, aber mit fester vertragsmäßiger Vertheilung der Lehrstellen organisirte Lyceum. Besonders durch den anregenden Unterricht und das Beispiel eines seiner damaligen Lehrer, des verstorbenen Professor Nüßlin, auf diesen Gedanken gebracht, entschloß er sich, Philologie als Berufsstudium zu wählen und sich dem höhern Lehrfach zu widmen. Das war damals, da bei beiden Confessionen solche Lehrstellen nur von Theologen bekleidet wurden, etwas ganz Neues bei uns, und er setzte daher nicht ohne Widerspruch von Verwandten und Freunden sein Vorhaben durch. An der Universität Heidelberg, welche er 1810 bezog, hatten Creuzer und Daub den größten Einfluß auf seine Bildung und Richtung. Diese Universitätsstudien setzte er an den Universitäten zu Göttingen und zu Breslau fort. Nach deren Beendigung fand er sogleich eine Anstellung als Lehrer an dem kathol. Lyceum zu Rastatt, wo damals im Ganzen die ältere, aus dem spätern römischen Alterthum stammende, das ganze Mittelalter hindurch dauernde Einrichtung des gelehrten Schulunterrichtes bestand. Darauf wurde er als Professor der classischen Sprachen und Literatur an der Universität Freiburg angestellt, als Nachfolger (nach längerer Vacatur der Stelle) des bekannten deutschen Dichters Jacobi.

An dieser Universität bestand damals gleichfalls noch die ältere Einrichtung einer Facultas artium (philosophischer Cursus), welche jeder Studirende vor dem Studium in einer der sog. höhern Facultäten durchzumachen hatte. Später wurde er Mitglied des 1836 errichteten großherzogl. Oberstudienrathes, zu dessen Errichtung eine von ihm als Mitglied der Ersten Kammer gestellte Motion die erste Veranlassung gegeben hatte. Diese Stelle hatte zwar nur den Unterricht der Gelehrten- und höhern Bürgerschulen zu leiten. Bei der ersten Organisation der letztern Schulen hatte er aber vielfache Veranlassung, sich auch mit den Volksschulen bekannt zu machen. Ueberdieß war er eine Reihe von Jahren Mitglied des kathol. Stiftungs- und Schulvorstandes zu Karlsruhe und öfters Prüfungscommissär der dortigen Volksschule. In dieser ganzen Zeit, so wie später, nachdem er im Jahr 1847 eine Lehrstelle an der Universität Heidelberg angenommen hatte, bis auf den heutigen Tag hat er sich immer mit den wichtigsten Erscheinungen in der pädagogischen Literatur bekannt gemacht. Nicht minder hatte er als mehrjähriger Abgeordneter der Ersten Kammer (1831 bis 1838) und der Zweiten Kammer der badischen Stände (1848—1852) die pflichtmäßige Nöthigung, sich mit den dortigen legislativen Vorkommnissen, das badische Schulwesen betreffend, genau bekannt zu machen.

Alles das ist lediglich nur zu diesem Zwecke angeführt, um zu zeigen, daß der Verfasser nicht unvorbereitet und unberufen sich an dem bei uns in Baden fortdauernden Schulkrieg betheiligt. Insbesondere wird aus dem angedeuteten Lebens- und Bildungsgange des Verfassers hervorgehen, daß eine beschränkte und übertriebene confessionelle Einseitigkeit

niemals einen Eingang oder einen Entstehungsgrund bei ihm haben konnte.

Ich hätte viel lieber die mir in meinem Alter gewordene Muße der Lectüre und dem Studium classischer Werke des Alterthums und der neuern Literaturen ungetheilt gewidmet, als der Theilnahme an unerquicklichen Streithändeln und als dem Durchlesen deutscher pädagogischer Schriften und Schulverordnungen, wo unter wenig gediegenem Erz so viel taubes Gestein ist. Aber auch bei ruhigen Naturen wird das Rechtsgefühl erregt bei dem Anblick so großen Unrechtes, das man verübt; und der Verstand wird durch so auffallende Fehl- und Trugschlüsse der herrschenden Meinungen des Tages zum Widerstand dagegen aufgefordert.

In der neuesten Zeit, nachdem die vorliegende kleine Schrift schon dem Drucke übergeben war, macht man auch in Oesterreich und Bayern den — hoffentlich vergeblichen — Versuch, den mit der wahren politischen und religiösen Freiheit und mit dem Rechte durchaus unvereinbaren Abirrungen der modernen Volksschule zum Nachtheile der christlichen Kirchspielschulen Eingang zu verschaffen. Die kaiserlich österreichische Regierung namentlich wird diesen Abirrungen gewiß ein Ziel zu setzen wissen.

Was insbesondere die in den folgenden Blättern beurtheilte neueste badische Schulgesetzgebung betrifft, so möge es gestattet sein, hier noch folgende Bemerkung niederzulegen. Es muß als sehr auffallend erscheinen, daß sich Baden durch seine Schulgesetzgebung in einen so schroffen Gegensatz gegen die Einrichtungen des Volksschulwesens in Preußen stellt, da es doch sonst mit diesem Staate in poli-

scher und militärischer Beziehung sich möglichst in Uebereinstimmung zu bringen eifrig bemüht ist. In dem preußischen Staate ist der Pfarrer der gesetzliche Aufseher der Kirchspielschule; die mit der obern Aufsicht dieser Schulen betrauten Beamten sind je nach der Confession der Schulen confessionell gesondert; die Schulregulative bilden eine feste Schranke gegen die Ausschreitungen der modernen Volksschule. In Baden ist von allem diesem das Gegentheil.

Ich hielt es in Erwägung dieser Zeichen der Zeit nur um so mehr für Pflicht, die Ergebnisse meiner Erfahrungen und Studien auf diesem Gebiete der Vertheidigung des Rechts und der Wahrheit, so wie sich dieselbe mir darstellt, zu widmen.

Freiburg im Breisgau, 29. October 1867.

Zell.

Wir verstehen unter Volksschulen (confessionellen Volksschulen), wie man sie jetzt gewöhnlich nennt, oder Kirchspielschulen (Pfarrschulen, deutsche Schulen, Elementarschulen, Trivialschulen), wie man sie sonst nannte und auch jetzt noch vielfach nennt, diejenigen Schulen, in welchen die Jugend der Pfarrgemeinde in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen und in einigen Anfangsgründen gemeinnütziger Kenntnisse unterrichtet wird.

Da es für denjenigen Theil der Jugend, welcher zu ihrem künftigen Beruf oder nach der gesellschaftlichen Stellung der betreffenden Familien einen weiter gehenden Unterricht verlangt, viele andere Schulen gibt außer den Volksschulen, nämlich: Gelehrtenschulen, höhere Bürgerschulen, Realschulen, in welche sie gleichfalls schon in frühem Alter eintreten können: so dient die Volksschule jetzt bei uns vorzugsweise und fast ausschließlich den Kindern der Taglöhner, Arbeiter, Handwerker und ganz besonders dem den Ackerbau treibenden Theile der Bevölkerung. Es gibt zwar an einzelnen Orten Volksschulen, namentlich für die weibliche Jugend, welche einen größeren Wirkungskreis haben und auch auf andere Klassen der Bevölkerung sich erstrecken. Aber im Allgemeinen und in der Regel dient die Volksschule bei uns nur den oben genannten Klassen der Bevölkerung, die aber den bei weitem größten Theil des Volkes ausmachen. Dieses ist ein sehr wesentliches Moment bei der Betrachtung und Beurtheilung der Volksschule; es wird dieses aber bei den abstracten Vorstellungen, welche man sich macht von allge-

meiner Volksbildung und Menschenbildung, nur zu häufig vergessen.

Die Frage der deutschen Volksschule reducirt sich also im Grunde auf die Frage: was soll und was kann für den Unterricht und die Erziehung der Kinder der Arbeiter, Handwerker, Landleute in der Volksschule geschehen, in den sieben bis acht Jahren, während welcher sie mit Ausnahme von ein paar Monaten des Jahres täglich einige Stunden in der Schule zubringen? An diesen pädagogischen Theil der Frage über die deutsche Volksschule knüpft sich dann noch die Frage über die politische, kirchliche, rechtliche Stellung derselben.

Die Ansicht, welche ein großer Theil unserer Zeitgenossen in Deutschland über die Aufgabe und Stellung der Volksschule gegenwärtig hat, und welche, wenn auch durchaus nicht unter dem Bauern- und Bürgerstande, vielleicht auch nicht einmal unter den Gelehrten vorherrscht, aber doch in der Presse, in manchen Regierungskreisen und parlamentarischen Kreisen, unter der gebildeten städtischen Bevölkerung und unter den Schullehrern das laute Wort und den Entscheidung gebenden Einfluß für sich hat, läßt sich kurz in folgenden Sätzen formuliren:

1. Die Volksschule ist für den geistigen Fortschritt und die gesammte Civilisation von der größten Wichtigkeit und einer der Hauptfactoren derselben.

2. Die Staatsgewalt hat das Recht und die Pflicht wie überhaupt den öffentlichen Unterricht, so auch die Volksschule zu regeln und zu leiten; ausschließlich ohne die Kirche oder höchstens so, daß die Kirche aus Auftrag der Staatsgewalt mitwirkt.

3. Der Zweck und die Aufgabe der Volksschule ist allgemeine Menschenbildung. Dazu gehört insbesondere, daß der Verstand der Zöglinge möglichst geübt und geschärft,

sowie daß ihnen eine möglichst große Summe von Kenntnissen mitgetheilt werde.

Das ist die moderne deutsche Volksschule, das ist das Ideal, nach dem sie strebt.

In den folgenden Blättern soll eine nähere Darstellung und Prüfung dieser modernen deutschen Volksschule versucht werden. Wir wollen uns dabei nur auf das Wesentliche der Frage beschränken, ohne uns auf technisches Detail einzulassen. Wir wünschten gelesen zu werden von deutschen Staatsmännern, Ständemitgliedern, Geistlichen und von Familienvätern, welche nicht Zeit oder Gelegenheit haben, die Masse der hier einschlägigen Literatur durchzuarbeiten. Wir werden unsere Abhandlung in zwei Abschnitte theilen, in einen historischen und in einen kritischen. Der erste Abschnitt soll einen Ueberblick über die Entstehung und Entwicklung der modernen deutschen Volksschule geben, der zweite Abschnitt soll sich mit der Prüfung der Vorzüge und Mängel der deutschen Volksschule beschäftigen. In einem dritten Abschnitte werden wir gleichsam als Nutzanwendung dieser allgemeinen Betrachtung der modernen deutschen Volksschule eine Darstellung und Beurtheilung der modernsten deutschen Volksschule geben, wie man dieselbe nach der neuesten Gesetzgebung und Einrichtung in dem Großherzogthum Baden gestalten will.

I.

Vorgeschichte und Geschichte der modernen deutschen Volksschule.

Daß bei denjenigen Culturvölkern des vorchristlichen Alterthums, welche auf unsere Denkweise und Staatseinrichtungen den größten Einfluß hatten, keine Staatsleitung des öffentlichen Unterrichtes war, keinerlei Staatsregie, noch Staatsmonopol der Schulen, ist eine allgemein bekannte Sache. Unter der Autorität und Aufsicht des Staates stehende Elementarschulen, wie unsere Kirchspielschulen oder Volksschulen sind, gab es weder bei den Israeliten, noch bei den Griechen, noch bei den Römern. Man hielt die Erlernung des Alphabets, das Lesen, Schreiben und die Elemente des Rechnens für einen nicht so schwierigen Gegenstand, und man fand so selbstverständlich, die freien Bürger, welche diesen Unterricht für ihre Kinder als nöthig ansähen, würden selbst dafür sorgen; so daß dieser ganze Elementarunterricht lediglich der häuslichen Erziehung und der Privatindustrie der Lehrer von Beruf und Gewerbe überlassen war.

Mit dem Christenthum trat ein ganz neuer Keim, ein ganz neues Element der Volksbildung und des Volksunterrichtes in die Welt durch die Idee der lehrenden Kirche und durch die christliche Predigt. Wenn auch die alten Religionen der Griechen und Römer von großem Einflusse auf die Civilisation waren, so machte sich dieser Einfluß geltend nur durch den Eindruck des äußern Cultus, durch Sitten und Gebräuche, Volkssagen, durch die mit dem Cultus verbun-

dene Poesie und Kunst. Eine directe moralische und religiöse Belehrung des Volkes, eine bleibende Anstalt dazu fehlte gänzlich; der Priester war lediglich mit der Vollführung der äußeren Ceremonien des Cultus beschäftigt.

Erst durch das große Wort: „Gehet hin und lehret alle Völker!" wurde Alles anders. Erst durch die lehrende Kirche kam überhaupt die Idee in die Welt, daß eine öffentliche höhere Autorität das Recht und die Pflicht habe, die Unwissenden zu lehren, vor Allem die religiösen und moralischen Wahrheiten zu lehren.

Als aber zu der lebendigen Ueberlieferung der Lehre durch die Einwirkung eines höheren Geistes und durch das gesprochene Wort, welche das Christenthum gründete und eine Reihe von Jahren allein erhielt, das geschriebene Wort hinzukam und die religiösen und moralischen Wahrheiten in heiligen Schriften niedergelegt waren: so war durch das Lesen und Erklären derselben für die Schule und für das gelehrte Wissen eine neue weitreichende Grundlage und ein wirksamer Antrieb gegeben. So kam es, daß mit dem Christenthum eine neue Periode der Volksbildung und der Schule eröffnet wurde; so kam es, daß die Kirche viele Jahrhunderte hindurch allein oder vorzugsweise Schulen von den niedersten bis zu den höchsten gründete und erhielt, Gelehrsamkeit und Wissenschaft zu barbarischen Nationen brachte und bei ihnen pflegte. Was aber den Unterricht in den Elementen des Wissens betrifft, den Unterricht und die Anstalten, welche unserer heutigen Volksschule entsprechen, so zeigt uns ein rascher Ueberblick über die Geschichte des christlichen Schulwesens folgende Hauptperioden jener Anstalten.

In der altchristlichen Zeit und bis zum Anfang des Mittelalters wurde es mit dem Elementarunterricht gehalten, wie im Alterthum: er war Sache des häuslichen Unterrichtes und der freien Privatindustrie der Schulmeister (der

Ludimagistri bei den Römern). Die ersten specifisch-christlichen Lehranstalten, die Katechetenschulen zu Alexandrien und zu Edessa, waren theologische Lehranstalten; doch waren damit, aber zunächst nur zur Vorbereitung für den höheren Unterricht an diesen Lehranstalten, Elementarschulen verbunden. Die nöthigen Religionsbekenntnisse erhielt das christliche Volk und die Jugend durch die mündliche Ueberlieferung der allgemein üblichen Gebetsformeln und des Glaubensbekenntnisses in Haus und Kirche; durch die Theilnahme an dem Cultus, wobei regelmäßig Abschnitte der Evangelien und der apostolischen Briefe vorgelesen wurden; durch die Predigt; durch die in den Kirchen vorhandenen bildlichen Darstellungen der Malerei und Sculptur, die von früher Zeit an die Biblia pauperum, eine Bibel für die des Lesens unkundige Menge waren. Den Eltern wird schon in den sogenannten apostolischen Constitutionen, welche jedenfalls bis in das vierte Jahrhundert zurückgehen, die Pflicht eingeschärft, ihre Kinder in dem Worte Gottes und in weltlicher Lehre zu unterrichten [1]. In einer der ältesten Regeln für Mönche, in der Regel des hl. Basilius (im vierten Jahrhundert), die allgemeine Ordensregel für die Mönche der griechischen Kirche, wird es den Mönchen zur Pflicht gemacht, sich der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu widmen; zu diesem Zwecke verwaiste Knaben, aber auch andere von den Eltern ihnen übergebene Knaben in eigenen zu den Klöstern gehörenden Anstalten aufzunehmen. Viele dieser Knaben wurden Mönche und Geistliche; andere kehrten in die Welt zurück. Daß unter den letzteren auch Söhne aus den unteren Volksklassen waren und die genannten Schulanstalten unsern Volksschulen entsprachen, zeigt folgende in jener basilianischen Regel vorkommende Bestimmung: „Da manche Handwerke

[1] Constitut. apost. IV. 10. in Labbei Concil. Tom. I. p. 335.

frühzeitig erlernt werden müssen, so sollen in solchen Fällen die Knaben bei den Meistern des Handwerks während des Tages sein dürfen, aber sonst mit den übrigen Zöglingen zusammenwohnen" [1].

Nach dem Sturze der römischen Weltherrschaft, seit dem Auftreten des Germanenthums, während der ganzen Periode des früheren Mittelalters lernte in der Regel nur Derjenige lesen und schreiben, welcher eine gelehrte Bildung suchte, welcher studirte, wie wir jetzt sagen; also künftige Geistliche und einzelne Individuen aus den vornehmen Ständen. Dieß geschah durch häuslichen Unterricht; durch einzelne Schullehrer, besonders Geistliche; ganz besonders aber in den Kloster- und Domschulen, obgleich letztere mehr dem höheren Schulunterrichte gewidmet waren. Wie konnte dieses auch anders sein? Wer hätte sonst lesen und schreiben lernen sollen? Die Leibeigenen oder hörigen Bauern, Hirten, Handwerker, die Kriegsleute hatten dazu weder Zeit noch Lust; abgesehen von dem Mangel an Büchern und Schreibmaterial. Die Kirche mit dem besten Willen und mit der größten Anstrengung hätte diese Klasse der Bevölkerung nicht gegen ihren Willen und gegen den Willen ihrer Herren in die Schule gebracht. An Polizeizwang war damals nicht zu denken. Der Religionsunterricht wurde der Jugend und dem Volke auf dem schon weiter oben bezeichneten Wege gegeben. Die Concilienbeschlüsse jenes früheren Mittelalters, wo von Schulen die Rede ist, sowie auch die Verordnungen über Schulen in den Capitularien Karls des Großen beziehen sich in der Regel alle auf die lateinischen Schulen (Gelehrtenschulen). Wenn auch schon damals von Parochialschulen die Rede ist und den Pfarrern die Pflicht auferlegt

[1] Basil. Regulae. Interrogatio XV. Opp. Basil. Ed. Garnier Tom. II. p. 355, 357.

wird, Schule zu halten, so war zwar dadurch eine Gelegenheit für allgemeinen Volksunterricht in den ersten Elementen gegeben; aber diese Gelegenheit wurde aus den angegebenen Gründen vorzugsweise nur von solchen Schülern benutzt, welche sich später den höheren Studien widmeten.

Erst mit dem Aufkommen des städtischen Lebens und eines freien Bürgerstandes konnte ein Unterricht im Lesen und Schreiben der Muttersprache und im Rechnen nach und nach als ein Bedürfniß für das praktische Leben sich geltend machen, namentlich in Städten, wo ein lebhafterer Handel und Wandel war. Zu diesem Zweck kamen Schulen auf. Diese Schulen waren theils städtische Anstalten, theils Privatschulen. So finden wir denn Lese- und Schreibschulen zu Hamburg schon im dreizehnten Jahrhundert, gleich darauf zu Lübeck, wo die Lehrer eine eigene Gewerbszunft bildeten, welche Einrichtung merkwürdiger Weise sich bis 1820 erhielt. Aehnliche Schulen waren in jener frühen Zeit auch zu Nürnberg, in dem südlichen Deutschland und in der Schweiz. Ebenso wurden Schulen für Mädchen von Lehrerinnen (Lehrmüttern) in den genannten Städten gehalten [1].

In dieselbe Zeit, in das dreizehnte Jahrhundert, geht die Erwähnung der Küsterschulen zurück, des Anfanges unserer jetzigen Kirchspiel- oder Pfarrschulen, der confessionellen Volksschulen. Man übertrug dem Küster (Meßner, Sacristan) der Pfarrei das Geschäft, den Pfarrer bei der Katechisation der Kinder der Pfarrgemeinde und bei dem Einlernen der Gebete zu unterstützen. Derselbe lehrte dann auch später, als sich dazu das Bedürfniß zeigte und besonders als man nach Erfindung des Bücherdrucks den Lesestoff erst allge-

---

[1] Heppe, Geschichte des Volksschulwesens V. 224, 285; IV. 146. Mone, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins II. 129 vom 13 bis 18. Jahrhundert über das Schulwesen.

meiner bekam, das Lesen und die übrigen Elemente. Obgleich die urkundliche Erwähnung solcher Küsterschulen in jenen frühen Jahrhunderten seltener vorkommt, so ist doch mit allem Grund anzunehmen, daß sie nicht seltene Ausnahmen waren, sondern vielmehr die allgemeine Regel bei den Pfarreien bildeten [1].

Die bisher angeführten Thatsachen beweisen, wie irrig die Vorstellung ist, „daß der Protestantismus durch die Reformation die deutsche Volksschule erst geschaffen habe", und ferner: „der Begriff der Volksschule hätte nur aus dem Geiste des evangelischen Protestantismus erwachsen können". Aber derselbe Geschichtschreiber des deutschen Volksschulwesens, welcher diese unbedingte Behauptungen ausspricht, ist durch die Wahrheit der Thatsachen genöthigt, anderwärts selbst auszusprechen: „In den ersten Decennien nach der Reformation war die deutsche Volksschule nichts anderes, als eine an die Katechismuspredigt angeschlossene Katechisation, welche der Pfarrer zu bestimmter Zeit mit den Kindern vornahm [2]." Allerdings sprach Luther kräftige Worte für die christliche Erziehung und gute Unterweisung der Jugend und er gab dem Religionsunterricht durch seinen Katechismus eine neue Grundlage; auch war es das natürliche Interesse der Reformatoren, ihre Lehre durch die Schule zu verbreiten. Aber der Hauptnachdruck im Schulwesen wurde auch damals noch

---

[1] Heppe I. 1. Anm. äußert bei der Erwähnung einer solchen Küsterschule der westphälischen Stadt Bigge bei Brilon vom Jahr 1270 die Meinung, es sei dieser Fall eine Ausnahme gewesen. Aber in einer bei Heppe selbst (I. 20.) angeführten Lippe'schen Kirchenordnung von 1538 wird den Küstern (Meßnern) in den Dorfkirchen eine Mitwirkung bei dem Religionsunterricht auferlegt, mit dem Beisatz: „das ist von Alters her der Küster Amt gewesen". Meßner als Schullehrer vor der Reformation s. auch bei Mone Zeitschrift II. 131.

[2] Heppe I. 15.

wie früher auf die lateinischen Schulen gelegt. Wenn Luther, Melanchthon und die anderen Reformatoren für die Schulen sprechen, so sind in der Regel immer die lateinischen Schulen darunter zu verstehen. Ja, der protestantische Herzog Ulrich von Württemberg befahl 1546 „zur Ehre Gottes und zum Nutzen des Gemeinwesens", die in den kleinern Landstädten neben den lateinischen Schulen bestehenden deutschen Schulen abzuschaffen, „weil durch die deutschen Schulen die lateinischen Schulen verderbt würden". Die kurbrandenburgische Consistorialordnung aus noch späterer Zeit von 1573 kennt nur lateinische Schulen; macht es aber den Küstern zur Pflicht, daß sie „auf den Dörfern alle Sonntags Nachmittags oder in der Woche einmal mit Rath des Pfarrers, den Leuten, sonderlich aber den Kindern und dem Gesinde den kleinen Katechismum Lutheri unverändert vorlesen und beten lehren, auch nach Gelegenheit umherfragen, was sie daraus gelernt. Desgleichen sollen sie gute christliche deutsche Psalmen vorsingen und lehren".

So also war mehr als ein Menschenalter nach Luther die protestantische deutsche Volksschule in Norddeutschland beschaffen. Freilich machte man anderwärts in Deutschland, namentlich in Süddeutschland an die protestantische Pfarrschule größere Anforderungen. So wird in der „Großen würtembergischen Kirchenordnung von 1559" außer dem Katechismus, Gebet und Gesang, daneben noch Lesen und Schreiben als Lehrgegenstand der Pfarrschule ausdrücklich genannt.

Nach der Reformation wie vor derselben blieb bei den Protestanten wie bei den Katholiken Jahrhunderte lang der kirchliche Zweck und Charakter der Volksschule ausschließlich vorherrschend. Die Sache ist zu bekannt und anerkannt, als daß sie aus den protestantischen Kirchen- und Schulverordnungen des sechzehnten und der folgenden Jahrhunderte hier noch besonders zu beweisen wäre.

Noch in der im Jahr 1787 republicirten würtembergischen Schulordnung von 1730 wird „frommer zu werden“ als Hauptzweck der Schule angegeben; und dabei gesagt: „das Christenthum ist das Hauptwerk; Schulen sollen sein Werkstätten des heiligen Geistes.“

Ferner blieb auch nach der Reformation wie vorher, bei den Protestanten wie bei den Katholiken, die staatsrechtliche Auffassung und der Grundsatz, daß die Kirchspielschulen und überhaupt die christlichen Schulen kirchliche Anstalten, Zubehörden der Kirche seien. Dieses gemeinrechtliche Verhältniß ist bekanntlich ebenso in dem westphälischen Friedensinstrument als in dem Reichsdeputationshauptschluß am Anfange unseres Jahrhunderts als eine sich von selbst verstehende Sache angenommen und anerkannt.

Weiter blieb nach wie vor die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen bei den Kirchenbehörden. An die Stelle der Bischöfe traten bei den Protestanten die Consistorien und die Landesherren als Landesbischöfe. Was den katholischen Religionstheil in Deutschland betrifft, so untersteht das Volksschulwesen im sechzehnten Jahrhundert und theilweise auch noch im siebenzehnten ausschließlich der bischöflichen Autorität. Auf den Provinzial- und Diöcesan-Synoden dieser Zeit wird vielfach über die Errichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung dieser Schulen verhandelt [1]. Beispielsweise mögen hier nur hierher gehörige Synodalbeschlüsse des Bisthums Konstanz, an dessen Stelle das Erzbisthum Freiburg getreten ist, vom Jahre 1609 angeführt werden [2]. Dadurch wird angeordnet, daß an allen Orten deutsche Schulen für die Jugend beiderlei Geschlechtes sein sollen. Als Zweck derselben wird angegeben, daß die Jugend

---

[1] S. Harzheim Concil. Index unter d. W. Scholae. —

[2] Harzheim Tom. VIII. p. 888, 889.

in den Anfangsgründen des katholischen Glaubens und in den nöthigen Kenntnissen unterrichtet, zur Frömmigkeit und Sittlichkeit angehalten werde. Es werden getrennte Knaben- und Mädchenschulen angeordnet. Die Aufsicht über diese Schulen wird dem Ortspfarrer übertragen. Dabei wird aber hinzugefügt: „Jedoch verbieten wir damit keineswegs, daß nicht auch die weltliche Obrigkeit in Gemeinschaft mit dem Pfarrer durch von ihr abgeordnete ehrbare und kundige Männer diese Pflicht leiste.“ So gewährte also damals die Kirche freiwillig der weltlichen Obrigkeit die Mitaufsicht und Leitung ihrer Kirchspielschulen, aus welchen dieselbe weltliche Obrigkeit sie zu unserer Zeit möglichst verdrängen will.

Bei den Protestanten aber wie Katholiken blieb in gleicher Weise noch lange Zeit nach der Reformation wie vorher die ganz bescheidene untergeordnete Stellung des Unterrichtes in den ersten Elementen, welche die Volksschule gibt, sowie die ärmliche Lage der Schullehrer.

Allerdings hat aber die Reformation den Keim wesentlicher Veränderungen in dem Volksschulwesen gebracht, welche sich jedoch erst nach und nach entwickelten. Dadurch nämlich, daß der Protestantismus in näherer Verbindung mit der Staatsgewalt stand und sich mehr auf dieselbe stützte als die alte Kirche, gewannen die Regierungen mehr Einfluß auf die Pfarrschule, so daß sie am Ende fast ganz in ihre Hände kam. Dieß war fast unvermeidlich, nachdem man überhaupt einmal anfing, etwas größere Ansprüche an das Volksschulwesen zu machen, zu deren Verwirklichung nur der weltliche Arm und der äußere Zwang die nöthige Kraft hatte. Viel mehr noch als dieser Umstand führte aber zu dieser Abhängigkeit der Schule von der Staatsgewalt die schon früher, aber besonders nach dem dreißigjährigen Krieg immer mehr zunehmende unbeschränkte Macht der fürstlichen Territorialherren in Deutschland, ihre absolute Regierungs-

weise und die Vielregiererei der Kanzleien. Nachdem die protestantischen Regierungen zuerst den Anfang gemacht hatten, die Schulen in den Bereich ihrer Administration zu ziehen, so folgten ihnen die katholischen Regierungen in Deutschland sehr bald nach.

Diese Richtung zeigte sich von dem siebenzehnten Jahrhundert an in den vielerlei Schulverordnungen und Organisationen, welche von den Regierungen ausgingen und in der von dem Staate eingeführten allgemeinen Schulpflicht, in dem polizeilichen Zwange zum Besuch der Volksschule. Von jeher wurde die Benutzung der Schulen den Gläubigen von der Kirche empfohlen und geboten; aber das allgemeine Princip, daß die weltliche Obrigkeit die Jugend zum Schulbesuch zwangsweise anhalten könne und solle, sprach zuerst Luther aus, indem er in einer Predigt sagt: „Ich halte aber, daß die Obrigkeit hie schuldig sei, die Unterthanen zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu schicken.“ Es war dieses die bürgerliche Freiheit so sehr beschränkende, in das Leben der Familien so tief eingreifende Recht, welches mit diesem Grundsatze den Regierenden in Deutschland eingeräumt wurde, etwas bis dahin ganz Neues, Unerhörtes; was auch nur in Deutschland die Regierten sich gefallen ließen. Deßwegen sieht man den deutschen Reformator gewöhnlich als den directen Urheber des obrigkeitlichen Zwanges zum Besuche der Volksschule an [1]. Doch ist dieses nicht richtig. Wenn man jene Stelle im Zusammenhang liest, so sieht man, daß dieser Ausspruch Luthers sich auf die lateinische Schule, nicht auf die Pfarrschule oder Volksschule bezieht [2].

---

[1] Luthers Werke. Ausgabe von Walch X. S. 531.

[2] Luther a. a. O. nach den angeführten Worten fährt so fort: „Denn sie ist wahrlich schuldig, die obgesagten Aemter und Stände zu

In Uebereinstimmung mit diesem von Luther so allgemein ausgesprochenen Grundsatz, obgleich er nur von den lateinischen Schulen sprach, erließen dann viele deutsche Landesfürsten mit einer Ausdehnung ihrer fürstlichen Gewalt, von welcher man früher in Deutschland eben so wenig als in den anderen europäischen Culturländern auch nur eine Ahnung hatte, von dem siebenzehnten Jahrhundert an Verordnungen, wodurch der allgemeine Besuch der Pfarrschulen vorgeschrieben wurde. Allein diese Verordnungen wurden bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts nur sehr mangelhaft zur Ausführung gebracht, wie man schon aus ihrer häufigen Wiederholung schließen kann.

Dieses bisher angedeutete Verhältniß der Schule zum Staat kam besonders zur volleren Entwicklung in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, seit der sogenannten Aufklärungsperiode. Dazu trug eben so sehr die weitere Ausbildung der Formen der neuen Regierungsweise und Administration bei, als neue pädagogische Ideen und Systeme, welche jetzt in der Literatur auftauchten, wie die von Locke, Rousseau, Basedow und ihren Nachfolgern. Mit dem immer mehr steigenden und lebhafter sich bethätigenden Einfluß der Schulreferenten und der Minister auf die Schule trat immer mehr ein Wechsel der pädagogischen Systeme und Experimente in Organisationen und Schulverordnungen ein.

---

erhalten, daß Prediger, Juristen, Pfarrherren, Schreiber, Aerzte und Schulmeister und dergleichen bleiben; denn man kann deren nicht entbehren." Bei dem Ausfall so vieler Klosterschulen und anderer kirchlichen Anstalten durch die Reformation fehlte es an Gelegenheit zu studiren und daher an Studirenden. Im Eingange dieser Predigt, „daß man solle Kinder zur Schule halten" sagt Luther: „Ich sehe, daß sich der gemeine Mann fremd stellet gegen die Schulen zu erhalten und ihre Kinder ganz und gar von der Lehre ziehen und allein auf Nahrung und Bauchsorge sich geben." Der ganze Sermon handelt nur von lateinischen Schulen.

Wenn auch ungeachtet alles dessen im Ganzen die Verbindung der Volksschule mit der Kirche blieb, so daß stets die Geistlichen die Aufsicht führten und die vollziehenden Organe bildeten; und wenn auch principiell und gemeinrechtlich die Schule fortwährend als Annexum der Kirche blieb: so lag doch factisch von jetzt an immer mehr der Schwerpunkt der Leitung und Regierung der Schule in den Händen der Staatsgewalt.

Erst ganz gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts werden die Kirchspielschulen in gesetzlichen Acten ausdrücklich als Staatsanstalten bezeichnet und wird in literarischen Werken die Trennung der Schule von der Kirche in Anregung gebracht und weiter ausgeführt. Ersteres geschah zuerst in dem preußischen Landrecht (1794). Dort heißt es (obgleich im Widerspruch mit der Geschichte) (XII. Titel §. 1): „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.“ Von den Kirchspielschulen wird gesagt §. 12: „Gemeine Schulen, die dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.“ Wie man sieht, ist hier der Kirche eine Mitleitung der Schule zugesichert. So ist auch angeordnet (§. 25), daß die geistlichen Kreisinspectoren und katholischer Seits die Erzpriester des Bezirks zu prüfen haben. Was aber die Literatur betrifft, so ist der bekannte pädagogische Schriftsteller Stephani der erste in Deutschland, welcher alle Schulen und selbst die Kirchspielschulen für ausschließliche Staatsanstalten erklärte und die Trennung der Schule von der Kirche ausführlicher begründete in seinem Werke „Grundriß der Staatserziehungswissenschaft“. (1797.)

Die Anfänge der modernen Volksschule zeigten sich ferner

darin, daß man diesen Elementarschulen eine viel größere Wichtigkeit beilegte; daß in den Eingängen von Schulordnungen nicht mehr so energisch der religiöse und kirchliche Zweck dieser Schulen hervorgehoben wurde, sondern daß man statt dessen von der Erziehung der Schuljugend zur Sittlichkeit, zur Humanität, zur praktischen Brauchbarkeit für's Leben sprach; daß man den Unterricht erweiterte und steigerte; endlich darin, daß man für die Bildung der Schullehrer eigene Anstalten, Schullehrerseminarien da und dort errichtete.

Aber diese ganze Entwicklung in der Aufklärungsperiode des achtzehnten Jahrhunderts ging außerhalb der Bücherwelt und der Verordnungen in der Wirklichkeit des Lebens äußerst langsam und lückenhaft vor sich, auch nach den einzelnen Ländern sehr ungleich, je nach den verschiedenen Individualitäten der leitenden Regierungsmänner. Daher kamen denn schon damals allerhand Uebertreibungen und Seltsamkeiten vor. So z. B. finden wir zu einer Zeit, wo die meisten Volksschulen in Deutschland über den Katechismus, Lesen, Schreiben, Rechnen nicht hinauskamen, wenn sie überhaupt nur so weit kamen, schon in einer baden-durlachischen Schulordnung für die Diözese Badenweiler vom 3. Mai 1754 vorgeschrieben, daß in der zweiten Schulclasse, in welche die Schüler mit dem 12. Lebensjahr eintreten, gelehrt werden soll: Oekonomik, Mechanik, die höhere Rechnung und das Feldmessen, „ohne auf die Einwilligung oder den Widerwillen der Eltern im mindesten zu sehen.“ Ohne Zweifel blieb diese Schulverordnung, wie so viele Verordnungen und Schulplane deutscher Regierungen damals und später blos auf dem Papier.

Nicht minder hat man sich bei dieser Entwicklungsperiode der modernen deutschen Volksschule gegenwärtig zu halten, daß man bei allen officiellen Phrasen über die hohe Wich-

tigkeit der Schule und des Lehrerstandes so wenig als möglich Geld dafür ausgeben wollte. Das Herumessen der Lehrer am Kosttische der Bauern, die Verwendung von Handwerkern und Invaliden als Lehrer reichte in nicht wenigen deutschen Ländern bis in die ersten Jahrzehnte des jetzigen Jahrhunderts hinein. Wir wollen nicht sagen, daß diese Lehrer darum verwerflich waren; im Gegentheil, sie mögen im Allgemeinen mehr genutzt, jedenfalls weniger geschadet haben, als später viele besser bezahlte Lehrer. Es war aber doch immerhin ein großer Widerspruch zwischen der eingebildeten Höhe, auf welche man die beginnende moderne deutsche Volksschule in Gedanken und Worten hinaufschrauben wollte und zwischen dem niedern Boden der wirklichen Verhältnisse. Dadurch kam die moderne deutsche Volksschule von Anfang an in eine falsche, unwahre Stellung, an welcher sie noch heutigen Tags laborirt.

Doch fehlte es in der Aufklärungsperiode gegen diese aufkeimende Saat der modernen Volksschule nicht an Opposition von Seiten des Volkes und auch von Gelehrten. So z. B. mußten die protestantischen Bauern in dem Fürstenthum Nassau-Weilburg im Jahre 1776 durch militärische Execution dazu gezwungen werden, ein neues ABC-Buch von ihren Kindern in der Schule gebrauchen zu lassen. In diesem ABC-Buche standen statt des Vaterunsers, der zehn Gebote und des Glaubens moralische Erzählungen und Gedichte. Man nannte diese Execution damals den ABC-Buchkrieg, der den Gemeinden gegen 60,000 Gulden kostete und wobei die Regierung doch zuletzt nachgab [1]. Ein Beispiel der andern Art von Opposition gibt der treffliche Justus Möser, welcher an einer Stelle seiner patriotischen Phantasien in satirischer Form sich darüber äußert, wie sehr

[1] Heppe III. 284.

man die Nothwendigkeit und Wichtigkeit des Lesens und Schreibens und des allgemeinen Schulunterrichtes für das Volk übertreibe [1]. Möser läßt dort einen alten Bauern unter Anderm sagen: „Wozu nützt es, daß man unsern Kindern statt des Flegels die Feder in die Hand gibt und sie bis ins sechzehnte, achtzehnte Jahr mit solchen Tändeleien, die kein Brod geben, herumführt? Ihre Knochen bekommen keine Härte und ihre Nerven keine Stärke; und wie Manchen versucht nicht eben sein Lesen und Schreiben, nach Amsterdam oder nach Indien zu gehen und dort eine Gelegenheit zu suchen, um seinen väterlichen Acker zu meiden? — Was die Mädchen betrifft, o ich möchte keines heirathen, das lesen und schreiben kann. Wissen sie das, so wissen sie auch ..." Dieselbe Ansicht über das Schreibenlernen der Mädchen hatten auch die Bauern in Oberhessen, bei welchen es trotz aller angewendeten Zwangsmittel noch 1805 nicht durchgesetzt war, daß sie die Mädchen in der Schule schreiben lernen ließen [2].

Es folgt die Periode Pestalozzi's. Der Einfluß seiner Lehre auf die deutschen Pfarrschulen in der Praxis war zwar nicht so allgemein und nachhaltig, als man gewöhnlich meint. Der Rechenunterricht ist der einzige Unterrichtsgegenstand, worin sich Pestalozzi's Methodik bis jetzt behauptet hat. Dennoch aber gilt Pestalozzi nicht mit Unrecht als der Patriarch und größte Heilige der modernen Volksschule. Denn er ist es vorzugsweise, von dem die übertriebene Vorstellung von der Wichtigkeit des Elementarunterrichtes ausgegangen ist, die das charakteristische Kennzeichen und das bestimmende Princip der modernen deutschen Volksschule bildet.

---

[1] J. Möser, patriot. Phantasien Th. II. S. 442. Werke II. 301. Ueber die Erziehung der Kinder auf dem Lande.

[2] Heppe I. 341.

Pestalozzi hat viele Gebrechen und Fehler des alten Schulunterrichtes richtig erkannt; er hatte ein Herz voll Liebe und Aufopferung für das Volk und für die Jugend. Auf dieser letztern Eigenschaft mag die folgende Erfahrung beruhen, welche Pestalozzi machte und selbst einmal anführt: „Die größte Herzlichkeit für mein Werk fand ich bei Kapuzinern und Klosterfrauen", während er wegen seines sonderbaren und unpraktischen Gebahrens sonst in seiner Umgebung nur Gleichgiltigkeit und herzlose Kritik fand [1]. Die katholischen Ordensleute hatten das Organ dafür, diese aufopfernde Liebe zu erkennen. Das Korn Wahrheit, welches in Pestalozzi's pädagogischen Ansichten, besonders der alten mechanischen und oft herzlosen Schulpraxis gegenüber enthalten war, steckte aber in einer colossalen Umhüllung von unpraktischer gefährlicher Verkehrtheit, phantastischer Uebertreibung, Pedantismus der Methode. Pestalozzi war, kurz gesagt, ein pädagogischer Don Quichote; denn auch dieser, wie ihn der Dichter in seinem unsterblichen Werke darstellt, war eine sittliche, würdige, edle Natur.

„Durch Anschauung von Zahl, Form, Schall zur Deutlichkeit der Begriffe; dadurch Erreichung einer harmonischen menschlichen Bildung." Dieß Ziel sollte nach Pestalozzi dadurch erreicht werden, daß alle Kräfte und Lebensäußerungen von der ersten Kindheit an durch eine ganz genau bestimmte, bewußte Methodik geschult werden. Es ist also damit gerade so, wie wenn das Kind nicht anders gehen lernen könnte und sollte, als in der Weise, daß die Mutter oder Kindsmagd nach einer genauen Kenntniß der Anatomie der Gehwerkzeuge stufenweise jede einzelne Streckung und Bewegung des Beins dem Kinde vorschriebe.

Wenn auch gerade nicht zu einer solchen Anweisung des

---

[1] Pestalozzi's Werke Bd. IX. S. 47.

Gehenlernens, aber doch zu ähnlichen Abenteuerlichkeiten kam Pestalozzi mit seiner Methodik, wie wenn er z. B. sagt[1]: „Alle Sprachlehrbücher sind verwerflich, in welchen auch nur eine Zeile voraussetzt, das Kind könne reden, ehe es reden gelernt hat" (d. h. nach pestalozzi'scher Methode gelernt hat). Und mit dieser seiner Methode bei dem Elementarunterricht und durch solche Elementarschulen glaubte Pestalozzi „könne alles Elend, Irrthum und Sünde auf der Welt aufhören", und „eine Palingenesie des Menschengeschlechtes" bewirkt werden[2].

Diese Illusionen haben viele Bewunderer und Nachfolger des Schweizer Pädagogen unter unsern deutschen Schriftstellern, Schulreferenten und Schullehrern gefunden und bis auf den heutigen Tag festgehalten. Diese sind es, welche unsre bescheidenen christlichen Kirchspielschulen zu solchen Schwärmereien mißbrauchen wollen. Aber die Selbstbekenntnisse, die Reue und Umkehr des braven Mannes[3], und so viele andere Aeußerungen desselben, wodurch er selbst sein pädagogisches, abstract humanitarisches System verurtheilt[4], lassen sie unbeachtet.

---

[1] Pestalozzi's Werke V. 216. Zum Beweise, was er mit seiner Methode ausrichten könne, erzählt er einmal im triumphirenden Tone Folgendes: „Ich ließ Kinder von drei Jahren den unsinnigsten Gallimatthias buchstabiren, nur weil es unsinnig schwer war. Freund! Du hast da Kinder von nicht vier Jahren die längsten, schwersten Sätze auswendig buchstabiren hören können" u. s. w. Pest. W. V. 35.

[2] Pestalozzi's Werke V. 29. VII. 285.

[3] Pestalozzi's Werke V. 1—8. 117. 235.

[4] Wir rechnen dahin das wiederholte, begeisterte Lob der alten Zeit bei Pestalozzi; Werke VI. 300. 363. VII. 342. „Man hat die Macht der alten Nationalsitten aufgelöst und uns nichts dagegen gegeben als Worte." VIII. 104—106. IX. 168 ff. und Stellen wie folgende: VII. 345. „Wir müssen vorwärts, aber dadurch wieder zu der Einfalt hinlenken . . . Fortschritt, womit Rückschritt gemeint ist."

Auch das Geständniß Pestalozzi's wird nicht genug beachtet, das König Wilhelm IV. von Preußen als Kronprinz aus Pestalozzi's eigenem Munde hörte. Auf eine Eingabe Diesterwegs bei Gelegenheit der Säcularfeier Pestalozzi's (1846) gab der König nämlich an denselben eine belehrende Kabinetsordre, worin er unter Anderm sagt: „Der Geist, in dem Pestalozzi lebte und wirkte, war der des sittlichen Ernstes, der Demuth und der selbstverleugnenden Liebe, dieser christlichen Tugenden, die er, von einem Höhern getrieben, sein ganzes Leben hindurch übte, wenn gleich ihm die klare Erkenntniß der Quelle, aus welcher er die Kraft dazu schöpfte, erst in spätern Jahren aufging. Denn aus seinem eigenen Munde vernahm ich von ihm das Bekenntniß, daß er im Christenthum allein die Beruhigung für seine letzten Lebenstage gefunden habe, die er früher auf falschem Wege vergeblich gesucht" [1].

Es wird dem unbefangenen Beobachter immer schwer zu begreifen scheinen, daß einzelne deutsche Regierungsmänner, daß Philosophen, wie z. B. Fichte, glauben konnten, die Welt ließe sich von der Schulstube aus mit Hülfe der pestalozzi'schen Methode umgestalten und zu einer Höhe geistiger und sittlicher Vollkommenheit bringen. Die Erfahrung zeigte bald den wirkungslosen oder selbst schädlichen Erfolg dieser Illusionen. Jedenfalls aber hatten und behielten sie die Wirkung, daß man, besonders von der Verbreitung der Ideen und Methoden Pestalozzi's an, die Vorstellung von der Aufgabe und von der Leistungsfähigkeit der Elementarschule auf das höchste übertrieb und damit auch die Vorstellungen von der Bedeutung des Standes der Lehrer der Elementarschulen. Man proclamirte sie als die Menschenbildner, als die wichtigsten

---

[1] S. das ganze Schreiben in Karl Schmidt's Geschichte der Pädagogik IV. 310.

Stützen des geistigen und sittlichen Lebens des Volkes; man erklärte ihren Stand als den ideell höchst stehenden. Freilich ließ man dabei die ökonomische Lage, das Diensteinkommen der Schullehrer, während man ihnen diese hohen Begriffe von ihrer Wichtigkeit beibrachte, in dem schreiendsten Gegensatze. Wenn auch da und dort zur Verbesserung derselben Etwas geschah, so war dieses doch im Verhältniß zu solchen Ansprüchen für Männer, die nicht wie die Söhne des hl. Franziskus aus höhern Beweggründen das Gelübde der Armuth ablegten, und dabei Frau und Kinder hatten, höchst ungenügend, ja fast wie ein Hohn.

Die Kirche war außer Stand, dieses bedenkliche Ferment, welches in ihre Pfarrschulen durch die pestalozzi'sche Bewegung gebracht worden war, entfernt zu halten oder zu verbessern. Die Directive bei der Leitung der Pfarrschulen lag schon längst in den Händen der Regierungen. Was den katholischen Religionstheil betrifft, so waren im Anfange dieses Jahrhunderts durch die Säcularisation Jahre und Jahrzehnte lang so viele Bischofsstühle in Deutschland verwaist. Vielleicht hätte auch von kirchlicher Seite in manchen Fällen mehr Muth und Energie angewendet werden sollen, so ungünstig und hoffnungslos auch in manchen Ländern das Verhältniß der Kirche zur Schule war. Einzelnen deutschen Oberhirten wenigstens gelang es durch ausdauernde Anstrengung, manche ihrer Rechte auf ihre Pfarrschulen wieder zu gewinnen, wie in den Diözesen Münster und Cöln der Fall war.

Aber auch unter den Directoren deutscher Schulseminarien und pädagogischen Schriftstellern über das Volksschulwesen fehlte es nicht an solchen, welche als Anhänger oder selbst Schüler Pestalozzi's mit dessen Methode das Festhalten am christlichen Glauben zu verbinden suchten. Dahin gehören z. B. von protestantischer Seite Harnisch, Semi-

nardirector in Weißenfels, Stern, Seminardirector in Karlsruhe, und eine Reihe anderer; von katholischer Seite außer dem trefflichen Geistlichen Overberg zu Münster, der jedoch mehr der vorpestalozzi'schen Zeit angehört, der Geistliche Graser aus Würzburg. Der andere Theil der Pestalozzianer in Deutschland folgte nicht bloß im religiösen Gebiete dem entschiedensten Rationalismus, sondern sie setzten die Pfarrschulen, aus welchen sie allgemeine Humanitätsschulen machten, außer und über die Kirche. Als Repräsentant dieser zweiten Richtung gilt in erster Linie der viel wirkende und viel genannte ehemalige Berliner Seminardirector Diesterweg. Er und die Lehrer seiner Schule machen kein Hehl daraus, daß sie es für die Aufgabe der Pfarrschule halten, das confessionelle Christenthum zu stürzen, und, da sie den kirchlichen Glauben für veraltet und erloschen ausgeben, eine andere Art von Religion und Christenthum durch die Schullehrer einzuführen [1].

Diese Grundsätze Diesterwegs gingen zwar nicht sofort in Regierungsacte im Schulregiment über. Dasselbe behielt im Ganzen auch jetzt in Deutschland seine traditionelle Grundlage, namentlich die Beaufsichtigung der Kirchspielschulen durch die Geistlichen. So ist auch z. B. eine neue badische Organisation des Volksschulwesens vom Jahre 1834 gehalten, welche confessionell getrennte Oberschulbehörden, geistliche Visitatoren und Inspectoren hat. Aber dennoch war der Einfluß jener Grundsätze auf Lehrer und Schulen, besonders im nördlichen Deutschland, sehr wirksam. Viele und lebhafte Klagen darüber aus Preußen selbst ließen sich öffentlich vernehmen [2]. Erst nach dem Tode des dem Libe-

---

[1] S. z. B. Diesterweg, Rheinische Blätter 1852. S. 289. 294 ff.

[2] Phillips und Görres Historisch-politische Blätter V. 392. X. 329.

ralismus zugewendeten preußischen Cultministers von Altenstein trat ein Systemwechsel durch den Minister Eichhorn ein im Anfange der vierziger Jahre, welcher Diesterweg von seiner Stelle als Seminardirector entfernte.

Das Jahr 1848 erschien. Es brachte wie auf andern Gebieten so auch auf dem Gebiete der Schule die längst bestehenden Gegensätze zu einem offenen und, wie man damals glaubte, entscheidenden Kampf.

Auf der einen Seite stand die moderne deutsche Volksschule mit ihrer Usurpation und ihren weiter gehenden kühnen Ansprüchen; auf der andern Seite die legitime christliche Pfarrschule. Die moderne deutsche Volksschule hatte außer so vielen Lehrerversammlungen und Stimmen in der Presse ihre Repräsentanten und Vorkämpfer in der Frankfurter Reichsversammlung, sowie in andern parlamentarischen Versammlungen, vornehmlich in der preußischen Nationalversammlung und in den preußischen Kammern bei den Verhandlungen über die Verfassungsentwürfe und Verfassungen vom 20. Mai 1848, 5. December 1848, vom 31. Januar 1850 [1].

Das gute Recht der christlichen Pfarrschule vertraten die Versammlung der deutschen Bischöfe zu Würzburg, sowie ähnliche Versammlungen der Bischöfe Oesterreichs und Preußens, und später die Versammlung der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz. Die genannten beiderseitigen Actenstücke sind und bleiben die wichtigsten Quellen zur Kenntniß und Würdigung dieses großen Prozesses von hi-

[1] Eine Uebersicht dieser Berliner Verhandlungen gibt von Rönne „Das Unterrichtswesen des preußischen Staates“ I. 223 ff. Besonders charakteristisch ist der Entwurf der Verfassungsparagraphen über das Schulwesen, welcher von 21, meist dem Lehrerstande angehörigen Abgeordneten unter Zuziehung der Seminariumsdirectoren Diesterweg und Kapp vorgelegt wurde. Ebendas. S. 224.

storischer Bedeutung zwischen der modernen deutschen Volksschule und der christlichen Pfarrschule. In diesem unserm hier vorliegenden Ueberblicke dürfen wir es nicht unterlassen, wenigstens einige der wichtigsten und am meisten charakteristischen Stellen aus diesen Actenstücken zu geben.

Bei den Verhandlungen des Frankfurter Parlamentes wurden gewichtvolle, vortreffliche Worte gesprochen gegen die Irrthümer und widerrechtlichen Ansprüche der modernen Volksschule, für die Grundsätze einer bessern Pädagogik und für das Recht der christlichen Confessionen; aber vergebens. Die Mehrheit nahm den Art. VI. der Grundrechte an, der von dem öffentlichen Unterrichte handelt (§. 22 bis §. 28). Nach diesen Bestimmungen wird die Geistlichkeit der Beaufsichtigung der Pfarrschulen, abgesehen von dem Religionsunterricht, enthoben; dem Staate wird die Oberaufsicht über das ganze Unterrichts- und Erziehungswesen zugetheilt; der obligatorische und unentgeltliche Besuch der Volksschule wird zum Gesetz gemacht; Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen soll jedem Deutschen freistehen, jedoch mit der Beschränkung, daß er der betreffenden Staatsbehörde seine Befähigung nachgewiesen habe; die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener; der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden die Lehrer der Volksschulen an.

Die zu Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands in ihrer Denkschrift vom 14. November 1848 sagen dagegen (S. 3):

„Unter den Rechten der Kirche steht obenan das göttliche Recht der Lehre und Erziehung. Sie kann sich nimmermehr trennen von dem Bewußtsein des ihr gegebenen Auftrages: Gehet hin und lehret alle Völker; taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten Alles, was Ich euch gesagt habe.

Sie kann eben so wenig sich trennen von dem Bewußtsein der Freiheit in Erfüllung dieser Mission. Alle Jahrhunderte und alle Welttheile geben der Kirche das Zeugniß, daß die Träger und Werkzeuge ihrer großen Erziehungsmission für die freie Ausübung des von ihrem göttlichen Stifter ihr ertheilten Auftrags, zu lehren und zu erziehen, weder Mühen und Gefahren, noch Leiden und Tod gescheut haben. Mochte Besitzthum und Glanz und Ehre, mochte Alles ihr genommen werden; das Recht, das von Gott empfangene, zu lehren, zu erziehen, zu sittigen die Völker des Erdkreises, hat die Kirche nimmer preisgegeben. — Und indem sie den Menschen erfaßt, um ihn lehrend und erziehend seiner höhern Bestimmung zuzuführen, erfaßt sie denselben vom zartesten Alter an, erfaßt und begleitet ihn in der Entwicklung aller seiner geistigen Kräfte, auf daß diese durch einen alle Zweige des Wissens umfassenden Unterricht zur vollen Durchbildung gelangen im Geiste ihrer auf die höhere, ewige Bestimmung des Menschen gerichteten Mission. — Wie der Mensch nicht getrennt gedacht werden kann in einen für seine irdischen Bedürfnisse arbeitenden Leib und einen seine höhere Bestimmung anstrebenden Geist, so weiß auch die Kirche, daß der menschliche Geist nimmer zerspaltet gedacht werden kann in zwei gesonderte Richtungen. Und eben darin beurkundet sie ihr göttliches Recht zu Erziehung des Menschengeschlechtes, daß sie den Geist des Menschen in der Totalität aller seiner Kräfte und Thätigkeiten erfaßt und die versammelten Bischöfe erkennen deßhalb und sprechen es aus: Die Kirche, durch die Kraft des Wortes unter dreihundertjähriger blutiger Verfolgung begründet, nimmt jetzt wie früher die unbeschränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichtes, sowie die Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im ausgedehntesten Sinne als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre

göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen außer Stand sein würde; und sie muß jede einengende Maßregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation ansehen."

„Die Bischöfe erkennen es als ihre Pflicht, durch Anwendung aller gesetzlich zulässigen Mittel dahin zu streben, die den Katholiken gehörenden Schulen als solche gegen jedes Verderbniß zu bewahren; alle für katholische Schulen bestimmten Fonds und Einkünfte für die katholischen Schulen festzuhalten und nöthigenfalls dort, wo sie den Katholiken bisher entzogen oder vorenthalten worden sind, zurückzufordern. Insbesondere erklären die Bischöfe, daß sie gemäß der ihnen durch ihr Amt auferlegten und durch die Kirchensatzungen eingeschärften Verpflichtungen dem Rechte nicht entsagen können, alle Religionslehrbücher in ihren Diözesen auszuwählen und zu bestimmen."

„Sie sprechen es aus, daß den Bischöfen das Recht zusteht und die Verpflichtung obliegt, den Religionsunterricht an allen öffentlichen Unterrichtsanstalten, wo katholischer Religionsunterricht ertheilt wird, zu leiten und zu visitiren, sowie auch in der Sphäre der höhern theologischen Wissenschaften die Verantwortlichkeit zu wahren, welche mit der göttlichen Vollmacht zu senden ihnen geworden ist."

Die vorübergehenden Stürme der Jahre 1848, 1849 ließen im Ganzen die deutsche Volksschule in ihrem Verhältniß zu Staat und Kirche, wie sie vorher war. Doch blieben die in jenen Jahren gemachten Erfahrungen nicht ohne alle Wirkung. Insbesondere mußte es auffallen, daß ein so großer Theil der Volksschullehrer sich an den revolutionären Bewegungen betheiligt hatte. Diese Lehrer waren übrigens großentheils mehr zu beklagen als anzuklagen: sie wurden das Opfer der Art und Weise, wie sie

nach den Anordnungen oder nach der Zulassung der deutschen Regierungen gebildet worden waren; sie wurden das Opfer der falschen Stellung, in welche das Staatsregiment der Schule sie gebracht hatte. Einsichtsvolle Pädagogen konnten sich der hier gemachten Erfahrung nicht verschließen. So sagt einer derselben, Curtmann in seiner Schrift „Reform der deutschen Volksschule“: „Die revolutionären Stürme haben den Schleier von der geträumten Herrlichkeit der deutschen Volksschule zerrissen und die enthüllte Bildsäule hat nur ein schmachvolles und entehrtes Antlitz gezeigt“ [1]. Aber auch an deutschen Regierungen gingen diese traurigen Erfahrungen nicht spurlos vorüber. Zahlreiche Ansprachen und Anordnungen gingen von ihnen aus, um den zu Tag getretenen Uebelständen abzuhelfen und besonders um den religiösen und kirchlichen Geist in der Volksschule zu beleben und zu stärken.

An warnenden Stimmen in der Presse über den Stand der Volksschule und der Volksschullehrer hatte es schon lang vor der Katastrophe des Jahres 1848 nicht gefehlt, namentlich in Norddeutschland, wo auch der preußische Cultusminister frühere Abirrungen wieder gut zu machen suchte. Als Beweis davon kann unter andern gelten das Bild, welches ein preußischer pädagogischer Schriftsteller von dem sittlichen und religiösen Zustande des dortigen Volksschulwesens gibt [2].

---

[1] S. auch darüber Richters Abhandlung: „Welche Mängel unsrer Lehrerbildung und unsers Schulunterrichtes sind in den Bewegungen der letzten Jahre hervorgetreten?“ in dem Schulblatt für die Provinz Brandenburg 1852, September.

[2] S. Schütz, Schulblatt der Provinz Brandenburg. 1839. Heft 4. und daraus die Histor.-polit. Blätter 1840, Bd. V. S. 392 ff. Eine Zusammenstellung andrer ähnlicher Klagen gegen das Volksschulwesen, selbst bei den preußischen Landständen, geben die Histor.-polit. Blätter X. Bd. S. 321 ff., VII. Bd. 727.

Von welchem Geiste aber zur Zeit der revolutionären Katastrophe und auch noch unmittelbar nachher ein großer Theil der Volksschullehrer in Norddeutschland erfüllt war, geht besonders schlagend aus einer authentischen Darstellung eines wohlunterrichteten, zwar ausländischen, aber vielleicht eben deßwegen um so mehr unbefangenen und unparteiischen Berichterstatters hervor. Es ist dieß ein bekannter, angesehener französischer pädagogischer Schriftsteller, Herr Eugen Rendu, in seinem höchst interessanten Werke über den Volksunterricht in Norddeutschland [1]. Der Verfasser gibt nicht bloß ein Bild der deutschen Volksschule aus deutschen literarischen Werken, sondern theilt auch viele mündliche Aeußerungen deutscher Staatsmänner, Gelehrten, Schullehrer mit, aus vielfachen Besprechungen, welche er über diesen Gegenstand führte. Insbesondere sind seine Unterhaltungen mit Schullehrern bemerkenswerth, wenn sie auch im Allgemeinen schon vorher Bekanntes bestätigen [2].

Eine der besten und wichtigsten Früchte der bessern Erkenntniß dessen, was der deutschen Volksschule Noth thut,

---

[1] De l'éducation populaire dans l'Allemagne du Nord et de ses rapports avec les doctrines philosophiques et religieuses, par Eugène Rendu. Paris, Hachette. 1855.

[2] Hier einige kleine Proben: In der preußischen Provinz Sachsen gehe ich Morgens in eine Schule. Der Schullehrer liest Etwas vor, die Schüler hören sehr aufmerksam zu. Als ich eingetreten war, unterbricht der Lehrer sein Vorlesen und befiehlt den Kindern, den Katechismus zur Hand zu nehmen. Nach einigem Zögern zeigt mir der Lehrer die Broschüre: „Neue Reform zur Förderung der Religion der Menschlichkeit von W. Wisliscenus.“ Daraus werden dann Stellen mitgetheilt. (Rendu p. 25.) Von einem andern Schullehrer in einem Dorfe des Großherzogthums Baden hörte Rendu den confessionellen Religionsunterricht verwerfen als schmählich für Jemanden, der mit den Naturwissenschaften bekannt ist und der zur allgemeinen Wahrheit gelangen will (pag. 33).

nach den bis dahin gemachten Erfahrungen, sind die von dem preußischen Cultusminister von Raumer erlassenen drei Regulative für das evangelische Volksschulwesen im preußischen Staate, vom 1., 2. und 3. October 1854, und zwar über die Einrichtung des evangelischen Seminar-, Präparanden- und Elementarschul-Unterrichtes. Damit ist die königlich preußische Regierung auf die Bahn einer rationellen und praktischen Behandlung dieses Theiles des öffentlichen Unterrichtes getreten und hat sich durch dieses gute von ihr ausgehende Beispiel um Deutschland verdient gemacht.

Zwar sind diese Regulative vielfach in der Presse und auch in dem Saale der Abgeordneten zu Berlin angegriffen worden. Aber ohne in eine Rechtfertigung derselben näher einzugehen, kann man schon von vornherein annehmen, daß man da, wo man bei der Verwaltung des öffentlichen Unterrichtes am längsten und aufmerksamsten die gemachten Erfahrungen beobachtete und am meisten darüber nachdachte, auch die meiste Bürgschaft dafür hat, am Ende den richtigen Weg zu finden. Jene erstere Bedingung tritt aber bei der preußischen Staatsverwaltung ein. Nicht minder sind die Regulative mit dem Geiste und den Bestimmungen der preußischen Verfassung in Uebereinstimmung, in welcher Art. 14 die Beachtung der Grundsätze des Christenthums bei der Gesetzgebung, und Art. 24 den confessionellen Charakter der öffentlichen Unterrichtsanstalten wahrt. Es sind dieses zwei Bestimmungen der preußischen Verfassung, welche, redlich aufgefaßt und ausgeführt, dem System des öffentlichen Unterrichtes eine sichere pädagogische Grundlage geben, ja ein solches erst möglich machen; wogegen in solchen Staaten, deren Verfassungen nur die allgemeine negative Bestimmung haben, daß keinerlei Religion von Seiten des Staates mehr als die andere Beachtung anzusprechen habe, eine solche Grundlage

gänzlich fehlt und daher ein festes System des öffentlichen Unterrichtes überhaupt unmöglich ist.

In ähnlichem Sinne wurden auch von manchen andern deutschen Regierungen Anordnungen über das Elementarschulwesen getroffen [1]. Wenn man auch der Kirche nicht ihr volles Recht auf ihre Pfarrschulen zurückgab, so dachte man doch nirgends daran, das bisherige Verhältniß zwischen Kirche und Schule im Sinne einer noch weiter gehenden Trennung beider zu ändern, oder den Geistlichen die traditionelle, von der frühesten Zeit an ihnen zugetheilte Beaufsichtigung ihrer Pfarrschulen zu entziehen.

Nur einige ganz wenige deutsche Regierungen machen von dem Fortschritt zum Bessern durch Umkehr von dem Irrwege eine Ausnahme; sie vergaßen sehr bald die in den Revolutionsjahren gemachten Erfahrungen. Ein hierher gehöriges Beispiel wird in dem unten folgenden dritten Abschnitt über die neueste badische Schulgesetzgebung dargestellt und beurtheilt werden.

Der neueste Zustand der Gedanken und Bestrebungen hinsichtlich der modernen Volksschule in den Kreisen der Lehrer selbst tritt besonders zu Tage bei den jetzt häufig vorkommenden öffentlichen Versammlungen der Volksschullehrer. Unter diesen Versammlungen nennen wir beispielsweise einige, von denen wir besonders Kenntniß genommen haben, die Versammlung der bayerischen Lehrer zu Nürnberg (1862), die allgemein deutschen Lehrer-Versammlungen zu Mannheim (1863) und zu Hildesheim (1867); die Versammlung der österreichischen Lehrer zu Wien (September 1867). Von diesen Versammlungen zeichnet sich die zuerst

---

[1] Eine Zusammenstellung derselben gibt Rendu a. a. O. p. 57 und 214. Die Regulative mit einleitenden Bemerkungen finden sich bei Rönne a. a. O. im Anhange S. 895.

genannte durch eine ruhigere, vernünftige Haltung vortheilhaft aus; bei der Hildesheimer Versammlung ist eine gewisse Zurückhaltung, durch vorhergegangene, warnende Einwirkung hervorgebracht, unverkennbar. Dagegen gestatteten sich die Mannheimer und Wiener Versammlungen eine freiere, rücksichtslosere Bewegung und können so als der natürliche Typus vieler andern solcher Versammlungen gelten.

In diesen Versammlungen tritt nun gewöhnlich eine lange Reihe von Rednern nacheinander auf, von sehr ungleichem Werthe, namentlich da, wo wissenschaftlich gebildete pädagogische Schriftsteller und Schulmänner und Elementarlehrer durch einander sprechen. Eine ernsthafte, eingehende Discussion über bestreitbare und bestrittene Punkte findet nirgends statt; es fehlt zu einer Disputation in syllogistischer Form wie zu einer Debatte von parlamentarischem Charakter Zeit und Befähigung. So wird denn hier geboten ein buntes Durcheinander von allerhand Meinungen; darunter einzelne auf Selbstdenken beruhende nicht uninteressante; viele unklare, ungeordnete; meistens aber nur oberflächliche Wiederholungen oft gesagter Dinge. Dabei werden die das Gebiet des öffentlichen Unterrichts bedingenden wichtigsten Fragen des Rechtes, der Geschichte, der praktischen Philosophie, Politik und Religion von vielen dazu offenbar nicht berufenen Stimmen mit ebenso viel unreifer Beschränktheit als zügelloser Vermessenheit und Rücksichtslosigkeit behandelt. Die allgemeine Voraussetzung und der stets wiederholte Refrain besteht fast bei allen Rednern in der dem Rechte, der Geschichte und der politischen wie der religiösen Freiheit widersprechenden Behauptung: die Schule der Pfarrgemeinde, die confessionelle Volksschule, sei eine reine Staatsanstalt, welche die jeweilige Regierung ausschließlich und allein nach ihrem Ermessen in jedem ihr beliebigen Geiste leiten könnte; der Regierungsgewalt stünde es

zu, was auch ein Ministerium und eine Kammermajorität aus diesen Schulen mache, die Eltern von einer jeden christlichen Confession zu zwingen, ihre Kinder dahin zu schicken. Der Kirche stünde kein Antheil an der Leitung dieser Schulen zu; daß man den betreffenden Religionsunterricht in diesen Schulen von der Kirche geben und leiten lasse, sei eine Concession, die der Staat mache, die er jeden Augenblick zurückziehen könne und besser zurückzöge. In dieser Einrichtung der Volksschule bestünde die wahre Freiheit und es sei dieß eine Forderung der Freiheit. Wenn einzelne Stimmen, an denen es doch nicht fehlt, Bedenken, Einwendungen, Widerspruch gegen diese Meinung äußern, so werden sie von der Majorität mehr oder minder schnöde zurückgewiesen.

II.

Kritik der modernen deutschen Volksschule.

Wir folgen bei der Prüfung des Charakters, der Vortheile und Nachtheile der modernen deutschen Volksschule der Reihenfolge der oben im Eingange formulirten drei Sätze, worin die jetzt landläufige Ansicht über diesen Gegenstand ausgedrückt ist. Zuerst also soll besprochen werden:

1. Die Wichtigkeit und Leistungsfähigkeit der Elementarschule.

Man hat von jeher einen guten Schullehrer an der Kirchspielschule oder Volksschule hochgeschätzt und neben dem Seelsorger als einen wahren Segen in der Gemeinde betrachtet. Dieses thut auch jetzt jeder vernünftige und wohl-

gesinnte Mann, und er wird gerne dazu mitwirken und beitragen, daß die Schullehrer ein ausreichendes Diensteinkommen erhalten. Von dieser Anerkennung verschieden sind aber die übertriebenen Lobeserhebungen und Verherrlichungen der modernen Volksschule und des im Geiste derselben wirkenden und dazu erzogenen Standes der Volksschullehrer. Man erklärt die Elementarschule geradezu für die Hauptgrundlage und Hauptbedingung der ganzen nationalen Civilisation, der gesammten moralischen und intellectuellen Bildung eines Volkes, ja der Menschheit überhaupt. Die hier zu Grund liegende Ueberschätzung, welche in pädagogischen Büchern und in den allgemeinen deutschen Lehrerversammlungen oft bis in das Lächerliche übertrieben wird, beruht auf den Erwartungen und auf den an diese Schulen gestellten Anforderungen der modernen Pädagogik, welche durchaus unerfüllbar und unausführbar sind. Diese falsche Auffassung und Ueberschätzung der Elementarschulen ist schon oft und vielfach nachgewiesen und widerlegt worden [1]; aber dennoch herrscht sie noch vor bei einem großen Theil der Lehrer, der pädagogischen Schriftsteller und selbst bei einzelnen Regierungsmännern, während die Mehrzahl der deutschen Regierungen doch von diesem Vorurtheil zurück zu kommen scheint. Jede Zeit hat ihre Modethorheiten, und es dauert oft sehr lange, bis sie überwunden sind. Wie lange hat es gedauert, bis die Ausartungen in dem Formalismus der Scholastik überwunden waren, oder die Hexenprozesse, oder die harmlosere Modethorheit der Allongeperücken und der gepuderten Frisuren? Aehnlich ist es mit diesem Schulvorurtheil oder mit dieser „Schulkrankheit", welche von Deutschland ausgegangen ist und hier ihren

[1] Gegen dieselbe ist gerichtet die Schrift: Calinich, die Bedeutung der Schule in Deutschland. Leipzig, 1844.

Hauptsitz hat. Dieses Vorurtheil ist, wenigstens sporadisch, bis zu einem gewissen Grad ein europäisches geworden. Es ist um so schwerer zu beseitigen, weil es von politischen Parteien bewußt und absichtlich für ihre Zwecke verwerthet wird.

Wir Deutschen sind überhaupt der Gefahr ausgesetzt, im Allgemeinen das in der Schule angelernte Wissen und die Schule zu überschätzen. Man vergißt bei uns zu sehr, daß man Etwas aus eigner Kraft, Andres durch einen einzelnen ausübenden Meister lernen kann und lernt; und daß nicht dazu allein eine öffentliche Staatsschule nöthig ist. Es hat im Alterthum und im Mittelalter große Künstler gegeben, ohne Kunstschulen; blühende Gewerbe ohne Gewerbschulen, und so in fast allen Zweigen. Man findet bei andern Nationen, wo man nicht so Alles von der Schule erwartet und nicht zur Schule zwingt, wie in unserm Deutschland, viel mehr Beispiele von Individuen, welche durch eigne Kraft sich bilden und sich emporarbeiten.

Was nun die Ueberschätzung der Elementarschule betrifft, so zeigt schon eine einfache Betrachtung ihres Umfangs und ihres Wirkens, daß sie unmöglich für die geistige Bildung der Nation von der Bedeutung und Wichtigkeit sein kann, wie die Enthusiasten der modernen Volksschule uns glauben machen wollen. Die Kinder des Volkes besuchen in großen Massen diese Schulen täglich ein paar Stunden; sie thun dieß nur bis zu dem 13—15. Lebensjahr, ehe also der Verstand nur einige Reife hat. Wenn der Lehrer der Mehrzahl dieser Masse die Elemente des Lesens, Schreibens und Rechnens bis zu einiger Fertigkeit und Sicherheit beibringt, nebst der Kenntniß des Katechismus und der biblischen Geschichte, so ist dieses schon sehr viel. Ich habe gute Gründe zu behaupten, daß es die große Mehrzahl der deutschen Elementarschulen nicht so weit bringt,

geschweige denn außerdem noch zu dem Programm der übrigen gemeinnützigen Kenntnisse. Man nehme noch hinzu die Schwierigkeit der Disciplin, die Beschränktheit, Armuth und Rohheit, in welcher viele dieser Kinder zu Hause aufwachsen. Es ist wahrhaft lächerlich, unter solchen Umständen in den pädagogischen Systemen und bei den Herolden der hohen Aufgabe und Wichtigkeit dieser Kinderschulen die hochtönenden Phrasen zu lesen von „harmonischer Ausbildung aller Kräfte, von der Hebung des Volksgeistes, von der rein menschlichen, geistigen, moralischen und ästhetischen Humanitätsbildung" durch diese Schulen. Dieses wäre nicht möglich, selbst wenn in jeder Dorfschule der Lehrer ein Sokrates oder ein Pestalozzi wäre. Woher sollte man aber so viele Menschenbildner, so viele Sokrates und Pestalozzi bekommen?

Zur Ueberschätzung der Elementarschule gehört auch insbesondere der Werth, welchen man dem Lesen und Schreiben beilegt. Man pflegt jetzt den ganzen geistigen und sittlichen Zustand der Völker von den Procenten der Bevölkerung abhängig zu machen, welche des Lesens und Schreibens kundig sind. Es hat Völker gegeben und kann noch solche geben, wo die statistische Tabelle eine kleinere Anzahl von Lesern und Schreibern zeigt, und die dennoch an sittlicher Kraft, an Werken der Poesie und Kunst, an Helden und Denkern reicher sind, als Völker und Zeiten mit einer größern Anzahl von Lesern und Schreibern. Dann mögen die übermäßigen Bewunderer der ABC-Schulen und des Schulzwangs nicht vergessen, wie viele Kinder von Arbeitern und Bauern mühsam bis zu einem gewissen Grade in der Zwangsschule lesen und schreiben lernen, um während ihres ganzen übrigen Lebens so gut wie keinen Gebrauch davon zu machen. Für diejenigen aber, welche im Leben nach der Schule Gebrauch von dieser Kunst machen, ist

sie nur zu oft ein mehr verderbliches als wohlthätiges Geschenk. Ungeachtet dessen wird Niemand läugnen, daß die allgemeinere Verbreitung der Fertigkeit im Lesen und Schreiben, wie jetzt die Lebensverhältnisse sind, nothwendig und daß es überhaupt für die Bildung von großer Bedeutung ist.

Aber selbst die Wichtigkeit und Nothwendigkeit des Lesen- und Schreiben-Lernens vollkommen zugegeben, braucht man denn dazu durchaus den kostspieligen, anspruchsvollen Apparat der modernen deutschen Volksschule, dieser so oft gar nicht ungefährlichen, jedenfalls die Freiheit der Bürger so überaus beschränkenden Zwangsanstalt? Ist denn das Lesen und Schreiben eine so schwere Wissenschaft und Kunst, daß sie nur durch Schulen zu erlernen und zu erhalten ist? Jeder Erwachsene, der selbst lesen und schreiben kann, ist leicht im Stande ein Kind dasselbe zu lehren, sei es nach der Methode, nach der er es selbst gelernt hat, oder wie er sonst den Weg dazu findet. Es ließe sich wohl denken, daß in jeder Familie des Volkes sich ein oder das andere Mitglied findet, welches in freien Stunden, besonders zur Winterszeit, die unerwachsene Jugend derselben im Lesen und Schreiben unterrichtete, so daß man in dieser Hinsicht jetzt die Volksschule entbehren könnte, und daß jetzt die lebendige Tradition des häuslichen Unterrichts vollkommen ausreiche, nachdem das Volk Jahrhunderte lang dazu vorbereitet und eingeschult worden ist. Das ist nicht etwa eine müßige, paradoxe Meinung, sondern es ist ein wohlüberlegter Gedanke, der eine große pädagogische Autorität für sich hat und wirklich schon in einzelnen Fällen zur Ausführung gebracht worden ist.

Diese pädagogische Autorität ist keine geringere als Pestalozzi. Er hält es für ein wesentliches Erforderniß der Volksschule, daß jedes Kind dahin gebracht werde, den

ganzen Umfang dessen, was es gelernt, daheim seine Geschwister und allfällig auch eine Anzahl fremder Kinder lehren zu können. Dadurch allein wird das Resultat des Lernens, das Können des Volks zum Mittel der allgemeinen Ausbreitung der National-Cultur und der Volksbildung 2c. An einer andern Stelle sagt er: die Elementarschule müsse bewirken, daß elementarisch wohl geführte Zöglinge schon als Kinder fähig sind, andern Kindern in dem, was sie also gelernt, mit Erfolg Unterricht zu geben, und daß sie dieses einst als Väter und Mütter noch weit mehr und weit besser zu thun im Stande sein werden. Ein Jünger Pestalozzi's, Tobler, dessen Darstellung der pestalozzischen Lehrweise in den Werken Pestalozzi's aufgenommen ist, sieht hier „ein Mittel angebahnt, wie ein jeder Hausvater und jede Hausmutter in Stand gesetzt werde, ihre Kinder selbst zu unterrichten und daß dadurch die erträumte Nothwendigkeit, die Schullehrer durch kostspielige Seminarien und Schulbibliotheken in einem langen Zeitraum zu bilden, wegfalle [1].

Was aber die praktische Ausführung dieses Gedankens betrifft, so wird berichtet, daß schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in der Grafschaft Tecklenburg in Preußen die Bauernfamilien selbst während der Winterszeit ihre Kinder das Lesen lehrten; daß in allen Häusern die Kinder von 7—8 Jahren recht gut lesen konnten; daß in allen Häusern nach bestehender Sitte alle Kinder im Sommer nach dem Mittagessen vor ihren Eltern oder andern Erwachsenen eine Stunde lesen müssen, damit sie das im Win-

---

[1] Pestalozzi's Werke. IX. 234. XI. 218. V. 76. Ebenso spricht Pestalozzi für die häusliche Erziehung, ihren Vorzug vor der Schule, und für den Unterricht in den Gegenständen der Volksschule durch die Eltern. VIII. 61.

ter Gelernte nicht wieder verlernen und etwas weiter kommen. Dabei zeigte sich in derselben Gegend ein großer Eifer für das lesen Lernen und für das Lesen. Erst nachdem die Kinder vollkommen lesen konnten, schickten sie die Bauern noch etwa zwei Winter lang in die Schule [1].

Warum könnte Aehnliches nicht überall geschehen? Die Kosten und die Plage der Volksschule fielen ganz weg oder würden auf ein sehr kleines Maß zurückgeführt. Nach den Verhältnissen unserer ländlichen Bevölkerung bin ich überzeugt, daß nach diesem System bei einiger Mithülfe von Seiten des Pfarrers viel mehr, viel besser gelernt und vor allem, daß der natürliche Verstand und das geistige Leben des Volkes viel mehr geweckt würde. Es würde vom Volk viel mehr und mit Interesse gelesen; und dieser Trieb, sich zu unterrichten, der sich dann viel mehr als bei unsern Zwangsschulen einstellen würde, ließe bei der jetzigen Lebhaftigkeit des literarischen und buchhändlerischen Betriebes mit der größten Leichtigkeit und bei guter Leitung auf höchst ersprießliche Art sich befriedigen. Wir sind überzeugt, wenn heute alle Volksschulen im Lande aufhörten, die Kunst des Lesens und des Schreibens, auch die gemeinnützigen Kenntnisse würden im Volke nicht aussterben, sondern alles das lebendiger erfaßt und betrieben werden. Alles dieses geschähe um so mehr, wenn nur ein kleiner Theil der jetzigen großen Summen für Volksschulen zur Anschaffung von Unterrichtsmaterial, zu Preisen und zur Unterstützung der Familien des Volkes verwendet würde, welche sich bei diesem häuslichen Unterrichte durch Eifer und Erfolg auszeichneten. Auf diesem Wege des traditionellen Unterrichtes im Hause, auf dem Felde, in der Werkstätte sind viel schwe-

---

[1] S. den ausführlichen Bericht der betreffenden Schulinspection bei Heppe III. 115.

rere Unterrichtsgegenstände, als Lesen, Schreiben und die dürftigen Bruchstücke gemeinnütziger Kenntnisse, welche in der Wirklichkeit unsere Volksschule gibt, unter dem Volke gelehrt und gelernt worden und werden fortwährend gelehrt und gelernt, nämlich der ganze Feldbau, das ganze Handwerk.

Wie wir bisher von der räsonnirenden Betrachtung der Unterrichtsgegenstände und der übrigen Bedingungen der Volksschule ausgehend gefunden haben, daß sie für die höhere geistige und sittliche Bildung der Nation die Wichtigkeit und Bedeutung nicht haben kann, welche man ihr beilegt: so gelangen wir zu demselben Resultate, wenn wir auf dem Gebiete der Geschichte und der Erfahrung umsehen, was denn die moderne deutsche Volksschule für Wirkungen bei uns hervorgebracht hat, welche sie etwa berechtigten, auf die alten, von Küstern und Handwerkern besorgten christlichen Kirchspielschulen so vornehm herabzublicken.

Allerdings hat sich in den letzten hundert Jahren die Bildung und der Geist in Deutschland bedeutend geändert und in manchfacher Beziehung gehoben. Hat aber die Volksschule daran auch nur den allergeringsten Antheil?

Es hat sich im achtzehnten Jahrhundert eine neue Epoche der Nationalliteratur gebildet, die Namen Klopstock und Lessing, Göthe und Schiller und so viele andere glänzen mit unvergänglichem Ruhme; eine Reihe von großen Philosophen ist erstanden, Kant und Fichte, Schelling und Hegel, und wie sie alle heißen; Gelehrte, Geschichtforscher und Geschichtschreiber, welche uns den Orient, die Welt der Griechen und Römer, unser eigenes so lang verkanntes Mittelalter in einem neuen Lichte der Wahrheit und der Anschaulichkeit zur Kenntniß gebracht haben; ein besserer Kunstgeschmack, ein besseres Verständniß unserer eigenen

alten nationalen Kunst ist eingetreten. Das sind die Quellen und die Stützen unserer geistigen Cultur; diese geht aus den höhern Regionen, von einzelnen großen Geistern, nach unten und nicht den umgekehrten Weg. Hat an allem diesem die moderne deutsche Volksschule in ihren ganz schwachen Anfängen in der Aufklärungsperiode oder in ihrer Glanzperiode seit Pestalozzi auch nur den allergeringsten Antheil? Wären nicht alle diese geistigen Entwicklungen und Fortschritte der Nation eingetreten, wenn es gar keine Volksschule und keinen Schulzwang gegeben hätte? Selbst die Gelehrtenschulen, aus welchen die genannten Dichter und Philosophen hervorgingen, waren nach der jetzigen Schätzung höchst gering und dürftig: die Schüler lernten dort nur Latein und Griechisch. Lessing, Göthe und Schiller lernten in der Schule weder deutsche Sprache noch deutsche Literaturgeschichte. Jetzt langweilt und plagt man die Schüler mit diesen Lehrgegenständen, aber es will kein Lessing, Göthe und Schiller aus ihnen hervorgehen.

Oder hat die moderne deutsche Volksschule den geringsten Antheil an dem Befreiungskrieg, an dem später folgenden lebendigern politischen Leben der Nation (den einzelnen revolutionären Schullehrern im Jahre 1848, 1849 wird man doch nicht einen bestimmenden Einfluß beilegen wollen); oder an dem Aufschwung der Naturwissenschaften; oder an den die Natur, Zeit und Raum mehr als je beherrschenden großen Entdeckungen und Erfindungen; oder an dem darauf und auf einem vergrößerten Handelsgebiet beruhenden Aufschwung der Industrie in Deutschland? Alles das wäre gekommen, wenn die Kinder der Bauern und Bürger in den paar täglichen Schulstunden nach dieser oder jener oder nach gar keiner Methode unterrichtet worden wären; wenn alle die vielen hunderte oder tausende von Ballen der deutschen pädagogischen Literatur nicht gedruckt

worden wären. Was wird denn also aus der welthistorischen Wichtigkeit der modernen deutschen Volksschule, welche man lächerlicher Weise als den ersten Titel unseres Nationalruhmes den auswärtigen Nationen gegenüber geltend machen will? Von der schwachen Wirksamkeit der modernen Volksschule gibt auch die Fortdauer des Schulzwanges bei uns Zeugniß. Denn wäre der Unterricht in der modernen Volksschule von rechter Wirksamkeit, so müßten schon längst alle Familien des Volkes so von dessen Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit überzeugt sein, daß es keines Zwanges mehr bedurfte.

Nicht minder zeigt sich die moderne deutsche Volksschule auf dem Gebiete der Verbesserung und Veredlung der Sitten der Nation im besten Falle wirkungslos, wenn nicht vielleicht sogar nachtheilig wirkend. Man kann sich hier auf das Zeugniß, nicht der hochbetagten Greise (denn diese gelten als parteiische Lobpreiser der vergangenen Zeit), sondern der Männer im reifen Mannesalter berufen. Sie sollen aufrichtig sagen, ob die Jugend des Volkes in den letzten Jahrzehnten in demselben Verhältnisse besser, folgsamer, sittenreiner geworden ist, als man die Volksschule und die Lehrerbildung mit einer Masse von Schulverordnungen und einem sehr gesteigerten Geldaufwand zu heben und zu bessern bemüht war. Ich glaube, die meisten werden nach ihren Wahrnehmungen diese Frage verneinen müssen.

Es gibt ein Mittel, den Stand der Volksmoral zu ermitteln aus den statistischen Tabellen der Verbrechen und Vergehen. Es gehört keine tiefere Einsicht dazu, um zu erkennen, daß dieses Mittel an und für sich nicht entscheidend ist, sondern nur Material zu näherer Betrachtung gibt; daß überaus vielerlei Momente hier zusammenwirken, unter welchen der Schulunterricht nur ein einzelnes und, wie wir

oben schon hervorgehoben haben, ein im Allgemeinen nur schwach wirkendes Moment ist. Aber ungeachtet dessen können wir doch behaupten: wenn die vollkommenere Volksschule von merklichem Einflusse auf die Volksmoral wäre, so müßte, wenn alle andern Momente ungefähr dieselben bleiben, bei einer Verbesserung der Volksschule sich doch wenigstens um etwas das moralische Niveau des Volkes heben, oder bei dem Sinken der Volksschule sich gleichfalls senken. Dieses ist aber offenbar nicht der Fall, wie schon wiederholt nachgewiesen worden ist. Wir müssen uns hier darauf beschränken, darüber in Bezug auf Frankreich, Baden und Preußen folgende Notizen mitzutheilen.

Was Frankreich betrifft, so hat man eine statistische Arbeit von d'Angeville, welche den Stand der Moralität des Volkes mit dem Stande des Volksschulwesens vergleicht. Der genannte Schriftsteller kommt zu dem Resultate, daß schlechter Stand des Volksunterrichtes und daher kommende Unwissenheit in den gewöhnlichen Unterrichtsgegenständen auf die Zahl der Vergehen und Verbrechen nicht nachtheilig einwirke und daß ein verbesserter Schulunterricht nichts zur Verminderung dieser Zahl beitrage. Es werden die Namen aller Departements in einer Tabelle zusammengestellt, worin den Namen vorn eine Zahl vorgesetzt ist, welche sie nach der Güte ihrer Schulanstalten (von 1 angefangen) rangirt, und ebenso ist den Namen eine Ordnungszahl nachgesetzt nach der Stufenleiter ihres moralischen Zustandes, wie er aus der Criminalstatistik sich ergibt[1]. Hier zeigt sich nun sehr häufig, daß die Departements, welche nach dem Stande ihrer Elementarschulen eine sehr gute

[1] D'Angeville, Essai sur la statistique de la population française. Paris 1838, und die Tabelle daraus in der Karlsruher Zeitung vom 6. December 1842.

Ordnungszahl haben, hinsichtlich ihrer Moralität eine sehr schlechte Note aufweisen; und umgekehrt. Die seit jener Zeit jährlich erscheinende offizielle Statistik der Verbrechen steht mit dieser damals gemachten Wahrnehmung im Allgemeinen nicht im Widerspruche.

Hinsichtlich der Criminalstatistik unseres badischen Landes beschränken wir uns auf folgende Notizen [1].

Im Laufe der letzten zehn, fünfzehn Jahre hat sich, mit einzelnen Schwankungen, im Allgemeinen zwar die Zahl der Verbrechen bei uns vermindert. Aber diese Verminderung trifft besonders die Verbrechen gegen das Eigenthum und hängt offenbar mehr mit den Wohlstandsverhältnissen als mit der Volksschule zusammen. Ueberdieß ist die letztere, wenn auch Einiges zur Verbesserung der äußern Lage der Lehrer geschehen ist, jetzt im Ganzen auf derselben Stufe, wie vor zwanzig, dreißig Jahren. Charakteristisch aber und nicht für einen moralischen Einfluß der Volksschule sprechend sind folgende Data. Die Zahl der jugendlichen Verbrecher (vom 12. bis 16. Lebensjahr), die noch in der Schule oder kurze Zeit erst aus der Schule entlassen sind, hat nicht abgenommen, sondern zugenommen. Im Jahre 1853 betrug diese Zahl etwas über 2 Prozente von je 100 Angeklagten, stieg dann auf 3, 4, 5, sogar einmal 6 Prozente und betrug im Jahr 1863 bei den Schwurgerichten $4^1/_2$ und bei den Hofgerichten über 2 Prozent. Dabei sind aber alle bestraften Verbrecher im Ganzen wohl geschult, wie die Statistik der Strafanstalten zeigt. Denn von den jährlich dorthin abgelieferten Bewohnern sind von den männlichen Sträflingen in der Regel 94 bis 97 von 100, die lesen und

[1] Sie beruhen auf der jährlich erscheinenden offiziellen „Uebersicht der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden. Karlsruhe, Müller'sche Hofbuchhandlung."

schreiben können, außer einigen Prozenten, welche blos lesen; und fast ebenso viele von den weiblichen Sträflingen. Gewöhnlich hebt man sehr hervor, wenn Verbrecher nicht lesen und schreiben können, wie wenn das Lesen und Schreiben ein Recept gegen Verbrechen wäre. Hier sehen wir, daß dieses nicht der Fall ist.

Noch zeigt auch ferner ein Blick auf die Tabellen der badischen Strafrechtspflege, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit in der angegebenen Periode unter dem lesenden und schreibenden Volke nicht abgenommen, sondern eher etwas zugenommen haben. Die Selbstmorde sind von 166 im Jahre 1852 mit einigen Schwankungen bis auf 189 gestiegen und betrugen im Jahr 1863 bei nicht erheblich geändertem Bevölkerungsstande die Zahl von 179.

Das schlagendste Beispiel aber, daß die, wenn auch noch sehr gepflegte und hinaufgeschraubte Elementarschule, die moderne Volksschule, für sich nicht im Stande ist, das Volk zu bilden und seine Sitten zu veredeln, gibt uns die Hauptstadt desjenigen Staates, der als das classische Land der Schulen gilt (wenn auch nach einer sehr übertriebenen Schätzung). Es ist eine allgemein bekannte Thatsache und kann nicht als eine böswillige Aeußerung gelten, daß in keiner europäischen Hauptstadt das gemeine Volk so wild und so roh sich benimmt als das gemeine Volk in Berlin. Mit großem Bedauern und mit großer Beschämung vor dem Auslande hat seiner Zeit gewiß jeder Deutsche den Bericht der Scenen gelesen, welche in Berlin vorgekommen sind bei dem Begräbnisse Humboldts, bei der Säcularfeier Schillers und auch schon bei andern Veranlassungen, wo dort eine große Masse Volkes zusammenströmte. Nun liegt der Gedanke doch sehr nahe: wenn hier in Berlin, an dem Sitze der erleuchteten Pädagogik, des gewiß pünktlich durchgeführten Schulzwanges, in der Stadt, die einen so großen

Aufwand für die Schulen macht, Alles dieses nicht ausreicht, den Geist und die Sitten des Volkes zu heben; so geht unzweifelhaft daraus hervor, daß die moderne Volksschule für diesen Zweck nicht sehr wirksam sein kann [1].

Wenn ein wirksamer Einfluß der modernen deutschen Volksschule auf die Verbesserung und Veredlung der Moralität des Volkes sich nicht nachweisen läßt, so kann es dagegen als ausgemacht gelten, daß durch dieselbe im Volke der lebendige, unbefangene religiöse Glaube und der Einfluß der christlichen Religion und der Kirche abgeschwächt worden ist; — ein Nachtheil, der alle etwaigen Vortheile (die wir aber nirgends finden können) weit überwiegt.

Jene Wirkungslosigkeit und diese schlimme Wirksamkeit der modernen Volksschule ist um so mehr zu bedauern, wenn man die großen Summen in Betracht zieht, welche man auf diese Anstalten von Seiten der Gemeinden und des Staates verwendet und wenn man an die falsche und unglückliche Stellung denkt, in welche man ungeachtet dessen den Schullehrerstand gebracht hat. Man hat die modernen Volksschullehrer nicht mit Unrecht die Martyrer der modernen Cultur genannt. Denn ist die Volksschule wirklich diese erste und wichtigste Anstalt für die gesammte Civilisation und Cultur Deutschlands und haben die Volksschullehrer wirklich diesen Dienst zu leisten, dann haben sie alles Recht, auch jetzt noch über ihre äußere Lebensstellung und ihre ökonomische Lage auf's höchste unzufrieden zu sein. Dann würde selbst auch kaum das Doppelte und Dreifache des jetzigen Aufwandes für die Volksschule sie nicht befrie-

---

[1] Andere Nachweisungen über die Wirksamkeit der preußischen Volksschule in sittlicher Beziehung gibt die sehr interessante Broschüre: Die katholische Volksschule. Von einem badischen Ortsschulinspektor. Mainz 1859. S. 17.

digen können, und ganz mit Recht. Wir sehen dann wirklich nicht ein, warum die Elementarlehrer nicht wenigstens ein eben so großes Diensteinkommen haben, als der Amtmann und der Pfarrer, ja als viele höher gestellte Civil- und Militärbeamten, ohne von den Sängern und Sängerinnen, Tänzern und Tänzerinnen zu sprechen, deren Verdienste in unserer so fortgeschrittenen Zeit die größten Belohnungen erhalten.

2. Verhältniß der modernen Volksschule zu Staat und Kirche.

Die Ansichten über das Verhältniß des Staates zu dem öffentlichen Unterricht, namentlich die Frage, ob und in wie fern er das Recht oder die Pflicht hat, denselben zu leiten, hängen von den Theorien über das Wesen und den Zweck des Staates ab. Auf eine genauere Erörterung dieser Frage wollen wir hier nicht eingehen und brauchen nicht einzugehen. Es genügt zu unserem Zweck als unbestreitbar anzunehmen, daß, welchen Zweck man auch dem Staate beilegt, die Leitung des öffentlichen Unterrichtes nicht absolut zu dem Wesen des Staates gehört. Sonst wäre es nicht möglich, daß so viele wohlgeordnete, vollkommen ausgebildete Staaten der alten und neuen Zeit (wie England und Nordamerika) diese Leitung nicht hatten und nicht haben wollten.

Die Besorgung des öffentlichen Unterrichtes von Seiten des Staates, wie sie die Anhänger und Lobpreiser der modernen Volksschule auffassen und anrühmen, begreift aber folgende Theile: die Festsetzung und Beaufsichtigung darüber, was und wie gelehrt werden soll; die Bildung und Anstellung der Lehrer, und zwar alles dieses entweder ausschließlich von Seiten des Staates, oder höchstens mit Ausnahme der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durch die Kirche und mit einiger Betheiligung der Gemeinde;

endlich solche Einrichtungen, daß alle Kinder durch Gesetz zu dem Besuch der Volksschule oder eines äquivalenten Unterrichtes gezwungen werden. Dieses System verlangt also folgende drei Stücke: die Leitung der Schule durch den Staat; mehr oder minder das Staatsmonopol der Schule; den Schulzwang. Diese drei Einrichtungen bilden, was wir die Staatsregie des öffentlichen Unterrichtes in dem modernen Staat nennen.

Von dieser Staatsregie in Bezug auf die moderne Volksschule behaupten wir nun, daß sie von dem pädagogischen, politischen und rechtlichen Standpunkte aus verwerflich ist.

Von dem pädagogischen Standpunkt aus betrachtet zeigt sich, daß die über eine allgemeine Oberaufsicht hinausgehende positive Staatsleitung des Unterrichtes, nach unseren jetzigen Verhältnissen, ohne die beabsichtigte Wirkung, illusorisch, unausführbar ist; und zwar aus folgenden Gründen.

Bei jeder Erziehung und bei jedem mit der Erziehung verbundenen Unterrichte muß man ein bestimmtes Ziel und eine feste Grundlage haben.

Die alte Volksschule unter der Leitung der Kirche, oder auch unter der Leitung des Staates, aber mit der gebührenden Theilnahme der Kirche an der Gesammtleitung und Beaufsichtigung, hatte ein solches Ziel und eine solche Grundlage. Es war klar ausgesprochen und wurde festgehalten, daß die Schuljugend in dem christlichen Glauben und für denselben, je nach der Auffassung der betreffenden christlichen Confession, erzogen und unterrichtet werden soll. Der moderne Staat, der gegen die Religionen sich indifferent verhält und allen Religionen dieselbe politische Stellung gibt, erkennt dieses Ziel und diese Grundlage nicht an; die mo-

derne Pädagogik der Volksschule gleichfalls nicht. An die Stelle jenes bestimmten Zieles und jener festen Grundlage ist ein abstracter Begriff: Humanität oder ein ähnlicher getreten, welcher unbestimmt und schwankend ist.

Zu dieser an sich unsichern Unbestimmtheit eines solchen Zieles kommt nun noch das Bestehen tiefer und durchgreifender Gegensätze in unserer Zeit. Ein Theil der Zeitgenossen will an Confession, Christenthum, oder doch an irgend einer Religion festhalten; ein anderer sieht in Confession, Christenthum, ja in der Religion überhaupt eine hemmende Schranke der Bildung. Diesem Gegensatz sind auch die Lehrer, die Schulbehörden und die Regierungen verfallen. Und wenn auch selbst Ministerien und Schulbehörden ein gemeinschaftliches, feststehendes, christliches oder unchristliches pädagogisches System und Princip in den Staatsschulen haben und anwenden, so kann dieses in kurzen Zwischenräumen wechseln, je nach dem Wechsel der Minister und Kammermajoritäten. Wie kann da von einem stetigen Zusammenwirken, von einer dauernden einheitlichen Leitung der Schulen nur entfernt die Rede sein? Für den Fall, daß die leitende Schulbehörde auch auf längere Zeit in sich übereinstimmend und homogen ist, so hat sie keine Mittel, die Lehrer anders als äußerlich und zwangsweise, nicht innerlich und daher allein wirksam, dazu anzuhalten, nach übereinstimmenden Grundsätzen zu erziehen und zu lehren. Eine solche Leitung der Schule kann nur einen negativen Erfolg haben; sie kann etwas Vorhandenes auflösen und vernichten, aber nicht Etwas schaffen und begründen. Das zeigt die Geschichte der modernen deutschen Volksschule; sie hat zur Auflösung der christlichen Confessionen und des Christenthums beigetragen; was hat sie aber dafür an fester Gesinnung, Sitte, Charakter dem deutschen Volke gegeben?

In einer solchen Zeit der Gegensätze können wir unsere Kinder, welche wir in unsern religiösen und moralischen Grundsätzen und nach unserer Sitte erzogen und unterrichtet haben wollen, nur einzelnen Lehrern, deren Person und Gesinnungen wir kennen, oder lehrenden Corporationen von bekannten, feststehenden Grundsätzen anvertrauen. Wer nur etwas die jetzigen Verhältnisse kennt, um so mehr, wer Gelegenheit hatte, selbst Erfahrungen in einer Schulbehörde zu machen, der weiß, daß es keine durchgehende und sichere Controle der Lehrer in den Staatsschulen über den Geist, in dem sie wirken, gibt und, wie die Dinge jetzt sind, geben kann.

Ist der moderne Staat nach richtigen pädagogischen Grundsätzen überhaupt unfähig zu erziehen und zu unterrichten, so ist eben damit die ganze Staatsregie des öffentlichen Unterrichtes, das Staatsmonopol und der Schulzwang von dem pädagogischen Standpunkte aus verurtheilt.

Eine Staatsregie der Erziehung und des Unterrichtes, wie die moderne Staatspädagogik sie anstrebt, war im ganzen Verlauf der europäischen Culturgeschichte nur einmal vorhanden: in Sparta. Diese spartanische Staatserziehung, mag man sie loben oder tadeln, war aber bei ganz einfachen Lebensverhältnissen, bei gleichen Sitten, ja gleichem Vermögen der Bürger in einer kleinen Republik; sie war nicht durch den Despotismus der Fürsten, noch durch eine Kammermajorität eingeführt, sondern sie beruhte auf unvordenklicher, alter, geheiligter Sitte. Von einer Staatserziehung, von einer Art Staatsregie des öffentlichen Unterrichtes handeln ferner Plato und Aristoteles; aber nur in ihren Idealstaaten, welche sie sich selbst gleichfalls wieder als kleine griechische Republiken denken. In der neuen Zeit wurde in der Periode der französischen Revolution mehr als ein=

mal ein umfassendes Gesetz über Staatsregie des öffentlichen Unterrichtes in den parlamentarischen Versammlungen angenommen, aber keines kam zur Ausführung. Diese legislativen Versuche der französischen Revolution waren es aber besonders, welche unsere Staatspädagogen in Deutschland inspirirten. Napoleon I. gründete auf eine solidere Weise die Staatsregie des öffentlichen Unterrichtes in Frankreich durch die Gründung der kaiserlichen Universität. Auch hier zeigte dieser starke Geist seinen Scharfblick. Wenn in den Verhältnissen unserer modernen Welt ein solches Staats-, Erziehungs- und Unterrichtssystem möglich und ausführbar wäre, so hätte er es zu Stande gebracht. Er sah klar ein, daß für sein System ein bestimmtes Ziel, eine feste Grundlage nöthig war, und ein in gleichem Geiste wirkender Lehrstand. Das erste erreichte er durch den Art. 18 des Dekretes vom 17. März 1808, wodurch die Universität, d. h. die Staatsregie des gesammten öffentlichen Unterrichtes gegründet wird. Dieser Art. lautet: „Alle Schulen der Universität werden zur Grundlage ihres Unterrichtes nehmen: 1. Die Vorschriften der katholischen Religion; 2. die Treue für die constitutionelle Monarchie; 3. den Gehorsam gegen die Statuten der lehrenden Körperschaft." Das andere Erforderniß, einen in demselben übereinstimmenden Geiste wirkenden Lehrstand, erreichte er durch die Organisation einer fest geschlossenen Corporation (Corps enseignant) unter der einheitlichen Leitung eines Oberhauptes (des Großmeisters der Universität). Aber selbst diese feste Organisation der Staatsregie des öffentlichen Unterrichtes konnte sich nicht halten und erreichte ihren Zweck nicht. Um so weniger können es alle anderen, viel schwächeren und unter viel ungünstigeren Verhältnissen bis auf den heutigen Tag gemachten Versuche der Art.

Wie aus dem pädagogischen Standpunkt be-

trachtet die moderne Volksschule verwerflich ist, so ist sie dieses auch, wenn wir sie von dem politischen Standpunkte betrachten.

Die moderne Volksschule, vornehmlich in ihrer vollen Ausführung mit Schulzwang und Schulmonopol verbunden, ist mit der politischen Freiheit unvereinbar. Das Wesen der Freiheit im Staate besteht in der möglichst freien Bewegung des Individuums, so viel nur mit dem Bestehen der Gesammtheit und dem Rechte der Andern vereinbar ist. In der modernen Volksschule bemächtigt sich nun aber die Staatsgewalt des geistigen Lebens der heranwachsenden Generation des Volkes, formt und modelt sie nach dem Belieben der Personen, welchen sie die Leitung des Schulwesens überträgt. Wo zwar im Allgemeinen Leitung des öffentlichen Unterrichtes durch den Staat besteht, aber, wie z. B. jetzt in Frankreich, die Oberschulbehörde durch Gesetz aus Repräsentanten der verschiedenen Classen der Gesellschaft zusammengesetzt ist, wo kein Schulzwang ist, und wo, wie eben daselbst, neben den Staatsschulen freie Concurrenz für Privatlehrer und kirchliche Corporationen besteht, da ist die Staatsregie des Unterrichtes zu Gunsten der Freiheit wesentlich beschränkt und gemildert. Wo aber die Oberschulbehörde lediglich nach dem Belieben der jedesmal Regierenden aus ihren Gesinnungs- und Parteigenossen bestellt wird; wo die Kirche von der Leitung der Schule ausgeschlossen ist; und wo dabei Schulzwang und ein gesetzlich festgestelltes oder durch die Umstände herbeigeführtes Schulmonopol ist: da herrscht auf dem Gebiete des Volksunterrichtes dem Principe nach ein unbeschränkter Despotismus. Versetze man einmal diese unter solchen Verhältnissen bestehende moderne deutsche Volksschule und die entsprechende Schulregierung in Gedanken zu einem Volke und in einen Staat, wo wirklich Sinn und Gefühl für politische Freiheit herrscht, wie z. B

in England: ist das Bestehen eines solchen Systems dort auch nur denkbar?

Schließlich berufen wir uns, ohne in weitere theoretische Erörterungen über die Unvereinbarkeit einer Staatsleitung des Unterrichtes mit der politischen Freiheit einzugehen, auf das Zeugniß eines der ausgezeichnetsten deutschen Staatsmänner und Schriftsteller, auf Wilhelm von Humboldt. In einer seiner Schriften führt derselbe aus: daß die von der Staatsregierung geleitete öffentliche Erziehung (die von uns genannte Staatsregie des öffentlichen Unterrichtes) nachtheilig ist, vorzüglich weil sie die Mannigfaltigkeit der Ausbildung hindert; unnütz, weil es in einer Nation, die einer gehörigen Freiheit genießt, an guter Privaterziehung nicht fehlen wird; daß sie zu viel wirkt und die individuelle Freiheit ohne Noth beschränkt, weil die Sorgfalt für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung eine so weit gehende Einwirkung auf den Geist und die Sitten der Staatsangehörigen nicht nothwendig macht. Eine Staatserziehung, meint Humboldt, sei für Republiken noch eher angezeigt und zulässig. „Aber (fährt er fort) in unsern monarchischen Verfassungen existirt — und gewiß zu nicht geringem Glück für die Bildung der Menschheit — eine solche bestimmte gleiche bürgerliche Form der Bildung für alle Staatsbürger, wie in den Republiken, ganz und gar nicht. Es gehört offenbar zu ihren, obgleich auch von manchen Nachtheilen begleiteten Vorzügen, daß, da doch die Staatsverbindung immer nur als ein Mittel anzusehen ist, nicht so viel Kräfte der Individuen auf dies Mittel verwandt zu werden brauchen, als in Republiken. Sobald der Unterthan den Gesetzen gehorcht und sich und die Seinigen im Wohlstand und in einer nicht schädlichen Thätigkeit erhält, kümmert den Staat die genauere Art seiner Existenz nicht.“ Aus allen diesen Gründen zieht Wilhelm von Humboldt den folgenden Schlußsatz: „Oeffent-

liche Erziehung scheint mir daher ganz außerhalb der Schranken zu liegen, in welchen der Staat seine Wirksamkeit halten muß“ [1].

Eben so wenig ist die moderne deutsche Volksschule mit der Religions-Freiheit, deren sich unsere Zeit so sehr rühmt, irgend vereinbar.

Mag die genannte Schule den Religionsunterricht ganz ausschließen, oder den Religionsunterricht noch einstweilen gleichsam aus Gnade oder politischer Berechnung in der Schule in einigen wöchentlichen Lehrstunden ertheilen lassen — das macht im Wesentlichen keinen großen Unterschied. Nach dem Geiste der modernen deutschen Volksschule hat sie keiner Religion oder Confession zu dienen. Sie setzt vielmehr als Ziel der Jugendbildung und Volksbildung, außer und, wie sie meint, über der Confession und Kirche, ein allgemeines Menschenthum, irgend eine philosophische Abstraktion. Das ist nicht etwa nur eine Folge, welche man aus dem System der Pädagogik der modernen deutschen Volksschule zieht, sondern ihre Häupter und Anhänger haben dieses in hunderten von Büchern geradezu und deutlich ausgesprochen, und sie verkündigen es laut vor aller Welt Jahr für Jahr in den allgemeinen deutschen Lehrerversammlungen zum Aergerniß des gesunden Menschenverstandes und der nationalen volksthümlichen Auffassung der Schule. Wenn nun die Lehrer in diesem Geiste gebildet werden und der ganze übrige Unterricht der Volksschule, mit Ausnahme einiger wöchentlichen Lehrstunden in der Religion, in diesem

[1] S. Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen. Von Wilhelm von Humboldt. Breslau, Verlag von Trewendt. 1851. S. 53—60. Außerdem s. in den Münchener Histor.-polit. Blättern 1840. B. V. S. 385: „Der absolute Staat und die Schule.“

Geiste gehalten ist; und wenn ferner die ganze Jugend des Volkes gezwungen ist, einem solchen Unterrichte sich hinzugeben: so ist unvermeidlich, daß ein Gegensatz, eine Spannung zwischen der Pfarrschule und der Kirche, zwischen dem Schullehrer und Pfarrer entsteht. Dieses beweist schon die Erfahrung der früheren Jahre, wo die moderne deutsche Volksschule erst im Entstehen war und noch mehr unter dem Einflusse der Kirche stand. Je mehr die Volksschule nach dem neuen System sich ausbildet und fest gestaltet, desto mehr muß jener Gegensatz, jene Spannung zunehmen. Dieses muß nothwendig zur Auflösung und Aufhebung der Religion und Kirche im Innern des Volkes führen, wenn man auch äußerlich die Kirche und Confession noch bestehen läßt.

So überläßt man also nicht bloß die Entscheidung der größten und tiefgehendsten Fragen der Zeit auf dem Gebiete des geistigen Lebens der Willkür der Regierungsbehörden; sondern man beeinträchtigt und unterdrückt, wenn auch nicht mit offener Gewalt, aber doch auf Umwegen und allmälig den Bestand der Confession und Kirche, welcher die Pfarrschule angehört, und somit die Religion des Volkes. Haben aber die Gönner und Beförderer der modernen deutschen Volksschule sich klar gemacht, was die Schwächung und Vernichtung des religiösen Glaubens im Volke für eine Wirkung und Bedeutung hat, abgesehen davon, daß sie, wenn durch die Staatsschule und Schulzwang herbeigeführt, eine Unterdrückung der Freiheit und ein Akt des Despotismus ist? Für den gläubigen Christen ist diese Beeinträchtigung und Unterdrückung ein verwerfliches, ein abscheuliches Verfahren; aber wer auch nicht auf diesem religiösen Standpunkt steht, sonst aber ein Mann von Verstand, Welterfahrung und Menschenliebe ist, muß dasselbe verwerfen. Die weisesten Staatsmänner und die anerkanntesten Philosophen aller Zeiten und Völker halten den religiösen Glauben, halten

die positive Religion für ein nothwendiges Element, für die erste Stütze der bürgerlichen Ordnung und der Moral des Volkes. Es ist dies der Ausspruch der allgemeinen menschlichen Vernunft; die entgegenstehende Ansicht, oder gar die Meinung, ein Staat sei um so besser, je weniger er Religion habe oder von der Religion Notiz nehme, sind vereinzelte Lehrmeinungen und Paradoxien. Der Freidenker ist wie ein geisteskranker Mann, der im Freien herumschweift, ohne Dach und Fach, und der so vermessen ist, allem Wind und Wetter zu trotzen, weil er es für eine unerträgliche Beschränkung hält, in einem Haus eingeschlossen zu leben. Wer sich der Religion unterwirft, wohnt in einem Hause, das in den Stürmen des Lebens ihn schützt und ihn davor bewahrt, daß er nicht in der Oede der Unendlichkeit, der Ungewißheit, des Zweifels und der Trostlosigkeit umherirrend seine Kräfte aufreibt.

Kurz: wer nur Etwas in das Innere der Sache einzudringen vermag, der muß nothwendig zu der Ueberzeugung kommen, daß allgemeine Religionsfreiheit und zwangsweise Staatsregie unvereinbare Dinge sind; daß Religionsfreiheit und Unterrichtsfreiheit nothwendige Correlate sind.

Die moderne deutsche Volksschule ist endlich auch von dem positiv rechtlichen Standpunkte aus betrachtet zu verwerfen.

Völlige Trennung der Schule von der Kirche — das ist bekanntlich die Signatur und das Motto der modernen deutschen Volksschule. Die Kirchenbehörde soll als solche keinen Einfluß haben weder auf die Leitung und Beaufsichtigung der ihrer Confession angehörenden Schulen, noch auf die Anstellung der Lehrer, noch auf die Verwaltung der Schulfonds. Alles das soll ausschließlich den Staatsbehörden zugetheilt werden oder theilweise den Gemeindebehörden, oder, nach einer freilich singulären Meinung, der Schule

selbst, welche als ein selbstständiger Organismus im Staate, als eine von Staat und Kirche unabhängige Corporation bestehen soll [1].

Wir haben zur Zeit keine andere öffentliche Volksschule, als die Pfarrschule (Kirchspielschule), die confessionelle Volksschule. Die Kirchspielschule ist aber nach gemeinem Recht in Deutschland von jeher ein Annexum, eine Zubehörde der Kirche gewesen. Nach der Natur der Sache kann es auch nicht anders sein. Es galt zur Zeit des deutschen Reiches der Grundsatz: „daß kein freies Religions-Exercitium ohne dazu benöthigte Schule und Schuldiener bestehen oder auch nur gedacht werden könne". Der berühmte protestantische Reichspublicist Joh. Jac. Moser sagt: „Wer den öffentlichen Gottesdienst hat, der ist allemal auch befugt, Schulen als die Pflanzgärten der Kirchen anzuordnen"; und er lehrt, „daß der Landesherr zwar die Schulanstalten seines Landes zu verbessern berechtigt sei, jedoch so, daß dadurch weder unmittelbar noch mittelbar ein nachtheiliger Einfluß auf die Religion selbst ausgeübt werde" [2]. Die beiden Hauptquellen des öffentlichen Rechtes in Deutschland,

---

[1] So Gräfe, Schulrecht. Quedlinburg 1829. u. A. Eine ausführlichere gründliche Widerlegung aller dieser falschen Auffassungen gibt Tewes, Die katholische Elementarschule, betrachtet in ihrer Stellung zur Kirche, zum Staate, zur Gemeinde und Familie, auch als selbstständig und unter der gemeinschaftlichen Leitung mehrerer Behörden. Paderborn 1852.

[2] J. J. Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen. 4. B. 1 Kap. §. 12, 4. B. 6. K. §. 11. Dieses Recht der christlichen Confessionen in Deutschland auf ihre confessionellen Schulen ist in der neuesten Zeit vielfach wieder auf's Neue von Staatsrechtslehrern und Canonisten beider Confessionen in Erinnerung gebracht und dargelegt worden. Wir begnügen uns, auf die besonders klare Ausführung zu verweisen in der Denkschrift des Episcopates der oberrheinischen Kirchenprovinz vom J. 1854 S. 8 und S. 113, welcher wir hier folgen.

und zugleich internationale Verträge, das westphälische Friedensinstrument und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 erkennen die confessionelle Schule als ein Annexum der Kirche an und sichern das Recht der Confession auf dieselbe. Der Hauptschluß der Reichsdeputation §. 63 setzt fest, „daß die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben soll." Es ist aber anerkannt, daß diese Staatsverträge, was solche erworbene Rechte betrifft, welche nicht gegenstandslos geworden sind, bis auf den heutigen Tag gelten [1].

Allerdings sind durch die frühere absolute Fürstengewalt und bureaukratische Regierungsweise deutscher Regierungen, die doch unsere Zeit sonst verwirft, und durch die unverschuldete oder verschuldete Schwäche der kirchlichen Vertreter der christlichen Confessionen diese letzteren in ihrem Recht auf die ihnen angehörenden Schulen und in dem ungestörten Genuß ihrer Schulfonds seit längerer Zeit gestört worden. Aber dies sind dann mehr factische als rechtliche Zustände; und wenn diese Beeinträchtigung und Verletzung des Rechtes der confessionellen Schulen bei geänderten Zeitumständen immer gefährlicher und verderblicher für das Fortbestehen der christlichen Confessionen wird: so haben diese um so mehr die Aufforderung und die Pflicht, ihr Recht wieder zurückzufordern.

Man vergesse doch nicht, daß wir in Deutschland nicht eine Revolution durchgemacht haben, wie die große französische Revolution war, welche Alles niederwarf, auch eine Reihe von Jahren hindurch die christliche Religion, die

---

[1] Zöpfl Staatsrecht §. 72. I. 123.

christliche Kirche und Schule bis zum Verschwinden unterdrückt hatte. Dort blieb nur ein Haufen Trümmer übrig, und nachdem der Boden etwas davon gereinigt war, konnte die Schule als etwas ganz Neues aufgebaut werden. Bei uns war die Rechtscontinuität für Schule und Kirche durch keine solche Revolution unterbrochen worden, wenn auch das Recht vielfach beeinträchtigt und verletzt wurde. Unsere jetzigen confessionellen Volksschulen sind keine andern als die alten Pfarrschulen oder Kirchspielschulen, das Eigenthum der betreffenden Confessionen und Zubehörden der Kirche. Wenn der Staat große Mittel auf dieselben verwendet hat, so kann dieses ihren confessionellen Charakter und das Recht der Confessionen auf sie nicht aufheben. Diese Mittel wurden nicht unter dieser Bedingung gegeben; sonst hätte man sie zurückgewiesen. Und wer ist denn am Ende der „Staat", welcher gegen die Pfarrschulen so großmüthig war? Antwort: dieser „Staat" ist Niemand anders, als die Gesammtheit der Steuerzahler, die Mitglieder der christlichen Confessionen, welche das Geld für diese ihre Schulen theils als Staatssteuer, theils als Gemeindesteuer und Schulgeld aus ihrer eigenen Tasche bezahlt haben und fortwährend bezahlen. Sonst gibt außer den kirchlichen Schulfonds Niemand Etwas den Pfarrschulen der beiden Confessionen.

Wenn der Staat oder die Gemeinde, aber auch als solche, Kirchspielschulen unterstützen, so kann ihnen das nach der auch vom Staate anerkannten Grundverfassung kein unbedingtes Eigenthums- und Verfügungsrecht über die Kirchspielschule geben, sondern nur Rechte analog dem Rechte der Kirchenpatrone, welche Kirchen stiften. Die Kirche kann, um das für beide Theile nützliche Zusammenwirken bei der Schule zu befördern, ohne inconsequent zu sein, beträchtliche Zugeständnisse machen; aber die ausschließliche Leitung der Kirchspielschule, den Geist derselben der Staatsregierung gänzlich überlassen,

das darf, das kann sie nicht. Eben so wenig kann der Staat, wenn er nicht mit Unrecht unter dem Scheine der Legalität oder mit brutaler Gewalt handeln will, Anstalten und Stiftungen, welche den im Staate anerkannten Religionsgesellschaften gehören, confisciren. Das geschähe aber, wenn er die Kirchspielschulen für reine Staatsanstalten erklärte und so behandelte. Es wäre das eine Säcularisation, noch viel ungerechter, als die im Anfange dieses Jahrhunderts vorgenommene. Denn diese betraf nur die äußern Güter der Kirche, jene andere aber säcularisirt den Geist und das innere Leben der Kirche.

Aus dem bisher Gesagten über das Verhältniß der Staatsregie des öffentlichen Unterrichtes zur politischen und religiösen Freiheit, und zu dem Rechte, wird sich von selbst ergeben, was von dem Schulzwange, von dem durch Verordnung oder Gesetz befohlenen obligatorischen Besuch der Elementarschulen zu halten ist. Doch ist hier eine kurze Betrachtung dieses gerade jetzt viel besprochenen Gegenstandes nicht zu übergehen [1].

Da wo die Pfarrschule sich in einem in religiöser und kirchlicher Beziehung erträglichen Zustande, ungeachtet der Staatsregie, befindet, und wo dem Seelsorger der ihm gebührende Einfluß auf die Schule seiner Gemeinde gelassen ist:

---

[1] Die anregende und anziehende Schrift: Der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei, von Jos. Lukas, Landshut 1865, hat das Verdienst, die Frage auf die Tagesordnung der öffentlichen Debatte gebracht zu haben. In sehr bemerkenswerther Weise äußert sich gegen den Schulzwang auch eine Stimme „Zur deutschen Schulfrage, aus Preußen" in den Hist.-polit. Blättern 1866. Bd. LVII. S. 568 ff. Was sich für die bedingte Zweckmäßigkeit und den relativen Werth des Schulzwanges sagen läßt, ist in der mit Bezug auf Lukas verfaßten Schrift von Gmelch: „Unterrichtsfreiheit und Schulzwang" (1867) gut zusammengestellt.

da hat dieser zwangsweise Schulbesuch auf den ersten Anblick eine empfehlende Seite. Es wird dem Seelsorger das ihm obliegende Geschäft der religiösen Erziehung der Jugend sehr erleichtert. Es haben deßwegen auch auf der Generalversammlung der Katholiken zu Trier (1865), wo dieser Gegenstand zur Sprache kam, viele Geistliche der Rheinlande und Westphalens für die Beibehaltung dieser Einrichtung sich erklärt, dabei aber zugleich auch für größere Lehrfreiheit zu Gunsten von Privatlehrern und Corporationen. Aber anders stellt sich die Frage dar, wenn man sie von einem allgemeinern Gesichtspunkte aus, nach ihren Principien und Folgen betrachtet, sowie nach dem Geiste, in welchem heutigen Tags in so vielen deutschen Staaten der öffentliche Unterricht geleitet wird, und wenn man dabei in Rechnung zieht, daß auch in den Ländern, wo es in dieser Hinsicht besser steht, jeden Augenblick durch einen Wechsel der Minister und politischen Systeme ein anderer Zustand eintreten kann.

Alle Gründe, welche im Interesse einer gesunden Pädagogik, im Interesse der politischen und religiösen Freiheit und des Rechts gegen die Staatsregie des öffentlichen Unterrichtes überhaupt und der Kirchspielschulen insbesondere sprechen, gelten in erhöhtem Maße von dem Schulzwang, welcher die rücksichtsloseste Ausführung und die höchste Potenzirung dieses ganzen Systems ist.

Und nun gar in unserer Zeit, wo so viele Schullehrer und Schulreferenten in der Elementarschule nicht solche Anstalten sehen, wie sie nach Ursprung und Zweck sind und vernünftiger Weise allein sein können, nämlich Schulen, in welchen die unmündige christliche Jugend in der Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen unterrichtet wird; sondern als Anstalten, in welchen der ganze Geist, die ganze Bildung des Volkes nach der Ansicht und Willkür der Leiter umge-

staltet und geleitet werden soll. Zwingt man fortwährend die Eltern in solche Schulen ihre Kinder zu schicken, so ist dieses nichts anderes, als die Erneuerung des alten furchtbaren Grundsatzes: Cuius regio eius religio, wessen das Land ist, der hat die Religion vorzuschreiben; wer das Land regiert, der hat über die Geister zu regieren, der hat Kopf und Herz der ganzen heranwachsenden Jugend zu beherrschen und für ihr ganzes übriges Leben zu modeln.

Außerdem sollte man aber doch auch Folgendes nicht vergessen. Der Schulzwang ist eine Erfindung und ein Rest des früheren fürstlichen Absolutismus und des Systemes der Volksbevormundung der Regierungen in Deutschland. Wenn man, und mit Recht, diesen Absolutismus und diese Bevormundung in der neuen Zeit längst verworfen hat: welcher Widerspruch liegt darin, dieses einzelne Stück jenes verwerflichen Ganzen beizubehalten? „Die Wissenschaft ist frei" ruft man uns überall entgegen. Die Wissenschaft reicht aber bis in die unterste Dorfschule, die Pädagogik ist auch eine Wissenschaft; sie gehört zu den ersten und wichtigsten Wissenschaften, insofern sie sich auf die Frage einlassen muß: welches ist die Bestimmung des Menschen, das Ziel und der Zweck des menschlichen Lebens und wozu muß also der Mensch erzogen werden? Diese große Wissenschaft schlagen die Anhänger der modernen deutschen Volksschule und des Schulzwanges in Fesseln und überantworten sie gebunden dem Staate; — dem Staate? das heißt diesem oder jenem Schulreferenten, oder, wenn es hoch kommt, diesem oder jenem Minister.

Dieser Schulzwang ist es auch, der gewiß wesentlich beigetragen hat, und fortwährend beiträgt, die Kraft des deutschen Nationalcharakters zu schwächen; den Mangel an individuellem Selbstgefühl, an Selbstvertrauen, an Entschiedenheit und Thatkraft, woran unser Nationalcharakter leidet, zu befördern. Gebt einem gesunden Kinde, das gehen lernt,

von Anfang an Krücken oder führt es immer am Gängelband eine Reihe von Jahren hindurch, so lange etwa als der Schulzwang unsere Kinder in der Schule hält, und das von Haus aus kräftige Kind wird sein Leben lang ein Schwächling bleiben.

Es ist zudem der Schulzwang ein privilegium odiosum der deutschen Nation; nur ein paar andere Völker germanischer Abkunft haben sich verleiten lassen uns nachzuahmen. Alle andern Culturvölker, die Engländer, Nordamerikaner, Franzosen, alle romanischen Völker werfen diesen Zwang weit weg; sprechen mit Verachtung oder Spott davon, wenn auch hie und da ein befangener Theoretiker oder politische Parteimänner mit socialistischen Hintergedanken, und meistens in der Absicht, die traditionelle Religion des Volkes zu untergraben und zu stürzen, für den obligatorischen Unterricht der Volksschule schreiben oder sprechen [1].

Ueber die Wirkung des Schulzwanges und der modernen deutschen Volksschule möge zum Schlusse noch hier angeführt werden das Urtheil eines ausgezeichneten englischen Schriftstellers und Staatsmannes, welcher der liberalen Seite angehört, das Urtheil Laings, welcher kurz vor 1848 in seinen „Notizen eines Reisenden" über den Schulzwang des preußischen Unterrichtssystems und somit über das ebenso eingerichtete deutsche Unterrichtssystem überhaupt sich also äußert: „Es ist eine erziehliche Abrichtung aller Kinder der Gemeinde nach Einem System, in Schulen, in welchen der Vater keine Controle oder

---

[1] Wir rechnen dahin auch eine der neuesten Stimmen zu Gunsten des obligatorischen Elementarunterrichtes aus Frankreich in der Revue des deux Mondes. 1866. Es wäre nicht schwer, die dort dafür vorgebrachten Gründe zu widerlegen, wenn wir das Maß der Kürze, das wir uns hier gesetzt haben, überschritten.

Wahl hat weder desjenigen, was gelehrt wird, noch von wem, noch wie [1].

3. Allgemeine Menschenbildung, Verstandesbildung und möglichste Erweiterung des Wissens in der modernen deutschen Volksschule.

Wir wenden uns nun zur Prüfung der Seite des Ideals der modernen deutschen Volksschule, welche wir in der Ueberschrift angedeutet haben.

Es ist schon vielfach nachgewiesen worden von einer großen Anzahl von Schriftstellern der verschiedensten pädagogischen, philosophischen und politischen Richtung und der verschiedensten religiösen Bekenntnisse, daß das Princip, welches in diesem Ideal seinen Ausdruck findet, ein falsches, ein irrthümliches ist; daß es nicht ausführbar ist; daß es jedenfalls nicht entfernt bis zu dem Grade ausgeführt ist, als es die aufrichtigen oder die durch Nebenabsichten bestimmten Lobpreiser der modernen Volksschule uns glauben machen wollen.

Diese Schule setzt sich nicht vor wie die alte Kirchspielschule, die Zöglinge zu guten Christen zu machen und ihnen die für das praktische Leben nothwendigen oder doch am allgemeinsten nützlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu geben. Vielmehr setzt die moderne deutsche Volksschule sich zum Zweck, den Zöglingen eine allgemein menschliche Bildung zu geben, sie eigentlich erst zu Menschen zu machen (wie wenn gute Christen nicht schon Menschen wären); alle ihre Kräfte formal und harmonisch zu bilden u. dgl. Offenbar ist dieser abstracte Begriff von Humanität, wie schon oben bemerkt wurde, als Ziel für den Unterricht und die Er-

---

[1] Die Stelle ist vollständig angeführt in Tewe's „Kathol. Elementarschule" S. 97 ff.

ziehung viel zu unbestimmt, um als leitendes Princip für die Elementarschule zu dienen. Die Erziehung und der Unterricht können und dürfen gar nicht so allgemein und abstract, sondern müssen individuell und concret gehalten werden. Von dem Lehrer und Erzieher ein solches reines abstractes Humanitätsexemplar eines Menschen verlangen, das wäre dasselbe, wie wenn man von dem Gärtner verlangte: er solle nicht Aepfel, Birnen, Kirschen, noch irgend eine bestimmte Sorte von Obst ziehen, sondern reines Obst, Obst schlechthin. Die Schule hat den Zögling für das Leben zu erziehen und zu unterrichten, für das Leben in Kirche und Staat. So ist die Erziehung, weil sie für diese Gemeinschaften erzieht, an die in ihnen gegebenen Zustände gebunden und es gibt keine allgemein gültige Pädagogik: das ist ein gewiß ganz richtiger Satz, den Schleiermacher in seinen Vorlesungen über Pädagogik irgendwo ausspricht. Der unbefangen urtheilende, erfahrene Mann kann daher nur beistimmen, wenn in dem dritten preußischen Regulativ gesagt wird: „Der Gedanke einer allgemein menschlichen Bildung durch formelle Entwicklung der Geistesvermögen an abstractem Inhalt hat sich durch die Erfahrung als wirkungslos oder schädlich erwiesen. Demgemäß hat die Elementarschule nicht einem abstracten System, oder einem Gedanken der Wissenschaft, sondern dem praktischen Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat zu dienen und für dieses Leben vorzubereiten."

Die zu früh hervortretende, einseitige, formale Verstandesbildung, welcher die moderne Volksschule seit Pestalozzi ausgesetzt ist, darf gleichfalls nicht als ein Lob anerkannt werden, sondern ist als ein Fehler und nicht selten als eine Gefahr dieser Schule zu bezeichnen. Eine solche Einseitig eit ist nachtheilig für die sittliche und religiöse Ent-

wicklung, welche doch bei weitem wichtiger ist, und macht leicht aus den Zöglingen unbescheidene Raisonneure oder Pedanten.

Die Unterrichtsgegenstände der modernen Volksschule sind der Zahl nach und dem Lehrziele nach zu hoch angenommen. Was über das Maß hinausgeht, welches durch eine wohlthätige Reaction der gesunden Vernunft in der Schule in dem dritten preußischen Schulregulativ bestimmt wird, ist zu viel. Für Jeden, welcher die Leistungen unserer Volksschulen unbefangen, aber eingehend und genau untersucht; für jeden, der selbst Jugendlehrer ist oder war, wenn er offen und ehrlich seine Meinung sagen will, wird es keinem Zweifel unterliegen, daß die hochgestellten Programme der modernen deutschen Volksschule nirgends oder nur da und dort höchst unvollkommen zur Ausführung gebracht werden. Das ist überhaupt der Grundfehler unseres deutschen öffentlichen Unterrichtes. Von der Dorfschule bis zur Universität stellt man sich überall die Ziele zu hoch, so daß man es bei dem bloßen Worte der anspruchsvollen Lectionsplane ohne die wirkliche Ausführung lassen muß. Man gibt in der Regel überall zu viel, so daß fast nur die Receptivität der Köpfe in Anspruch genommen, dadurch aber eine gesunde geistige Entwicklung, eine selbstständige geistige Arbeit gestört wird. In der Elementarschule unterrichtet man wie in der höhern Bürgerschule; in der höhern Bürgerschule wie in den obersten Gymnasial- und Lyceal-Classen; hier docirt man wie an der Universität, und an der Universität hält man oft Vorträge wie in einer Akademie der Wissenschaften, und nicht wie vor Anfängern, welche erst in die Wissenschaft einzuführen sind.

Was insbesondere den zu weit getriebenen Unterricht in der obligatorischen Elementarschule betrifft, so können wir uns nicht versagen, folgende dagegen gerichtete Aeußerung

Riehls hier aufzunehmen[1]: „Es ist sogar eine heilsame Nothwendigkeit, daß neben hochcultivirten Volksgruppen auch noch bildsamer Rohstoff im Volksleben vorhanden sei. Wie der Nationalökonom ein Gegengewicht der verschiedensten Formen des großen und kleinen Besitzes in einem größern Staat für besonders wünschenswerth hält, so ist auch ein Gegengewicht der naiven Naturseite des Volkes und der höhern und höchsten Geistesbildung wahrhaftig nicht vom Uebel."

Nach der ganzen bisher von uns versuchten Darstellung der modernen deutschen Volksschule können wir nur zu dem Urtheile gelangen, daß die Eigenschaften, welche ihre Freunde und Bewunderer an ihr rühmen, entweder nicht vorhanden, oder daß sie nichts weniger als rühmenswerth, sondern schädlich und beklagenswerth sind.

Im Allgemeinen lassen sich die Schattenseiten dieses deutschen Unterrichtssystems in den Ausstellungen zusammenfassen, welche die öffentliche Meinung in England gegen dasselbe zu machen pflegt, welche demselben als Fehler vorwirft: „Centralisation; Irreligiosität; keine locale Freiheit des Handelns; keine Einigung zwischen Schule und Kirche; Alles gethan nur durch den Staat" [2].

Wir finden für unsere Volksschule in pädagogischer und

---

[1] Riehl, Die politischen Parteien. Augsb. Allgem. Zeitung 1864. 19. Jan. Beil. S. 302.

[2] Joseph Kay, The social Condition and Education of the people in England and Europe. London 1850. Vol. II. pag. 18. Centralisation; Irreligion; No local liberty of action; No union between the schools and the churches; All done by the state. Der genannte Verfasser gibt dieses als das allgemeine Urtheil des englischen Publikums über die deutsche Volksschule an, und man kann ihm in dieser Angabe um so mehr Glauben schenken, da er für seine Person diese Ansicht nicht theilt, sondern in manchen Punkten bestreitet.

politischer Beziehung nur in folgendem Axiom das Heil: wenn man auch die Staatsregie des öffentlichen Unterrichtes in Deutschland für jetzt nicht aufgeben will, so hat man sie doch möglichst zu mäßigen. Zu diesem Zwecke sind den beiden christlichen Confessionen ihre Kirchspielschulen ungekränkt in ihrem confessionellen Charakter zu belassen und entweder der kirchlichen Leitung ganz zu übergeben oder es ist doch wenigstens der Kirche ein gebührender Theil an der Leitung der confessionellen Schulen einzuräumen. Das ist eine Forderung des Rechtes, für welche zugleich die entschiedensten Gründe der Politik und der Pädagogik sprechen. Das Monopol der Staatsschulen in strenger oder milderer Form ist zu beseitigen und das Princip der Unterrichtsfreiheit zur Geltung zu bringen. Mit einem Worte: wir haben uns dem englischen Systeme möglichst zu nähern, wo der Staat die Schule nicht leitet, sondern die Leitung den religiösen Bekenntnissen und Privatvereinen überläßt, sie aber durch Geldmittel unterstützt und eine sorgsame Controle über die Verwendung dieser Gelder in der Schule führt. Jedenfalls wird man die Worte sehr beherzigenswerth finden, womit einer der neuesten und gründlichsten Darsteller des englischen Volksschulwesens [1] sein Werk schließt: „Beide Systeme, das die freiwillige Thätigkeit des Einzelnen in den Vordergrund stellende in England, und das die Ordnung der Schulangelegenheiten dem Staat überlassende in Deutschland haben das eine gleiche Ziel der Volksbildung. Es ist darum wohl denkbar, daß sie einander ergänzen und vor Extremen bewahren können.“ Findet man in dem englischen System

[1] Das Volksschulwesen in England und seine neueste Entwicklung, dargestellt von Ernst Wagner (gegenwärtig Erzieher S. K. H. des Erbgroßherzogs von Baden). Stuttgart 1864.

nach unsern deutschen Begriffen und Gewohnheiten eine zu große Ausdehnung der Freiheit und der Selbstregierung des Volkes, so wäre es schon ein großer Fortschritt, wenn wir in diesen beiden Beziehungen für unsern öffentlichen Unterricht wenigstens nur so viel erhielten, als das gegenwärtige kaiserliche Frankreich hat, nämlich: eine oberste Behörde für den öffentlichen Unterricht, deren Mitglieder aus verschiedenen Kreisen der Gesellschaft zusammengesetzt sind; Freiheit vom Schulzwange, und die dort bestehende Lehrfreiheit für Einzelne und für Corporationen zur Errichtung von Schulen.

III.

Die neueste badische Gesetzgebung über das Volksschulwesen.

Die neueste badische Gesetzgebung über das Volksschulwesen ist vornehmlich dadurch bemerkenswerth, weil das Princip der modernen Volksschule hier auf die Spitze getrieben ist. Die badische Volksschule ist dadurch eine ganz neue eigenthümliche Erscheinung in Deutschland; keine Regierung der deutschen Großstaaten und Mittelstaaten hat sich bis jetzt bewogen gefunden, eine so exclusive, ja aggressive Stellung gegen den Antheil der Kirche an der Volksschule zu nehmen, wie die badische Regierung seit 1862. Höchstens in ein paar der kleinsten deutschen Staatsgebiete, wie in dem Herzogthum Gotha und in dem Fürstenthum Anhalt-Dessau kommen ähnliche Regierungs-Experimente vor, welche aber wegen der Kleinheit der Gebiete und weil die paritätischen Religionsverhältnisse ganz anderer Art sind, als in Baden, hier nicht in Betracht kommen können. Namentlich aber setzt sich die neueste badische Schulgesetzgebung

nach ihrem ganzen Geiste in den feindlichsten Gegensatz gegen die Einrichtungen, die Art und Weise des Volksschulwesens in dem preußischen Staate, der in der Leitung der öffentlichen Schulen doch sonst als mustergiltig angesehen wird.

Die neueste, bisher bestehende Einrichtung des Volksschulwesens in dem Großherzogthum Baden beruht: 1) auf der Verordnung vom 12. August 1862 die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens betreffend (Bad. Regierungsblatt 1862. Nr. XXXIX.), und 2) auf dem Gesetz vom 29. Juli 1864, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend (Bad. Reg.-Bl. 1864. Nr. XXXIII.).

Geist und Inhalt der in diesen beiden Actenstücken gegebenen Bestimmungen, sowie die darauf gegründeten Schuleinrichtungen erfuhren wiederholte und energische Entgegnungen, Verwahrungen und passiven Widerstand von Seiten der obersten katholischen Kirchenbehörde des Landes, sowie von dem katholischen Curatclerus in Denkschriften, Resolutionen und in Zuschriften an die obersten großherzoglichen Regierungsbehörden. Die höchste kirchliche Autorität der katholischen Kirche, Papst Pius IX., erkannte die Rechte und den Bestand der katholischen Kirche in Baden durch diese neuen Einrichtungen im Schulwesen verletzt und bedroht, und sprach sich darüber aus in einem an den Erzbischof Hermann von Freiburg gerichteten Breve vom 14. Juli 1864 [1]. Das katholische Volk in Baden, die Mehrheit der Bevölkerung des Landes, setzte der Ausführung des Schulgesetzes vom 29. Juli 1864 einen entschiedenen Wi-

[1] Officielle Actenstücke über die Schul- und Kirchenfrage in Baden. Freiburg, Herder 1864. I. Heft. 1866. II. und III. Heft. 1867, wo sowohl jene Denkschriften näher angeführt, als auch das päpstliche Breve nebst den Widerlegungen und Verwahrungen der Freiburger Curie mitgetheilt werden.

derwillen und vielfachen passiven Widerstand entgegen, indem man an vielen Orten keine Ortsschulräthe wählte, oder die Gewählten das Amt nicht annahmen. Die Regierung ihrerseits dagegen ging mit Geldstrafen vor, octroyirte Ortsschulräthe (die nach dem Gesetz gewählt werden sollen) und strafte sogar die octroyirten Ortsschulräthe, wenn sie das ihnen willkürlich mit Gewissensbedrückung aufgebürdete Amt nicht annehmen wollten [1].

Aber auch ein bedeutender Theil der evangelisch-protestantischen Geistlichkeit des Landes sprach sich gegen die neue Schuleinrichtung aus. Eine größere Anzahl derselben richtete an den Oberkirchenrath eine Eingabe, wodurch eine bessere Vertretung der Kirche in dem Oberschulrath verlangt wurde. Der evangelische Oberkirchenrath selbst that in diesem Sinn Schritte bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern; er verlangte (den 9. April 1864) für die Kirche einen geordneten Einfluß auf das Schulwesen sowohl bei der örtlichen Leitung der Schule durch Vertreter des Kirchengemeinderathes, als auch bei der Oberleitung des Schulwesens durch einen Vertreter des Oberkirchenrathes; auch Selbstverwaltung des confessionellen Schulvermögens [2].

Alle diese Kundgebungen und Klagen von Seiten der beiden christlichen Confessionen fanden weder bei dem Ministerium noch bei der ministeriellen Majorität der Stände

---

[1] S. Die Motion des Freiherrn von Andlaw in der hohen badischen Ersten Kammer auf Anklage gegen den Präsidenten des Großherzogl. Ministeriums des Innern, Herrn Staatsrath Lamey, wegen Amtsmißbrauch und Verfassungsbruch in Durchführung des neuen Schulaufsichtsgesetzes. Freiburg, Herder. 1866.

[2] Erklärung des evangelischen Oberkirchenrathes vom 22. Juni 1864 im Verordnungsblatt für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums Baden. 1864. Nr. VIII.

irgend eine Beachtung. Die Regierung beharrte bei dem einmal angenommenen System.

Den 17. April 1866 wurde der zweiten Kammer ein ausführlicher Gesetzesentwurf über das Volksschulwesen vorgelegt, welchem das schon bestehende Gesetz vom 29. Juli 1864 über die Beaufsichtigung der Volksschulen als „Zweiter Titel. Von den Schulbehörden" eingefügt ist. Da dieser Gesetzentwurf auf dem genannten Landtage nicht erledigt wurde, so legte die großherzogl. Regierung denselben den 17. September d. J. auf's Neue dem Landtag von 1867 zur Zustimmung vor. Fortan wird also die Verordnung vom 12. August 1862 die Errichtung des Oberschulrathes betreffend und dieser Gesetzesentwurf, wenn er zum Gesetz erhoben sein wird, die Hauptquelle der badischen Gesetzgebung über das Volksschulwesen bilden.

Die von uns hier beabsichtigte Prüfung der neuesten badischen Schuleinrichtungen, der von Vielen so genannten badischen Schulreform, wird demnach vorzugsweise auf die beiden genannten Actenstücke zu richten sein. Wir beginnen mit der Verordnung über die Organisation der obersten Schulbehörde vom 12. August 1862.

In dieser kurzen Verordnung werden die Attribute des Oberschulraths angegeben, welcher an die Stelle der frühern mehreren Schulbehörden tritt und welcher die geistige Leitung und materielle Verwaltung des gesammten öffentlichen Unterrichts mit Ausnahme der Universitäten, der polytechnischen Schule und der Kunstschule zu besorgen hat. Es wird den obersten kirchlichen Behörden gestattet, Vertreter zu bezeichnen, welche der Oberschulrath zu den Berathungen beizieht, aber nur, wenn es sich um die Lehrstunden des Religionsunterrichtes handelt. Endlich soll der Oberschulrath bei der Erörterung allgemeiner Fragen im Unterrichtswesen das Gutachten von Beiräthen aus der Zahl der Lehrer des

Landes einfordern, und er ist befugt, auch andere Sachverständige beizuziehen.

Das ist das Ganze. Ueber die Zahl, über die wissenschaftliche, confessionelle oder Religions-Eigenschaft der Mitglieder des Oberschulrathes, und in letzterer Beziehung über ein proportionelles Zahlenverhältniß derselben ist nichts gesagt. Ebenso wenig ist irgend eine Norm oder eine Andeutung darüber gegeben, in welchem Geiste, nach welchen Grundsätzen die Schulen geleitet werden sollen. Alles dieses, die Wahl der Personen und die Bestimmung des Geistes der Leitung hängt ganz unbeschränkt und unbedingt von der Regierung, beziehungsweise von dem jeweiligen Minister des Innern, ab.

Gegen diese Verordnung ist nun zuerst eine erhebliche Einwendung formeller Natur zu machen, und dann eine Anzahl der wichtigsten Einwendungen gegen ihren materiellen Inhalt.

Die formelle Einwendung ist folgende: die Organisation der obersten Schulbehörde war nicht durch eine Verordnung, sondern durch ein Gesetz zu geben. Man kann sich mit Recht darüber verwundern, daß die liberalen Mitglieder der zweiten badischen Kammer kein constitutionelles Bedenken gegen das von der Regierung eingeschlagene Verfahren erhoben; es läßt sich dieses nur aus der unbedingten Ergebenheit erklären, welche die gegenwärtige Majorität der Kammer dem Ministerium widmet. Bei der Schulgesetzgebung im Anfang der Dreißiger Jahre reclamirten liberale Mitglieder der damaligen zweiten Kammer, wenn auch ohne Erfolg, die Organisation der Schulbehörden als zur Legislative gehörend. So ist es wenigstens in andern constitutionellen Staaten, wie in Frankreich und Belgien, bei der Organisation des Schulwesens gehalten worden. Jedenfalls ist es ein großer Widerspruch, daß man die Organi-

sation der untersten und der Mittel-Schulbehörden, die Ortsschulräthe und die Kreisschulräthe, durch ein Gesetz regelt, und die ungleich wichtigere Organisation der obersten Schulbehörde nur durch eine Verordnung: es fehlt bei diesem Verfahren die Consequenz. Entweder mußte man, wie früher geschah, alle Schulbehörden auf dem Weg der Verordnung organisiren, oder alle auf dem Weg des Gesetzes.

Was die Einwendungen gegen den Inhalt der Verordnung betrifft, so lassen sie sich kurz in dem Satze zusammenfassen: die hier gegebene Organisation der Oberschulbehörde ist mit der politischen Freiheit, mit dem Recht und mit der Religionsfreiheit unvereinbar.

Die Organisation des Oberschulrathes ist mit der politischen Freiheit unvereinbar. Man bedenke doch nur: Vermöge der durch diese Organisation gegebenen vollkommenen Centralisation der Leitung des Schulwesens gebietet eine Anzahl lediglich von der Regierung, beziehungsweise von dem jeweiligen Ministerium angestellter Männer, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, bei dem bestehenden Schulzwange unbedingt über die geistige Richtung, welche den Lehrern und Schülern, der gesammten Jugend, zu geben ist. Durch die principiell ausgesprochene und durchgeführte Ausschließung der Kirche von der Leitung und jedem Einfluß auf die Schule ist die Herrschaft dieser Männer über den Geist der Jugend und dadurch über den Geist des Volkes um so unumschränkter, und der Gegensatz gegen die wahre Freiheit um so schreiender.

Die Organisation des Oberschulrathes ist mit dem Rechte unvereinbar, in sofern als das gesammte confessionelle Schulvermögen der ausschließlichen obern Verwaltung und Verwendung der genannten confessionslosen Staatsbehörde unterstellt worden ist, ohne daß den Vertretern der beiden

christlichen Confessionen, und also katholischer Seits ohne daß dem Erzbischof irgend ein Antheil oder eine Controle dabei gelassen wird. Selbst solche katholische Schulfonds, welche bisher allgemein als kirchlicher Natur galten, wurden von dem Ministerium mit den Mitteln der vollziehenden Gewalt den bisherigen confessionellen Verwaltungsbehörden (katholischen Stiftungscommissionen und dem katholischen Oberstiftungsrathe) weggenommen. So bleibt für solche Fälle der Kirchenbehörde nur der Rechtsweg bei den Gerichten übrig. Es wurde auch schon in der neuesten Zeit die großherzogl. Regierung durch richterlichen Urtheilspruch angehalten, einen solchen zu Schulzwecken verwendeten Kaplaneifond (zu Radolphzell) als kirchliche Stiftung zu restituiren und als solche von der competenten katholisch-kirchlichen Behörde „gesetz- und verordnungsgemäß verwalten und benützen zu lassen" [1]. Wenn es nun auch eine Beruhigung gewährt, daß für die Betheiligten noch der Rechtsweg in ähnlichen Fällen übrig bleibt, so ist es doch nicht minder klar, wie schwierig und mühsam es ist, in jedem einzelnen Falle die urkundlichen Beweise zusammen zu bringen und immer denselben Kampf so oft wiederholen zu müssen.

Die Organisation unseres badischen Oberschulrathes ist aber auch mit der Religionsfreiheit unvereinbar, an und für sich, ganz besonders aber bei den jetzigen Zeitverhältnissen.

Unsere badische Verfassung und unser ganzes badisches Staatswesen steht bekanntlich jetzt in dem Verhältniß eines vollständigen Indifferentismus, der Religion und dem Christenthum gegenüber. Die Anwesenheit von zwei einzigen kirchlichen Vertretern in der ersten Kammer der Stände ist

[1] Officielle Actenstücke über die Schul- und Kirchenfrage in Baden. (Freiburg, Herder. 1867.) III. Heft. S. 12.

noch der einzige schwache und ganz unwirksame Rest des gesetzlich ausgesprochenen Charakters eines christlichen Staates, den Baden früher hatte. Dazu kommen nun die großen Gegensätze in Sachen der Religion, welche unsere Zeit spalten. Es handelt sich dabei nicht mehr bloß von confessionellen Unterschieden, sondern von dem Christenthum und sogar von der Religion überhaupt. Der eine Theil will Christenthum, oder überhaupt positive Religion erhalten wissen; der andere Theil verwirft beides als eine Schranke der freien Entwickelung des menschlichen Geistes und verkündigt diese neue Lehre laut und ungehindert in Büchern, in der Tagespresse, auf den Lehrstühlen. Wir wollen hier nicht auf die Erörterung dieses großen Gegensatzes eingehen; wir constatiren nur eine weltbekannte Thatsache.

In dem Oberschulrath haben wir nun eine Behörde, deren Mitglieder ganz nach dem Belieben der Regierung, beziehungsweise des jeweiligen Ministeriums in ihrer Gesammtheit oder Mehrheit aus Christen oder Nicht-Christen, aus Katholiken oder Protestanten, Ultramontanen und Pietisten oder freireligiösen Lichtfreunden und Rationalisten bestehen können. Ja, es werden darunter auch solche Mitglieder sein können und nach den nun einmal in der Welt jetzt bestehenden Gegensätzen sein müssen, welche grundsätzlich jede positive Religion für eine zu beseitigende Schranke der Aufklärung und Bildung halten und demgemäß wirken. Einer solchen Behörde überläßt man nun die Entscheidung der großen Zeitfrage überhaupt, wie man den Geist der Jugend und des Volkes leiten soll, ob in Uebereinstimmung mit der positiven Religion oder im Gegensatz zu derselben; und man überträgt ihr die Pflege der Kirchspielschulen der beiden christlichen Confessionen, welche mit der christlichen Gemeinde unzertrennlich verbunden sind und ihr zu dienen haben. Kann unter solchen Umständen noch von einer ge-

sicherten Aufrechthaltung der Religionsfreiheit, ja überhaupt noch von Religionsfreiheit ernstlich die Rede sein? Wie jetzt die allgemeinen Zeitverhältnisse sind, ist eine so organisirte Oberschulbehörde eine Mißachtung der christlichen Confessionen, ja fast wie eine Kriegserklärung gegen dieselben.

Man wende nicht ein, daß ja die Kirchen den Religionsunterricht ertheilen und überwachen. Es ist offenbar, daß die Wirkung dieser Unterrichtsstunden von dem übrigen Schulunterricht in zahlreicheren Lehrstunden, wenn er nicht ganz in demselben Geiste wie der Religionsunterricht gegeben wird, sehr leicht neutralisirt und aufgehoben werden kann. Noch weniger sind die zwei kirchlichen Vertreter in dem Oberschulrath bei ihren ganz eingeschränkten Befugnissen irgend von Bedeutung.

Die beiden christlichen Confessionen haben in der jetzigen Organisation des Oberschulrathes durchaus keine Garantie dafür, daß ihre Kirchspielschulen nicht ganz der Kirche entfremdet werden und als Werkzeuge ihrer Gegner gegen die christliche Confession und Religion dienen.

Eine auf diese Art zusammengesetzte Oberschulbehörde kann es der Religion und Kirche gegenüber höchstens dazu bringen, daß der Unterricht und die Lehrbücher der ihm untergebenen Schulen den allgemeinen christlichen Glauben und um so mehr die individuellen Unterschiede der christlichen Confessionen ganz ignoriren. Von dieser Art ist ein vor Kurzem von einem Mitgliede des großh. Oberschulrathes verfaßtes und von seinen Herrn Collegen allen Volksschulen zur Anschaffung empfohlenes Lesebuch für Volksschulen, (Lahr bei Geiger, 1867). Hier in diesem Buche ist vom Glauben an Jesus Christus, von den Geboten Gottes, von der christlichen Frömmigkeit u. dgl. mit keinem Wort die Rede, ebenso wenig als von der christlichen Kirche, christlichen

Einrichtungen und christlichem Leben. Der Name Jesus Christus kommt nur ein einziges Mal vor und zwar nur als orthographisches Beispiel unter den Wörtern, die mit Ch zu schreiben sind. So weit ist man in Deutschland noch nirgends in dieser Richtung gegangen. Das Lesebuch für Volksschulen in dem Herzogthum Gotha-Koburg z. B., dessen Schulgesetzgebung sonst noch am meisten mit der badischen übereinstimmt, ist durch und durch christlich-religiös und confessionell protestantisch. Jene unnatürlich religionsleere, farblose Haltung des neuesten badischen Lesebuchs für Volksschulen ist nicht bloß nach den Grundsätzen der pädagogischen Wissenschaft ganz verwerflich, wie ein sachverständiger Beurtheiler vor Kurzem überzeugend nachgewiesen hat[1], sondern auch gegen das Recht und die badische Verfassung. Die katholischen und protestantischen Pfarrgemeindeschulen sind Stiftungen. Nach §. 20 der badischen Verfassung dürfen aber „das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ihrem Zwecke nicht entzogen werden". Der Zweck der katholischen und der protestantischen Schulen ist aber unbestreitbar, der Jugend nicht willkürlich jede beliebige Erziehung und Bildung zu geben, sondern eine christliche, je nach der individuellen Auffassung der betreffenden Confession. Nicht bloß wer diesen Schulen eine widerchristliche, unkatholische oder unevangelisch-protestantische Bildungsweise aufdrängt, sondern auch, wer einen alles Christliche ignorirenden Unterricht ihnen auferlegt, entzieht dieses Stiftungsgut seinem Zweck.

Es ist sehr zu bedauern und schwer zu begreifen, daß

---

[1] Süddeutsches katholisches Schulwochenblatt von Pfister und Knecht. 1867. Nr. 36—38. Vgl. Nr. 30.

die großherzogl. Regierung nicht auf die wiederholte Bitte der kirchlichen Behörde eingegangen ist, den Oberschulrath in zwei confessionell gesonderte Sectionen zu theilen (welche bei allen allgemeinen und gemeinschaftlichen Gegenständen dennoch in Berathung zusammentreten könnten), sowie ferner die Attribute der kirchlichen Vertreter zu erweitern. Die großh. Regierung könnte das für sich allein durch eine Novelle zu der Verordnung vom 12. August 1862 bewirken. So lange die Oberschulbehörde organisirt bleibt wie jetzt, können alle Mitglieder der beiden christlichen Confessionen, welche ihre Confession und das offenbarungsgläubige Christenthum überhaupt erhalten haben wollen, aus Gründen des Glaubens, des Rechtes, der Ehre, der allgemeinen culturhistorischen Interessen ihre Bekämpfung der neuen badischen Schulreform nicht aufgeben.

Ein anderer Punkt hinsichtlich der Zusammensetzung des Oberschulrathes, welcher beanstandet wird, ist folgender. Man hat als ordentliche Mitglieder desselben zwei dem Stande der Volksschullehrer angehörige Männer ohne akademische Bildung aufgenommen, welchen das Referat und die obere Inspection des Volksschulwesens vorzugsweise übertragen ist, welche aber als ordentliche Mitglieder des Collegiums über das gesammte Unterrichtswesen mit zu berathen und zu entscheiden haben. Bei aller etwaigen persönlichen Würdigkeit von Männern der bezeichneten Art kann eine solche Stellung für sie nicht als geeignet gelten. Das gelehrte Schulwesen, bei dessen Leitung sie gleichfalls ihre Stimme geltend zu machen haben, liegt außer dem Kreise ihrer Erfahrung und ihres Wissens; und was die Leitung des Volksschulwesens betrifft, so bringen sie zwar hier specielle technische Kenntnisse und Fertigkeit im Einzelnen mit, aber sie sind der Gefahr ausgesetzt, dieses Detail zu überschätzen und des allgemeinen, umfassenden Ueberblickes über

Aufgabe und Stellung der Volksschule im Ganzen zu entbehren. Die bisherige allgemeine Einrichtung in Deutschland, zur Leitung des Volksschulwesens studirte, mit Universitätsbildung versehene Männer zu nehmen, hat gewiß vor dieser Neuerung den Vorzug. Das ist auch die Ansicht der doch sonst praktischen Engländer, worüber ein kundiger Gewährsmann [1], Dr. Wagner zu Karlsruhe, folgendes sagt: „Die gegenwärtigen (vom Staate angestellten) Inspectoren des Volksschulwesens, welche alle ihre Studien auf einer der Universitäten gemacht haben, sind Männer von anerkannter Bildung, theils Geistliche, theils Laien, zum Theil von bedeutendem wissenschaftlichen oder schriftstellerischen Ruf. Man hat sich von der richtigen Einsicht leiten lassen, daß gründliche allgemeine Bildung und ein gesunder Blick in die praktischen Verhältnisse die beste Befähigung für solche Stellen sind. Daß die Inspectorstellen nicht aus den Reihen des Schulstandes selbst besetzt werden sollen, gilt in maßgebenden Kreisen ausdrücklich als anerkannte Regel."

Wie unpassend, ja wie widersinnig ist es überhaupt, Männer ohne Universitätsstudien zu Vorgesetzten der Geistlichen beider Confessionen, in ihrer Eigenschaft als Local- oder Kreis-Inspectoren, zu machen!

Wir wenden uns nun zu der zweiten Quelle und Urkunde des badischen Volksschulwesens, zu dem Gesetzentwurf vom 16. April v. J., beziehungsweise 17. September d. J. Wir werden bei der Charakteristik und Kritik desselben zuerst drei allgemeine, hierher gehörige Punkte besprechen und dann von dem Inhalte des Gesetzentwurfes nur principiell wichtige Fragen hervorheben, alles technische Detail, so sehr dasselbe auch für den Werth oder Unwerth des Gesetzes von Bedeutung ist, für jetzt übergehen.

---

[1] Wagner, das Volksschulwesen in England S. 51.

Die allgemeinen Punkte sind folgende:

1. **Das badische Volksschulwesen nach seiner neuesten Einrichtung ist durch eine radicale Umänderung dem äußersten Ziele der modernen deutschen Volksschule genähert worden.**

Nachdem in Baden schon seit Anfang dieses Jahrhunderts die Leitung des Volksschulwesens großentheils in der Hand der Staatsregierung war, so geschah bei der neuen Organisation desselben im Anfang der dreißiger Jahre ein weiterer Schritt in dieser Richtung durch die Errichtung der confessionell gemischten Behörde der Oberschulconferenz zur Leitung der Schullehrerseminare und zu einigen andern Geschäften neben den beiden Kirchensectionen (Oberkirchenräthen) als confessionellen Oberschulbehörden. Diese letztern Behörden hatten die pädagogische Leitung und die Fonds-Verwaltung der katholischen und evangelischen Volksschule; und zwar waren es die geistlichen Mitglieder derselben, welchen die pädagogische Leitung übertragen war. Außer diesen confessionell gesonderten Oberschulbehörden blieb die Geistlichkeit beider Confessionen ausschließlich das gesetzliche Organ zur Beaufsichtigung der Kirchspielschulen. Aus ihr wurden die Bezirksvisitatoren und die Localinspectoren der Volksschule von der Regierung ernannt.

Dagegen nach der neuesten badischen Schulgesetzgebung ist nicht blos ein nach der christlichen Confessionseigenschaft, ja nach der Religionseigenschaft ganz indifferenter Oberschulrath mit der obersten Leitung wie aller Schulen so auch der christlichen Kirchspielschulen beider Confessionen betraut, sondern die Geistlichen sind auch von ihrer bisherigen Stellung als die gesetzlichen Organe der Beaufsichtigung der Schulen entfernt worden. Daß die Regierung erklärt hat, „sie wolle in der Regel die Pfarrer zu den Vorsitzenden der Ortsschulräthe ernennen,“ macht prin-

cipiell hierin keinen Unterschied. Diese Umänderung müssen wir als eine radicale erklären, und als eine Einrichtung, welche mit Ausnahme von ein paar der kleinsten deutschen Staaten mit fast ausschließlich protestantischer Bevölkerung sonst nirgends, namentlich in keinem paritätischen Staate, in Deutschland vorkommt.

Beide Momente, sowohl der radicale Charakter dieser Umänderung als auch die isolirte Stellung, welche Baden in dem Volksschulwesen dadurch einnimmt, scheint man aber in Regierungskreisen gar nicht zu kennen; wenigstens äußert man sich in diesem Sinne. So lesen wir in einem Schreiben des Präsidenten des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1865: die Regierung sei hinsichtlich der Thätigkeit der kirchlichen Organe in der Volksschule ausgegangen von der Unterstellung, „es solle an den historisch überlieferten Verhältnissen principiell nichts oder wenigst möglich geändert werden“ [1]. Ferner in einem von derselben Seite ausgegangenen Schreiben an das Erzbischöfl. Ordinariat vom 23. Juli 1864 [2] wird der Anspruch der Kirche auf Mitwirkung bei der Leitung der Schule abgelehnt mit dem Grunde: „es sei unmöglich, die Volksschule im Widerspruch mit dem Staatsbewußtsein unserer Zeit zu organisiren.“ Und doch haben fast alle Staaten unserer Zeit in Deutschland das Bewußtsein, es sei zweckmäßig und gerecht, den Pfarrern als solchen die Inspection und Leitung ihrer Kirchspielschulen zu belassen, und die Visitation der Volksschulen nur durch Commissäre der betreffenden Confession vornehmen zu lassen. So verwechselt also der bezeichnete Präsident des großherzogl. Ministeriums des Innern das doch

---

[1] Officielle Actenstücke. II. S. 28.
[2] Officielle Actenstücke. I. S. 23.

auf einen ganz kleinen Raum beschränkte badische Staatsbewußtsein (aber auch das läugnen wir) mit dem allgemeinen Staatsbewußtsein unserer Zeit.

2. Jene radicale Umänderung des badischen Volksschulwesens geht von einer falschen Voraussetzung aus und sie war ganz unnöthig.

Die Urheber und Vertheidiger der neuen badischen Schulgesetzgebung behaupten bei jeder Veranlassung in den verschiedensten Redewendungen, und so auch in der Begründung des Gesetzentwurfes vom 16. April v. J. (S. 29): jene radicale Aenderung sei durch das Gesetz vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirche im Staate unabweislich nothwendig geworden. Die Kirche sei jetzt freier und selbständiger vom Staate; deßwegen könne ihr der bisherige Einfluß auf die Schulen nicht mehr gelassen werden. Ferner: der § 6 des Gesetzes sage: das öffentliche Unterrichtswesen werde vom Staate geleitet.

Nichts ist irriger als diese Schlußfolgerung, wenn sie überhaupt ernstlich gemeint ist.

Der § 7 des Gesetzes sagt: „Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig.“ Die Kirchspielschulen oder Pfarrschulen (von diesen Schulen handelt es sich hier) gehören aber geschichtlich, rechtlich, und der Natur der Sache nach als Zubehörde zu der Kirche und vorzugsweise zu ihren Angelegenheiten. Wenn also dieses Gesetz eine Wahrheit sein und nicht mit sich selbst in Widerspruch kommen soll, so war vielmehr durch dasselbe Grund gegeben, den Kirchen auf ihre Kirchspielschulen mehr Einfluß als bisher, nicht aber weniger Einfluß zu geben. Aber selbst wenn man die Inconsequenz des Gesetzes, welche in dem Nebeneinanderbestehen der §§ 7 und 6 liegt, annimmt und sich auf den Standpunkt der Regierung setzt, so ist doch

der § 6 ganz allgemein gehalten und schließt nicht aus, daß die Staatsregierung bei dem Vollzug des Gesetzes mit einem Theil dieser Leitung die Kirche beauftragen, oder kirchliche Personen wie bisher zu ihren Organen bei dem Vollzug der Leitung und Beaufsichtigung wähle. Daß dieses letztere ganz unbeschadet der Staatsleitung geschehen kann, zeigt unwiderleglich das Beispiel so vieler anderer deutschen Staaten mit paritätischer Bevölkerung, wo die Kirche eine ebenso große oder selbst größere Freiheit und Selbständigkeit hat als in Baden. Dieses ist der Fall z. B. in den übrigen deutschen Staaten, deren katholische Bevölkerung, wie die in Baden, zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehört; ferner in dem Königreich Preußen und anderwärts.

Als der Kaiser von Oesterreich vor einigen Jahren der protestantischen Bevölkerung des Reiches die kirchliche Freiheit und Selbständigkeit verlieh, überließ er in consequenter, echt liberaler Weise die Beaufsichtigung und Verwaltung ihrer confessionellen Schulen fast ganz den protestantischen kirchlichen Behörden.

Die Rechtfertigung der verschärften Staatsregie der Kirchspielschulen in Baden durch das Gesetz vom 9. October 1860 kann also nicht als begründet gelten.

3. Der gesammten neuen Schuleinrichtung in Baden und insbesondere dem Gesetzentwurf vom 16. April liegt eine völlige Verkennung der Rechte der christlichen Confessionen und ihrer confessionellen Schulen zu Grunde.

Die Kirchspielschule ist eine Zubehörde, eine Stiftung, ein Eigenthum der betreffenden Confession, und daher durchaus nicht ein Gegenstand ganz freier Verfügung für die Gesetzgebung und Regierung. In dieser ihrer Stellung sind unsere badischen Kirchspielschulen geschützt durch den § 20 der badischen Verfassung, sowie durch die bekannten völker-

rechtlichen Verträge, den westphälischen Frieden und den Reichsdeputationshauptschluß.

Dieses scheint man aber bei der schon vorliegenden Schulgesetzgebung und bei den eventuellen Fortschritten, welche man in derselben Richtung noch glaubt machen zu können, ganz zu vergessen oder vergessen zu wollen, sowohl von Seiten der Regierung als von Seiten der Majorität der Stände.

Man hat zwar durch die Beibehaltung des Religionsunterrichtes in den Kirchspielschulen den confessionellen Charakter derselben bis zu einem gewissen Grade zur Zeit noch belassen und wird sich vielleicht darauf berufen, daß die Einkünfte der confessionellen Schulstiftungen mit Wahrung des § 20 unserer Verfassung ihrem Zwecke nicht entzogen seien. Aber unter einer so organisirten Oberschulbehörde, wie sie bei uns ist, und in Verbindung mit allen übrigen Umständen reichen die paar wöchentlichen Religionsstunden für sich allein nicht aus, den Charakter und Zweck der Kirchspielschule aufrecht zu erhalten. Ueberhaupt war und ist aber ihrer Stiftung und Stellung nach die Kirchspielschule nicht blos hinsichtlich des Religionsunterrichtes, sondern in ihrer Gesammtheit eine confessionelle Anstalt.

Es ist daher ein völliges Verkennen der rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse oder eine bewußte, absichtliche Verletzung der Rechte der christlichen Confessionen, wenn man sich so äußert, als sei es eine Concession, eine Gnade, daß man den christlichen Kirchspielschulen den betreffenden ausschließlichen confessionellen Religionsunterricht, oder ein confessionell gemischtes Simultaneum, oder überhaupt nur einen positiv christlichen Religionsunterricht lasse. Das aber ist im Ganzen der Standpunkt, welcher hinsichtlich des Religionsunterrichtes in dem Berichte des Oberschulrathdirektors Knies vom 5. Mai 1863, der Hauptquelle unserer badi-

schen Schulreform, bei aller anscheinenden Mäßigung und Billigkeit genommen ist. So liest man es dort (S. 33) als eine gefällige Dienstleistung von Seiten des Staates dargestellt, daß er den Schullehrern der Kirchspielschule überhaupt nur bei dem Religionsunterricht Aushilfe zu leisten erlaube; sowie es „eine zweite wichtige Dienstleistung des Staates zu Gunsten der Kirche" genannt wird, daß der Schullehrer der Kirchspielschule Glöckner, Meßner und Organist der Pfarrkirche, zu der die Pfarrkirche gehört, sein darf. Jedermann weiß aber, daß die Stelle des Küsters oder Meßners der Ursprung und die Grundlage der Kirchspielschule ist. Das heißt denn doch mit einer merkwürdigen Dreistigkeit die Dinge geradezu auf den Kopf stellen! In dem genannten Berichte wird zwar empfohlen, den Religionsunterricht zur Zeit noch in die Reihe der obligatorischen Lehrgegenstände aufzunehmen, aber es der Erfahrung zu überlassen, ob der Staat auch diese Einrichtung fallen lassen muß, um sich die Erreichung seiner Ziele für die Volksschule zu sichern (S. 33). Aus solchen Grundsätzen, solchen Tendenzen ist die badische Schulreform hervorgegangen!

Auch der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Lamey, erklärt zwar in einem Schreiben an das Erzbischöfl. Ordinariat vom 5. Mai 1865: die Staatsregierung sei an sich mit den Kirchenbehörden einig, daß die confessionelle Volksschule beibehalten werden solle; setzt aber den Vorbehalt bei: „wenn irgend thunlich"[1]. Und an einem andern Orte sagt er, in dem Schreiben an das Erzbischöfl. Ordinariat vom 2. November 1865: „Die großherzogl. Staatsregierung hat bei der ihr offen stehenden Wahl, die Volksschule mit oder ohne Rücksicht auf confes-

---

[1] Officielle Actenstücke. II. S. 28.

sionellen Charakter zu organisiren, sich für die Beibehaltung der bestehenden confessionellen Volksschule entschieden." Es ist offenbar der Wahrheit widersprechend, zu behaupten, daß der großherzogl. Staatsregierung eine solche Macht freistehe. Vorsichtiger drückt sich die Begründung des neuen Gesetzentwurfes aus (S. 31). Der Verfasser derselben muß doch eingesehen haben, wenn er es auch nicht sagt, daß davon nicht die Rede sein kann, den Kirchspielschulen den Religionsunterricht zu entziehen. Er spricht für die Staatsgewalt nur die Befugniß an, „auf dem Weg der Gesetzgebung die politischen Gemeinden und die Staatskassen von der betreffenden Verbindlichkeit zu befreien und neben den Kirchspielschulen eigene Staatsschulen zu gründen".

Nach jener ersten Auffassung kann also die Staatsregierung jeden Tag nach Belieben die katholischen und protestantischen Kirchspielschulen ihrer Substanz nach ändern und aufheben, die Einkünfte der confessionellen Schulstiftungen ihrem Zwecke entziehen (gegen § 20 der badischen Verfassung) und beide Religionstheile in dem Besitz und ungestörten Genuß ihrer eigenthümlichen Schulfonds angreifen (gegen § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses); Alles am Ende zu dem Zwecke, um die Kirchspielschulen „nicht im Widerspruch mit dem Staatsbewußtsein zu organisiren".

Wenn man auch anerkennen muß, daß seit der Ausführung des Schulgesetzes vom 29. Juli 1864 sich von Seiten der Regierung einige Geneigtheit gezeigt hat, die wirksame Leitung des Religionsunterrichts der Kirche mehr zu erleichtern und zu sichern, so kann man doch principiell bei dem Vorhandensein der oben angeführten Ansichten und Grundsätze in den maßgebenden Kreisen, in Verbindung mit den übrigen Umständen, namentlich mit der Organisation unserer Oberschulbehörde und der Kreisschulräthe ohne alle Rücksicht auf das confessionelle Moment, das jetzige badische Volks-

schulwesen nur als eine Anstalt ansehen, welche zur Schwächung und Auflösung der christlichen Confessionen durch ihre eigenen Kirchspielschulen beitragen muß, man mag dieses beabsichtigen oder nicht beabsichtigen. So ist schon jetzt eine Gefahr für den Bestand der Confessionen von Seiten der Kirchspielschulen hergegeben. Wer steht uns aber dafür, daß nicht in der nächsten Zukunft die Leitung des öffentlichen Unterrichtes bei uns in die Hände von Männern kommt, welche die Ueberzeugung haben, daß die katholische Confession an sich, aber auch die protestantische, wenn sie nicht zu der äußersten Grenze der bekenntnißlosen Richtung fortschreitet, Hindernisse der Bildung und zu beseitigen sind, und welche mit entschiedener Energie die Bildung der Lehrer und den ganzen übrigen Unterricht der Volksschule außer dem Religionsunterricht in diesem Geiste leiten? Solche Männer würden damit nur nach ihrer Ueberzeugung handeln und durchaus kein Gesetz, keine Verordnung, keine ihnen gegebene Norm verletzen.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen wollen wir nun aus den acht Titeln des Gesetzentwurfes das für unsern Zweck wichtigste ausheben.

Der Erste Titel enthält allgemeine Bestimmungen, und zwar über die Schulpflichtigkeit und über die confessionelle Eigenschaft der Kirchspielschulen. Vor diesen beiden Gegenständen im Anfange des Ganzen vermißt man vielleicht einen Paragraph über den Zweck der Volksschule. Irgendwo in einem Gesetze oder einer Verordnung sollte darüber eine Bestimmung ausgesprochen sein. Es ist dieß um so nöthiger, weil durch die jetzt übliche ganz allgemeine Bezeichnung „Volksschule“ für die Kirchspiel- oder Pfarrschulen der Begriff und Zweck der letztern verdunkelt und willkürlich erweitert worden ist und daher wesentliche Merkmale derselben leicht ganz vergessen werden. So gibt der zur

großh. bad. Verordnung vom 15. Mai 1834 gehörende Lehrplan § 27 als Zweck der Volksschule an: „das Kind zu einem verständigen und religiös-sittlichen Menschen zu bilden und in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen zu unterrichten," und im Anschlusse daran in ähnlicher Weise These 1 in dem Bericht des Oberschuldirectors vom 5. Mai 1863, S. 33. Wenn von der Volksschule im abstracten Sinne die Rede ist, kann diese Begriffs- und Zweckbestimmung angenommen werden, nicht aber von unsern in Wirklichkeit bestehenden Volksschulen, welche mit den Kirchspielschulen zusammenfallen und alle confessionellen Charakters sind. Es müssen also die oben angegebenen Bestimmungen und ähnliche überall dadurch vervollständigt und berichtigt werden, daß bei der Forderung der religiös-sittlichen Bildung hinzugefügt wird: „nach den christlichen Grundsätzen und Lehren der Confession, welcher die Volksschule als Kirchspielschule angehört." Der logische Fehler, daß die hier zu Grunde liegende Definition der Volksschule zu weit ist und wesentliche Merkmale ausläßt, trägt die Hauptschuld an der Ausartung unseres modernen deutschen Volksschulwesens.

Die Schulpflichtigkeit, der allgemeine Schulzwang, ist in dem neuen Gesetzentwurf § 1 zwar formell gemildert und nicht so unbedingt, wie in der frühern Gesetzgebung ausgesprochen. Die Begründung (S. 30 und 32) accentuirt diese blos „hypothetische" Schulpflichtigkeit. Es ist nämlich den Eltern und Vormündern nur im Allgemeinen die Pflicht auferlegt für den Elementarunterricht der Kinder zu sorgen; sie haben zu diesem Zweck dieselben die Volksschule besuchen zu lassen oder nachzuweisen, daß ihnen dieser Unterricht in anderer Weise ertheilt wird. Diese formelle Milderung und dieser blos „hypothetische" Schulzwang ist vielleicht eine Concession an die jetzt immer mehr sich

verbreitende Forderung der Unterrichtsfreiheit und der Aufhebung des Schulzwanges; aber nach Lage der realen Verhältnisse wäre diese Concession nur eine scheinbare. Mit Ausnahme der Städte, also für den bei weitem zahlreichsten Theil der Bevölkerung, fehlt in der Regel die Gelegenheit anders als in der öffentlichen Volksschule den Kindern die geforderten Elementarkenntnisse zu verschaffen. Dann ist diese bloß formelle Milderung des Schulzwanges noch dadurch sehr beschränkt und zweifelhaft gemacht, weil den Schulbehörden vorbehalten bleibt, „von Zeit zu Zeit die schulpflichtigen Kinder, welche anderswo, als in der öffentlichen Volksschule, Unterricht erhalten, zu prüfen und eine etwa nöthige Ergänzung des Unterrichts, oder, wenn nicht anders geholfen werden kann, die Aufnahme der Kinder in der Volksschule anzuordnen.“ Man kann sich denken, daß die Schullehrer und die Localschulbehörde, auf deren Berichte es zunächst ankommen wird, schon des Geldpunktes wegen den Privatunterricht der Kinder höchst ungern sehen werden. Wenn also in einer Familie die Eltern selbst oder erwachsene Mitglieder derselben ihren Angehörigen zur Kunst des Lesens, Schreibens, Rechnens verhelfen, oder sie zu diesem Zweck einen Privatlehrer halten, so sind sie der Gefahr ausgesetzt, „von Zeit zu Zeit“, also vielleicht alle paar Wochen oder Monate sich einer Art von gelehrter Hausdurchsuchung zu unterwerfen, wobei der prüfende Lehrer oder Kreisschulrath sich sehr leicht nicht mit dem einfachen Resultat des Lesens, Schreibens, Rechnens begnügen dürfte, sondern auf die Theorie, auf die „geistbildende Methode“ und „formelle Ausbildung des Verstandes“ halten wird. Nach der frühern österreichischen Schulgesetzgebung, von der wir nicht wissen, ob sie noch besteht, mußte ein solcher Privatschüler an den öffentlichen Prüfungen der öffentlichen Schule theilnehmen. Diese Art der Controle ist doch viel

einfacher und liberaler als diese Specialuntersuchung unseres Gesetzentwurfes. Uebrigens ist sehr zu wünschen, daß alle Familien, die nur irgend dazu im Stande sind, es versuchen, ihre Kinder selbst zu unterrichten. Daß dieses da und dort schon früher bei gewöhnlichen Bauernfamilien in Deutschland geschehen ist und geschehen kann, davon haben wir oben im I. Abschnitt ein Beispiel angeführt. Jedenfalls könnte auf diese Weise der Besuch der öffentlichen Volksschule abgekürzt, Zeit und Geld erspart werden, wenn die Kinder auch die letzten paar Jahre die öffentliche Schule besuchten.

Im Ganzen aber ist auch der hier gebotene „hypothetische“ Schulzwang zu verwerfen. Gerade unsere badischen Verhältnisse zeigen, daß dieser Rest der frühern Staatsbevormundung und bureaukratischen Regierungsweise, wenn auch früher, wo der Gegensatz zwischen Staat und Kirche noch nicht so weit entwickelt war, haltbar und bis zu einem gewissen Grade zu entschuldigen sein mochte, nunmehr aber, in unserer jetzigen Zeit ganz unhaltbar und nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Ganz singulär und, so viel wir wissen, sonst noch nicht vorgekommen, ist das internationale Schulkartel, welches im letzten Absatz des § 1 festgestellt werden soll. Die gesetzliche Nöthigung zum Elementarunterricht der Kinder soll nämlich „durch Staatsverträge auch auf Ausländer für anwendbar erklärt werden können.“ Hier scheint denn doch die Angst, es möchten Seelen für das Lesen, Schreiben und Rechnen verloren gehen, und der Enthusiasmus für die moderne deutsche Volksschule das vernünftige Maß zu übersteigen. Unter dem „Ausland“ können jedenfalls zunächst nur solche Staaten verstanden werden, wo ein hypothetischer oder unbedingter Schulzwang gesetzlich eingeführt ist. Oder glaubt man, daß die Franzosen, Engländer, Amerikaner, von denen zahlreiche

Familien sich in unserm schönen Lande Baden aufhalten, sich durch die hier gegebene Einladung bestimmen lassen werden, ihre eigene Schulgesetzgebung im Sinne des Schulzwanges zu modificiren, um durch einen solchen Schul-Staatsvertrag sich zu vergewissern, daß die oben bezeichneten Familien nicht unterlassen, ihre Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen und in den gemeinnützigen Kenntnissen unterrichten zu lassen? Wenn diese Schlußbestimmung nicht wirklich im § 1 des Gesetzentwurfes gedruckt stünde, könnte man sie fast für einen Scherz halten.

Was den andern in diesem I. Titel behandelten Gegenstand betrifft, die confessionelle Eigenschaft der Kirchspielschule, so ist sehr bemerkbar, wie sehr die Errichtung confessionell gemischter Volksschulen begünstigt und die Fortdauer oder Errichtung confessionell ungemischter Kirchspielschulen erschwert wird (§ 8, 9, 11, 12).

Dieses zeigt sich in folgenden Bestimmungen: wenn eine Kirchspielschule weniger als 20 Kinder zählt, fallen die sonst gesetzlichen Beiträge der Gemeinde und des Staates für sie weg. Wenn in einer Gemeinde Kirchspielschulen der beiden Confessionen bestehen, so werden dieselben in eine confessionell gemischte Volksschule vereinigt, wenn auf den übereinstimmenden Antrag der betreffenden Ortsschulräthe jede der beiden confessionellen „Schulgemeinden“ mit $^2/_3$ der Abstimmenden (der verheiratheten und verwittweten Männer aus den mindestens 25 Jahre alten Ortseinwohnern der betreffenden Confession) dies beschließt; wobei die Abstimmung durch die Staatsbehörde geleitet wird.

Dieses ganze Princip der Begünstigung der confessionell gemischten Elementarschulen hat lediglich nur den Geldpunkt für sich; die religiösen Interessen und das Recht sprechen entschieden dagegen. Es ist aber sehr bedenklich, auf diese Weise die Menschen in die Wahl zwischen Geldvortheilen und ihren

religiösen und überhaupt idealen Interessen zu setzen. Die Kirchspielschulen gehören nicht blos mit ihren Lehrstunden des Religionsunterrichtes, sondern mit ihrem gesammten Wirken, Geist und Leben der Pfarrgemeinde der betreffenden Confession an. Eine solche Vereinigung confessionell gesonderter Kirchspielschulen ist immer ein Schritt auf die Bahn des religiösen Indifferentismus. Da die Schule eine Stiftung ist und die Schulfonds nur für confessionell ungemischte Elementarschulen, und für Kirchspielschulen, nicht für confessionell gemischte Schulen, gestiftet sind, so liegt hierin überdieß eine Verletzung des § 20 der badischen Verfassung. Die „Schulgemeinde", welche hier und auch in dem Gesetz vom 29. Juli 1864 genannt ist, muß als eine Fiction gelten: die confessionelle Schulgemeinde ist identisch mit der Pfarrgemeinde, mit dem Kirchspiele, dem die Kirchspielschule gehört. Es muß Jedem, dessen religiöses Gefühl und dessen Rechtsgefühl nicht durch Schuldoctrinen und Parteiansichten abgestumpft und verdunkelt ist, unbegreiflich vorkommen, wie man die Kirchspielschule der Pfarrgemeinde entziehen will, ohne daß der Pfarrer des Kirchspiels, ohne daß die Kirchenbehörde nur das allergeringste dabei zu sagen hat. Es sollte deßwegen wenigstens die Abstimmung jedenfalls durch die Kirchenbehörde, nicht durch die Staatsbehörde geleitet werden; auch zur bessern Sicherung der religiösen und kirchlichen Interessen gegen die Geldinteressen die zur Vereinigung der Schulen erforderliche Mehrheit der Abstimmenden von zwei Dritteln auf drei Viertel erhöht werden. Deßgleichen sollte die § 9 geforderte Anzahl der zur Errichtung einer neuen confessionellen Volksschule nöthigen schulpflichtigen Kinder von 80 auf 60 vermindert werden. Wenn eine solche Schule fortbestehen soll, so lange sie 20 Kinder hat, so wird die dreifache Zahl davon wohl hinreichen, um eine eigene Schule für den Confessionstheil zu verlangen; die

eventuelle Anstellung eines Lehrers der andern Confession statt der Errichtung einer eigenen Confessionsschule sollte wegfallen.

Ueberhaupt sollte im Allgemeinen und principiell nach den richtigen pädagogischen und politischen Grundsätzen die confessionell gemischten Kirchspielschulen ganz vermieden oder möglichst beschränkt werden. Selbst wenn der eine Religionstheil in einzelnen Fällen durch den Mangel einer eigenen Schule hart bedrängt wäre, so würde dieses Verhältniß als ein Nothstand weniger nachtheilig wirken, als die principielle Billigung und Begünstigung confessionell gemischter Schulen, welche bei der Jugend und bei dem Volke immer den religiösen Indifferentismus befördern. Außerdem sind damit in dem Leben der Elementarschule sehr störende Unzukömmlichkeiten verbunden. So, um nur ein Beispiel anzuführen, besteht doch allgemein die löbliche Sitte, vor und nach der Schule die Kinder beten zu lassen. Nun haben die Katholiken den in ganz frühe christliche Jahrhunderte zurückgehenden Gebrauch beibehalten, vor und nach dem Gebet mit der Hand das Zeichen des Kreuzes zu machen; die Protestanten haben diese Sitte aufgegeben. Wie soll es damit in der Schule gehalten werden? Keinem Theile kann man zumuthen, seine kirchliche Sitte in dem Beisammensein in der Schule aufzugeben. Befolgt aber jeder Theil seine Sitte, wie auffallend muß das den Schulkindern erscheinen. Es sind darüber Erklärungen zu geben, welche den naiven Charakter der kindlichen Frömmigkeit aufheben, möglicherweise die theologische Controverse in die Kinderwelt hineintragen. Bei den confessionell gemischten Gelehrtenschulen sind solche Schüler-Controverse keine seltene Erscheinungen. Weit entfernt, daß durch solche gemischte Schulen der confessionelle Friede befördert wird, so wird, außer der Anbahnung des religiösen Indifferentismus, dieser Friede in andern Fällen

durch vermehrte Veranlassung zu confessioneller Controverse beeinträchtigt.

Zur Erläuterung und Bestätigung des bisher Gesagten mag es vergönnt sein, folgende Stelle aus einem Erlasse des liberalen preußischen Unterrichtsministers von Altenstein aus dem Jahr 1822 hier anzuführen [1]:

„Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Simultanschulen das Hauptelement der Erziehung, die Religion, nicht gehörig gepflegt wird. Die Absicht, durch solche größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubensgenossen zu befördern, wird auch selten oder niemals erreicht; vielmehr artet jede Spannung, welche unter den Lehrern verschiedener Confessionen oder diesen und den Eltern der Schuljugend ausbricht, gar leicht zu einem Religionshaß aus, der nicht selten eine ganze Gemeinde dahin reißt; anderer Uebel nicht zu gedenken.

Der Zweite Titel des Gesetzentwurfes handelt von den Schulbehörden.

Ueber den Mangel und die Inconsequenz, daß nur die untersten und mittlern Schulbehörden durch Gesetz festgestellt sind, nicht aber auch die oberste Schulbehörde, davon war oben schon die Rede.

Der Hauptfehler dieses Titels des Gesetzentwurfes ist, daß man dem Ortspfarrer die Stellung eines Inspectors seiner Kirchspielschule genommen und sogar nicht wenigstens den Vorsitz des Ortsschulrathes ihm durch das Gesetz übertragen hat. Es ist dieses nicht blos vom kirchlichen Standpunkt aus betrachtet eine Mißachtung des Rechtes der Kirche, sondern es erscheint nicht minder, wenn man sich ganz auf den staatlichen Standpunkt versetzt, als ein unbegreiflicher und unverantwortlicher Fehler. Daß die Stelle des Vorsitzenden in der Regel dem Ortspfarrer von ihr übertragen werden soll, hat die Regierung selbst wiederholt erklärt. Man kann diese in der Natur der Sache liegende Regel

---

[1] Rönne, Unterrichtswesen des preußischen Staates. II. 659.

nur deßwegen nicht in das Gesetz aufnehmen wollen, erstens weil man nur so glaubt die Staatshoheit über die Kirchspielschule und deren Charakter als Staatsschule festzuhalten, und zweitens in der Voraussicht, daß einzelne Fälle vorkommen können, wo die Regierung einen solchen geistlichen Präsidenten des Ortsschulrathes durchaus entfernt haben will. Aber das erste Princip wäre ja hinlänglich gewahrt, wenn dieser Vorsitz dem Pfarrer durch ein Staatsgesetz ausdrücklich übertragen, und dadurch schon nicht als aus seiner kirchlichen Stellung sich von selbst ergebend angesehen wird. Ferner ließe sich im Gesetz eine Einsprache von Seiten der Regierung vorbehalten, wodurch unter Benehmen mit der Kirchenbehörde in solchen Fällen eine Aenderung vorgenommen werden müßte. Wir vermögen also in der fraglichen Bestimmung nur eine mißverstandene oder übertriebene logische Folgerung aus einem formalen Princip zu erblicken, während man über das Materielle und Reale des Gegenstandes, über die Zweckmäßigkeit des Vorsitzes des Ortspfarrers übereinstimmt. In diesem Sinne wäre § 15 und § 18 abzuändern und dem Ortspfarrer der Vorsitz durch das Gesetz zu übertragen.

Die Stelle von Stiftungsräthen und Schulräthen wird nirgends im Gesetz als unvereinbar bezeichnet. Es ist aber gut, darauf besonders aufmerksam zu machen. In den ländlichen Gemeinden besonders werden die Mitglieder der katholischen Stiftungscommission in der Regel auch für den Ortsschulrath passend sein; ähnlich verhält es sich mit den protestantischen Kirchengemeinderäthen. Es wäre im Interesse der Sache, wenn in der Regel die Wahl in dieser Richtung sich bewegte.

Die Erfahrungen, welche man bei der Ausführung des diesem Titel einverleibten Gesetzes vom 29. Juli gemacht hat, beweisen, daß es unvollständig war. Es ist sehr zu

verwundern, daß man bei dieser neuen Auflage des Gesetzes diese Lücken nicht ausgefüllt hat. Es sind durchaus Bestimmungen nöthig für den Fall, wenn in einer Gemeinde gar keine Wahl des Ortsschulrathes zu Stande kommt. Eine Octroyirung scheint ganz unzulässig, wenn sie nicht ausdrücklich im Gesetze für diesen Fall vorgeschrieben wird. Man möchte aber statt dessen irgend eine andere Maßregel aufsuchen. Es könnte in solchen Fällen ja auch das Recht der Ortseinwohner der betreffenden Confession, an der Aufsicht ihrer Kirchspielschule Theil zu nehmen, einstweilen ruhen.

Bei der Bestimmung über die Kreisschulräthe § 20 ist wieder dasselbe Princip der Mißachtung und eben dadurch der Ungunst gegen die confessionelle Individualität, somit gegen die christlichen Confessionen als solche ausgesprochen. Die Kreisräthe besuchen und prüfen promiscue, ohne Unterschied der Confession, die Kirchspielschulen ihres Bezirkes. Das ist in Deutschland sonst nirgends der Fall; vielmehr ist die Regel, daß die Kirchspielschulen nur von Bezirkskommissären ihrer betreffenden Confession besucht und geprüft werden. Es ist jene entgegengesetzte Bestimmung eine der radicalen Singularitäten der neuen badischen Schulreform.

In England leitet die Staatsgewalt bekanntlich nicht das Volksschulwesen, ordnet in den Kirchspielschulen nichts an, sondern überzeugt sich nur bei denjenigen Schulen, welche Staatsbeiträge erhalten, über deren zweckmäßige Verwendung. Die Regierung könnte also dort um so mehr überall Prüfungs-Commissäre ohne Rücksicht auf deren Confessionseigenschaft in die Schulen schicken. Aber in England hat man vor der Kirche und vor der Gewissens- und Religionsfreiheit der Confessionen, die neben der Staatskirche bestehen, eine solche Achtung und ein solches Schicklichkeitsgefühl, daß niemals ein Prüfungs-Commissär der Regierung in eine

Schule geschickt wird, als einer von derselben Confession, welcher die Schule angehört [1]. Wie rücksichtslos und wie wenig diesem feinern englischen Schicklichkeitsgefühl entsprechend ist dagegen das Verfahren der neuesten Schulreform bei uns!

In dem dritten Titel wird von der Zahl und Art der Lehrer und von den Lehrgegenständen der Volksschule gehandelt.

Was die Zahl und Auswahl der Lehrgegenstände betrifft, so ist in der Begründung des Gesetzes, S. 30, der Gesichtspunkt mit Recht hervorgehoben, daß an eine Unterrichtsanstalt, wie die Kirchspielschule ist, „welche von jeder, auch der kleinsten und ärmsten Gemeinde gehalten werden muß und zu deren Besuch die Verbindlichkeit auch für diejenigen besteht, bei welchen die äußern und innern Bedingungen eines umfassenden Lernens nur in der unvollkommensten Weise vorhanden sind, immer nur sehr mäßige Ansprüche gestellt werden können. Auch der Gedanke ist zu billigen, daß über die gesetzliche Forderung hinaus in ganz freiwilliger Weise in etwas hinauszugehen Gelegenheit gegeben ist in der erweiterten Volksschule (S. VIII. Titel, § 99) und durch die Bestimmung, daß der Lehrer außer seinem gesetzlichen Stundendeputat (32 Stunden wöchentlich) auf Verlangen der Gemeinde noch vier weitere Stunden wöchentlich Unterricht in der Volksschule zu ertheilen verpflichtet ist gegen eine jährliche Vergütung von 12 fl. für die Stunde. Die Frage ist nur, ob jener oben angeführte richtige Grundsatz auch gehörig beobachtet worden ist.

Das Verzeichniß der Lehrgegenstände des neuen Gesetzentwurfes (§ 25) enthält theils weniger, theils mehr als

---

[1] Wagner, Das Volksschulwesen in England. S. 50, 52.

das bisher geltende nach der Verordnung vom 15. Mai 1834. § 1.

Weniger enthält das neue Verzeichniß, in sofern Gesundheitslehre und Landwirthschaft aus der Zahl der gemeinnützigen Kenntnisse gestrichen sind; mehr, durch Aufnahme der „gemeinnützigen Kenntnisse“ als abgesonderter Lehrfächer, so wie des bisher facultativen Zeichnens unter die obligaten Lehrfächer, und durch neuen Hinzutritt der Leibesübungen.

Man kann nun zwar dafür danken, daß der Gesetzentwurf sich noch innerhalb dieser Schranken gehalten und daß er die in dem Bericht des frühern Oberschulrath-Directors vom 5. Mai 1863 genannte „Uebersicht der grundgesetzlichen Einrichtungen unseres Staates“ und das Französische weggelassen hat. Aber auch so ist die Liste der allgemein, also auch für alle Landschulen (demnach für den größten Theil der Schulen) obligaten Lehrgegenstände zu lang. Wir sind fest überzeugt, daß für solche Schulen alle Zeit und Anstrengung nöthig ist, um dem Durchschnitt der Schuljugend, der Mehrzahl der Schüler, außer der Religionskenntniß, eine wirkliche bleibende Fertigkeit im Lesen (mit Verständniß des Gelesenen), Schreiben (kalligraphisch und orthographisch) mit Fertigkeit im Concipiren kleiner Briefe und anderer passender Aufsätze und Rechnen beizubringen, nebst Kenntniß des gesetzlichen Münz- und Maßsystems und der Kenntniß der wichtigsten geometrischen Figuren und deren Ausmessung. Die übrigen „gemeinnützigen Kenntnisse“ oder „das Wissenswürdigste aus der Erdkunde, der Naturgeschichte, Naturlehre und Geschichte“ als abgesonderte und allgemein obligate Lehrgegenstände sollten für die einfache Volksschule wegbleiben. Höchstens könnten die passenden Notizen hierüber in einem kurzen anspruchlosen Lesebuch für die obersten Jahrescurse zusammengestellt werden. Für die

bessern, aufgewecktern Köpfe, wenn sie in den andern Elementarkenntnissen wohl eingeschult sind, reicht dieses hin, um sich selbst darin weiter zu bringen; die schwächern Köpfe haben von diesen Lehrgegenständen doch keinen Gewinn. Wozu also die Täuschung und Unwahrheit eines glänzenden Schulprogrammes, das nicht zur Ausführung kommt? Das dritte preußische Schulregulativ vom 2. October 1854, das Produkt einer längern, durch manche Mißgriffe und Mißerfolge belehrten Erfahrung und eines reifen, umfassenden Nachdenkens, gibt über die Grenzen des Unterrichts in der einfachen Volksschule die sicherste Norm, an welche man sich allgemein halten sollte.

Zur Begründung der „Leibesübungen für die Knaben" sagt die Begründung (S. 36) nur: „Die Aufnahme des Turnens unter die Lehrgegenstände wird weiterer Rechtfertigung nicht bedürfen." Hier hat es sich der Begründer doch gar zu leicht gemacht. Dadurch, daß die Kammermajorität Geld zur Ausbildung von Turnlehrern bewilligt hat und dadurch, daß die wenigen Turnvereine in Baden, welche man mit der größten Anstrengung immer wieder von Zeit zu Zeit in Gang zu bringen sucht, sich sehr lebhaft für das Turnen erklären werden, wo sie nur dieses Wort hören, — damit ist die Frage, ob der Turnunterricht in allen einfachen Volksschulen in Stadt und Land als obligater Lehrgegenstand eingeführt werden soll, noch durchaus nicht entschieden. Nach unserer Ansicht bedarf dieses gar sehr einer weitern Rechtfertigung und einer nähern Erörterung, die wir hier nicht umgehen dürfen.

Zunächst erscheint es als auffallend, daß, was in dem Gesetzentwurf „Leibesübungen" genannt wird, in der Begründung den Namen „Turnen" erhält; beide Bezeichnungen sind nicht identisch. Bei dem Turnen muß man an Barre, Reck, Leiter, Kletterstangen und den ganzen künst-

lichen Apparat dieser in ihrer Ausartung theils gefährlichen, theils seiltänzerartigen Kunst denken. Unter „Leibesübungen" lassen sich dagegen Uebungen denken ohne diesen ganzen künstlichen Apparat. Nach der authentischen Interpretation der Begründung zu schließen, scheint man unter Leibesübungen aber wirklich das künstliche Turnen zu verstehen. Nun sind die Meinungen der Aerzte und Erzieher über den Nutzen und die Zweckmäßigkeit dieses künstlichen Turnens bekanntlich sehr getheilt; sehr viele Stimmen sind dagegen und ihre Gründe scheinen uns zu überwiegen. Aber gar in jedem Dorfe die bäuerliche Jugend, welcher es bei der Arbeit in Haus und Feld doch wahrhaft an körperlicher Bewegung nicht fehlt, mit Zwang zu dem Barren und Reck und allen damit verbundenen Contorsionen zu treiben, einen allgemeinen obligatorischen Turnunterricht für alle Kirchspielschulen ohne alle Ausnahme vorzuschreiben, — das scheint uns denn doch eine ungesunde Idee.

Die Leibesübungen sollten an den Volksschulen nur facultativ, nicht obligatorisch sein, und nicht in einem künstlichen Turnen bestehen, sondern in Spielen, einfachen geordneten Körperbewegungen, in dem geordneten Hinein- und Herausgehen bei dem Schulbesuche und den Anfängen des militärischen Exercirens, alles dieß zum Zweck der Gesundheitspflege, der guten Haltung und Gewandtheit des Körpers, zur Gewöhnung an Ordnung und Disciplin in der Weise, wie dieß an manchen englischen Volksschulen geschieht [1].

Das Zeichnen sollte gleichfalls nur ein facultativer Lehrgegenstand bleiben, um so mehr, da der Theil der Jugend des Volkes, für welchen dieser Unterricht nützlich und fruchtbar ist, denselben in den Gewerbschulen findet. Für den

---

[1] Wagner, Das Volksschulwesen in England. S. 183.

künftigen Taglöhner, für den gewöhnlichen Bauersmann wäre dieser Unterricht, welcher im besten Falle doch nur sehr nothdürftig in der einfachen Dorfschule gegeben würde, unfruchtbar und höchst überflüssig.

Unter den Lehrgegenständen der Volksschule wird der Religionsunterricht im § 27 des Gesetzentwurfes besonders hervorgehoben und es werden zur Festsetzung des Verhältnisses, in welchem die Kirche und die Oberschulbehörde zu demselben stehen sollen, die nähern Bestimmungen gegeben. Dieser Gegenstand hat Schwierigkeiten, weil einerseits die unbedingte Staatsherrschaft, welche die neue badische Gesetzgebung über die Schule verhängt, und anderseits die Religionsfreiheit auf diesem Gebiete nothwendig mit einander in Collision gerathen müssen. Die Quelle dieser Schwierigkeiten liegt darin, weil man ganz vergißt und durchaus vergessen will, daß die Volksschule nichts anderes als die Kirchspielschule, also eine Zubehörde der Kirche ist, daß sie weder durch den frühern fürstlichen Absolutismus in Deutschland, noch durch die Geldunterstützung des Staates diesen ihren Charakter ganz aufgeben und zur bloßen Staatsanstalt gemacht werden kann und darf. Daß Geldunterstützungen des Staates hiezu kein Recht geben; daß die kirchlichen Confessionen ihre religiösen und kirchlichen Ueberzeugungen niemals gegen solche Geldunterstützungen preiszugeben und gleichsam zu verkaufen gewillt sein, noch viel weniger rechtlich dazu gezwungen werden können, davon geben die Kirchspielschulen, die confessionellen Elementarschulen aller Denominationen in England das Beispiel. Diese beziehen reichliche Unterstützungen vom Staat, ohne daß es irgend einer Staatsbehörde einfällt, über den Religionsunterricht irgend eine Art von Controle auszuüben.

Die durch die neue Schulgesetzgebung in Baden schon vor der Vorlage dieses Gesetzentwurfes vom 16. April

gegebenen Bestimmungen über den Religionsunterricht in den Kirchspielschulen sind folgende zwei. Das Gesetz über die Rechte der Kirche vom 9. October 1860, § 12, sagt:

Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Ferner sagt das Gesetz über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1864, § 8:

Jede Kirche kann für Ueberwachung des Religionsunterrichtes ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen und durch dieselben Prüfungen des Religionsunterrichts vornehmen und sich Berichte erstatten lassen. Die Anberaumung dieser Prüfungen und die an die Schullehrer gerichtete Vorbescheidung derselben, sowie überhaupt die Verfügungen der Kirchen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen geschehen durch Vermittlung der obern Schulbehörden, welche dieselben, sofern sie nichts mit den allgemeinen Schulverordnungen Unvereinbares enthalten, zur Nachachtung eröffnen.

Die der Kirche gegenüber gemachten Vorbehalte hinsichtlich ihres Religionsunterrichtes in ihren Kirchspielschulen werden ganz der Wahrheit gemäß von dem Erzbischof in seinem Hirtenbrief vom 19. Juli 1864 charakterisirt mit den Worten: „Selbst als Hirt und Wächter der katholischen Glaubenswahrheiten ist der Bischof in Ausübung dieses seines rein kirchlichen Amtes von dem unkatholischen Oberschulrath abhängig; nur durch diesen darf er seine Anordnungen wegen Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes an die Lehrer geben. Der Vollzug der bischöflichen Erlassen in Sachen der katholischen Religion hängt von der Gutheißung der unkatholischen Oberschulbehörde ab.“ Vergebens wird in dem schwer zu qualifizirenden Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. August 1864 dieses Urtheil des Erzbischofs „unwahr und dem Wortlaut und

Sinn des neuen Gesetzes widersprechend" erklärt [1]. Man muß doch vernünftiger Weise annehmen, daß dieser Vorbehalt in das Gesetz, also in eine staatliche Anordnung des höchsten Ranges, aufgenommen worden ist, nicht in Beziehung auf die Anberaumung des Tages und der Stunde der Religionsprüfungen und anderer ähnlicher untergeordneter Dinge, sondern in Beziehung auf den Inhalt wichtigerer kirchlicher Anordnungen über den Religionsunterricht. Diese sollen nur zugelassen und vollzogen werden „unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichtsanstalten" und „insofern sie nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten". Die Begriffe der „einheitlichen Leitung" und „der allgemeinen Schulordnungen" sind sehr dehnbar. Wenn ein Oberschulrath die Kirchspielschulen leitet, welcher in seiner Gesammtheit oder in seiner Mehrzahl aus Nichtkatholiken oder aus Nichtchristen besteht und welcher recht energisch auf allgemeine Menschheitsbildung mit Beseitigung des Aberglaubens der kirchlichen Bekenntnisse (wie er die Sache auffaßt) hinarbeitet: so werden und müssen ihm viele Verfügungen eines katholischen Bischofs an die Lehrer über den Religionsunterricht mit dem Geiste seiner Leitung der Schulen als unvereinbar erscheinen und der Oberschulrath wird durch directe oder indirecte Maßregeln sie nicht zum Vollzug kommen lassen. Jene Voraussetzungen über die mögliche Zusammensetzung des Oberschulrathes und die Art seiner Leitung des Schulwesens sind aber nach dem Inhalt der Verordnung über dessen Organisation formell ganz zulässig, und können nach den jetzigen Zeitverhältnissen sehr leicht in Thatsachen übergehen. Man wird schwerlich in irgend einer andern deutschen Schulgesetzgebung eine solche

---

[1] S. Officielle Actenstücke über die Schulfrage in Baden, Heft I. Nr. XIV und XV.

Clausel und ein solches Mißtrauensvotum gegen die Kirche hinsichtlich des Religionsunterrichtes in ihrer eigenen Kirchspielschule finden. Aber freilich nirgends hat man auch die Schulsouveränität des Staates so auf die Spitze getrieben, wie in der neuen Schulgesetzgebung in Baden.

Das großherzogl. Ministerium des Innern scheint aber selbst gefühlt zu haben, daß die angeführten Bestimmungen der beiden Gesetze, um nicht in einem der Kirche ganz feindseligen Sinne ausgelegt und angewendet zu werden, in dem Vollzug einiger Milderung und nähern Bestimmung bedürfen. Das großherzogl. Ministerium des Innern hat nämlich durch zwei Erlasse vom 23. December 1864 und vom 8. Mai 1865 die sämmtlichen katholischen Lehrer der Volksschulen angewiesen, „etwaigen Anordnungen der kirchlichen Behörden, sofern sie von den bestehenden Vorschriften der allgemeinen Schulordnungen abweichen, von sich aus keine Folge zu geben, sondern sie den obern Schulbehörden, beziehungsweise dem Oberschulrath vorzulegen.“ Ferner hat das Ministerium des Innern durch Erlaß vom 18. October 1865 ausgesprochen, „daß es den Kirchenbehörden unbenommen bleibe, den Lehrern über ihre Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes eine Beurkundung auszustellen, da es den genannten Behörden unzweifelhaft zustehe, den Lehrern die Befähigung zur Ertheilung dieses Unterrichts mit Rechtswirksamkeit zu- und abzusprechen“. In Folge dessen setzte das Erzbischöfl. Ordinariat das Formular einer Missionsurkunde fest, welches die Pflichten und Befugnisse der katholischen Volksschullehrer hinsichtlich des von ihnen zu ertheilenden Religionsunterrichtes enthält und welche jedem Volksschullehrer, dem die Kirchenbehörde einen Theil des Religionsunterrichtes in der Schule anvertraut, bei seiner Anstellung zur Nachachtung mitgetheilt wird. Dieses Formular der Missionsurkunde

ist von dem Ministerium des Innern durch Erlaß vom 11. Januar 1866 genehmigt und den katholischen Volksschullehrern die entsprechende Weisung zu deren Annahme und Befolgung ertheilt worden. Mit Unrecht reclamirte die Commission der II. Kammer für Aufsuchung provisorischer Gesetze und Verordnungen durch den Commissionsbericht des Abgeordneten Gerbel (vorgelegt in der Kammersitzung vom 4. Mai v. J.) die oben angeführten drei Ministerial-Verordnungen als theils nicht im Einklang mit dem § 8 des Gesetzes über die Schulaufsicht, theils zur Gesetzgebung und daher zur Mitwirkung der Kammer gehörig. Der genannte § 8 ertheilt dem Oberschulrath das Recht, von jedem Erlasse der Kirchenbehörde über den Religionsunterricht vor dessen Vollzug Kenntniß zu nehmen und das Geeignete nöthigen Falls darüber zu verfügen. In welcher Weise, in welchen Formen dieses Recht des Oberschulrathes geübt und gewahrt werden soll, dieses zu bestimmen ist Sache der Regierung. Ebenso wenn die Kirchenbehörde den Religionsunterricht zu besorgen und zu überwachen hat, muß es ihr zustehen, die nähern Bestimmungen hierüber festzusetzen; um so weniger kann dieses einem Anstand unterliegen, wenn dieses sogar im Einverständniß mit der Regierung geschieht. Geradezu lächerlich aber ist es, wenn in dem Commissionsbericht angedeutet wird, durch dieses Verhältniß des Lehrers zur Kirchenbehörde werde der durch § 18 der Verfassung jedem Landeseinwohner garantirten Gewissensfreiheit zu nahe getreten. Es ist doch gewiß nicht gegen die Gewissensfreiheit, daß jeder Katholik, so lange er Mitglied der katholischen Kirche ist und sein will, den kirchenverfassungsmäßigen Anordnungen der Kirchenbehörde unterworfen bleibe; namentlich aber, daß ein von der Kirchenbehörde aufgestellter Religionslehrer deren Weisungen gehorche. Fühlt sich ein Katholik dieser Aufgabe nicht ge-

wachsen, so braucht er nur einfach von dem Berufe eines katholischen Schullehrers sich entfernt zu halten.

In dem vierten Titel von den Schullehrern an den Volksschulen ist zuerst von deren Vorbereitung die Rede. Hier ist zunächst beifällig anzuerkennen, daß diese Vorbereitung nicht an den Besuch eines Schullehrerseminariums gebunden, sondern ganz frei gegeben ist. Mehr zweifelhaft ist es, ob bei den Seminarien interne und externe Zöglinge in gleicher Weise angenommen werden sollen. Durch diese Vermischung der beiderlei Zöglinge werden in Bezug auf Disciplin und in manchen andern Beziehungen manche Vortheile solcher Anstalten beeinträchtigt. Es ist keine Andeutung darüber gegeben, ob auch solche Candidaten, welche nicht in den Seminarien ihre Vorbereitung zum Lehrstande suchen, Staatsunterstützung erhalten können. Ist dieses nicht der Fall, so wird dadurch die Freigebung der Art der Vorbereitung ziemlich wirkungslos bleiben; die Zöglinge werden dann durch die Umstände in der Regel fast alle auf das Seminar angewiesen bleiben.

Ueber die Dauer des Seminarcurses enthält das Gesetz keine Bestimmung. Aus der Begründung ist aber ersichtlich, daß die Regierung beabsichtigt, denselben von zwei Jahren auf drei Jahre auszudehnen. Diese Maßregel ist inzwischen zur Ausführung gekommen.

Obgleich viele Schullehrer-Seminarien in Deutschland einen dreijährigen Curs haben, sehen wir dennoch die Nothwendigkeit der beabsichtigten Aenderung nicht ein. Wenn der Unterricht in der Kirchspielschule in den bescheidenen Grenzen gehalten wird, wie er allein mit Sicherheit ausführbar und zugleich seinem Zwecke genugsam entsprechend ist: so ist der bisherige Curs von zwei Jahren gewiß hinreichend. Bei der gewünschten Ausdehnung des Unterrichtes in den Schullehrer-Seminarien, sowie in der Volksschule

selbst, liegt bei denjenigen, welche diese Ausdehnung verlangen, in der Regel immer der Gedanke zu Grund: weil in unserer Zeit die Wissenschaften so weit vorangeschritten sind, so müsse auch in gleichem Verhältnisse der Unterricht in den Schullehrer-Seminarien und Volksschulen ausgedehnt werden. Das ist eine grundfalsche Vorstellung; diese beiden Dinge, die höhere wissenschaftliche Cultur und die Elementarschule stehen durchaus nicht in einem solchen Verhältniß. Die Aufgabe der Elementarschule, wo die Kinder der Arbeiter, Bauern und Handwerker nur bis zu ihrem vierzehnten Jahre in wenig Stunden täglich unterrichtet werden, wird immer genug damit zu thun haben, die Elemente des Lesens, Schreibens und Rechnens bis zur Fertigkeit der Schuljugend beizubringen; und die Köpfe und die Fassungskraft dieser Schulkinder werden in diesem Lebensalter immer ungefähr dieselben bleiben, wenn auch die höhere Pflege der Wissenschaften in der Literatur, auf den Universitäten und bei den gelehrten Gesellschaften noch so große Fortschritte macht.

Wenn man die vielfachen Mißgriffe und die wechselnden pädagogischen Experimente betrachtet, welche die deutschen Regierungen seit den letzten paar Menschenaltern mit ihren Schullehrer-Seminarien sich haben zu Schulden kommen lassen, so möchte man geneigt sein, für die Aufhebung dieser Anstalten überhaupt zu stimmen. Die Schulcandidaten würden dann nach der nöthigen Vorbereitung in den Elementarkenntnissen, in der Lehre bei tüchtigen Schullehrern auf praktischem Wege ihre Berufsbildung sich verschaffen. Die Schullehrer-Seminarien sind es vorzugsweise, welche die moderne deutsche Volksschule auf ihre traurigen Abwege gebracht haben; und wenn einmal eine solche Anstalt auf verkehrtem Wege ist, so werden ganze Generationen von Schullehrern zumal verbildet, was bei der Einzelbildung

derselben nicht in dem Maße vorkommen kann. Wie man in alten Zeiten ohne Kunstschulen und Kunstakademien, als sich die Maler an einzelne Meister anschlossen, auf diesem Wege des Unterrichtes ebenso gute und bessere Maler erhalten hat als jetzt: so läßt sich ein ähnliches Verhältniß sehr wohl als Mittel zur Gewinnung guter Elementarlehrer denken.

Eine wichtige Neuerung hinsichtlich der Anstellung der Schullehrer besteht darin, daß nach § 33 und 34 den Gemeinden, wenn sie ohne Staatsbeiträge ihre Kirchspielschulen erhalten, eine Mitwirkung bei Besetzung der Hauptlehrerstelle eingeräumt ist. Dieses Princip ist zwar im Allgemeinen anzuerkennen, aber die Art der Ausführung ist nicht glücklich getroffen. Der Gemeinderath und kleine Bürgerausschuß soll aus den Ortseinwohnern der betreffenden Schul-, beziehungsweise Kirchen-Gemeinde ebenso viele Wahlmänner wählen, als der Ortsschulrath Mitglieder hat. Dieses Wahlcollegium soll dann aus drei von dem Ortsschulrath zu bezeichnenden Bewerbern um die Stelle den Lehrer für die betreffende Kirchspielschule wählen. Man sieht, es ist dieß eine ähnliche Wahlart wie die Wahl der Pfarrer in den protestantischen Kirchengemeinden. Die Schwierigkeiten, welche sich bei den letztern Wahlen bisher gezeigt haben, sprechen aber gewiß nicht für die Verpflanzung dieser Wahlform auf das Schulgebiet. Auch sollte der Theil des Wahlcollegiums außer den Mitgliedern des Ortsschulrathes von allen Familienvätern der Gemeinde gewählt werden, weil nur so Wahlmänner des allgemeinen Vertrauens zusammengebracht werden.

In Frankreich ist der Gemeinde gleichfalls eine Mitwirkung bei der Wahl der Lehrer und Lehrerinnen gelassen und zwar in einer sehr wichtigen Beziehung. Es ist ihnen nämlich die Wahl gelassen, ob sie Lehrer und Lehrerinnen

geistlichen oder weltlichen Standes haben wollen. Dasselbe Recht sollte auch bei uns den katholischen Gemeinden gelassen werden. Aber sowohl hierin als in der Zusammensetzung des Oberschulrathes, wo bei unsern Nachbarn jenseits des Rheines kirchliche Vertreter der verschiedenen Confessionen zur Sicherung der Religionsfreiheit als ständige Mitglieder sitzen, folgt man in dem kaiserlichen Frankreich mehr den Grundsätzen der Freiheit, als bei uns in dem angeblich liberalen Baden, das in der Organisation des öffentlichen Unterrichtes auf dem bureaukratischen und absolutistischen Standpunkte stehen geblieben ist.

Der § 43 dieses Titels, wodurch nicht blos die bisherige gesetzliche Verbindung der niedern Kirchendienste, nämlich des Meßner-, Glöckner- und Organisten-Dienstes, mit dem Schuldienste aufgehoben ist, sondern deren Uebernahme mit Ausnahme des Organistendienstes den Schullehrern sogar förmlich untersagt wird, zeigt recht auffallend, welche Revolution und Usurpation hinsichtlich dieser Zubehörde der Kirche, der confessionellen Volks- oder Kirchspielschule, theils ohne Schuld, theils mit Schuld der Kirchenbehörde vorgegangen sein muß, bis es zu diesem äußersten Ziele gekommen ist, das uns dieser Paragraph zeigt.

Wer die Geschichte des deutschen Schulwesens kennt, weiß, daß der Lehrer der Kirchspielschule oder confessionellen Volksschule von Anfang an der Küster oder Meßner war. Der Küster oder Meßner ist bei der Schule das Principale, der Schullehrer ist das Accessorium. Die Kirche hat den Meßner dazu angewiesen, daß er den Kindern der Gemeinde den nöthigen Elementarunterricht gebe. Nun wird der Küster und Meßner, der ursprüngliche Träger des Schulamtes, aus der Schule ausgewiesen. Nachdem freilich durch die Art der Bildung, welche man den Schullehrern gegeben hat, und durch den ganzen Geist der Staatsleitung das Ver-

hältniß zwischen Kirche und Schule sich so gestaltet hat, wie es jetzt ist: so ist am Ende diese Scheidung besser, als eine der Kirche zum Nachtheil gereichende Verbindung zwischen dem Meßner- und Schuldienst. Aber das natürliche Verhältniß wäre dann gewesen, daß die Kirche mit Zurückbehaltung des Meßner- und Organistengehaltes und der Schulstiftung dem Staatsschullehrer aufgekündigt hätte. Das förmliche Verbot für die Schullehrer, den Meßnerdienst zu übernehmen, hat jedenfalls keine rechtliche Begründung, und zeigt, was die katholischen Meßnerdienste betrifft, eine völlige Unkenntniß der katholischen kirchlichen Einrichtungen und Anschauungen. Was das Erstere betrifft, so sind die alten Schulstiftungen für die Kirchspielschulen nach ihren alten, mit der Kirche in Verbindung stehenden Organisationen gemacht; für Schullehrer, welche zugleich Küster oder Meßner sind, nicht aber für Lehrer ohne diese kirchliche Eigenschaft. Was das Zweite betrifft, so wird allerdings die ganz falsche Einbildung mancher Lehrer dadurch befriedigt, welche sich durch solche niedere Kirchendienste für degradirt halten. Aber die katholischen Schullehrer, die solcher Meinung sind, zeigen dadurch nur ihre Unwissenheit und ihren gänzlichen Mangel an kirchlichem Sinne. Eine katholische Kirche ist nicht einfach ein Ort, wo die Leute zur Anhörung der Predigt, zum Singen und Beten zusammen kommen. Nach katholischem Glauben und katholischer Anschauung ist dort auf eine geheimnißvolle Weise Gott selbst für unser Bewußtsein gegenwärtig: die Kirche ist ein geheiligter Ort; alle Gegenstände, die dem Cultus dienen, sind durch Gebet und kirchliche Segnung dafür geweiht. Jede äußere Dienstleistung für die Kirche und für den in der Kirche sein priesterliches Amt versehenden Geistlichen ist nicht wie eine gleiche Dienstleistung für weltliche Personen und weltliche Zwecke. Wie der fromme Katholik des vornehmsten Standes es für eine

Ehre hält, dem celebrirenden Priester zu ministriren: so kann auch kein Katholik, weß Standes er ist, eine Herabsetzung darin erblicken, wenn er dem Priester bei dem Anlegen der priesterlichen Gewänder dient, oder für die Zierde des Altars und für die Reinhaltung des Hauses Gottes sich bemüht. Wir sehen daher wohl ein, wie die Kirchenbehörde, nachdem sie nicht mehr wie ehemals in der ganzen christlichen Welt den Lehrer der Kirchspielschule anstellt, dem vom Staate angestellten Schullehrer, wenn sie ihn dessen unwürdig oder dazu untauglich findet, den Meßnerdienst entzieht. Aber das verstehen wir nicht, wie das Staatsgesetz dem Schullehrer an der Kirchspielschule oder confessionellen Volksschule, der von Haus und in erster Linie Küster oder Meßner war, diesen Kirchendienst als gleichsam für ihn nicht passend unbedingt untersagen kann. Die Synagoge und das Judenthum hat bei den Urhebern des neuen badischen Schulgesetzes mehr Rücksicht gefunden: das mit dem Cultus zusammenhängende Geschäft des Schächters ist den jüdischen Schullehrern nicht untersagt.

Die Titel V, VI, VII des Gesetzentwurfes handeln von dem Einkommen der Lehrer an den Volksschulen; von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen; endlich von den Ruhegehalten der Hauptlehrer und von der Versorgung ihrer Wittwen und Waisen. Alles dieß sind Punkte von der größten Wichtigkeit, namentlich für diejenigen, welche dabei Geld zu empfangen oder Geld herzugeben haben. Da wir den Gesetzentwurf hier nur von seiner principiellen, pädagogisch-politischen Seite zu prüfen uns vorgesetzt haben, so werden wir uns hier auf keine Einzelnheiten einlassen. Nur einige allgemeine Bemerkungen hierüber mögen hier Platz finden.

Nach dem Gesetzentwurf soll das Diensteinkommen der

Hauptlehrer in allen vier Classen nicht unbedeutend erhöht werden und zwar um je 100, 125 und 75 fl., so daß die erste oder unterste Classe der Hauptlehrer (750 Lehrer) außer der Dienstwohnung ein Diensteinkommen in Zukunft haben soll im Gesammtbetrag von 400 fl.; die zweite Classe (692 Lehrer): 495—615 fl.; die dritte Classe (343 Lehrer): 580—690 fl.; die vierte Classe (138 Lehrer): 710—837 fl. Deßgleichen sind auch die Gehalte der Unterlehrer verhältnißmäßig aufgebessert. Alle diese Aufbesserungen machen einen jährlichen Mehraufwand von 273,000 fl. nöthig, welcher theils von dem Staate, theils aber und vorzugsweise von den Gemeinden aufzubringen ist.

Man wird zugeben, daß auch nach dieser Erhöhung das Diensteinkommen der Lehrer, wenn sie mit ihrer Familie von ihrer Besoldung sollen leben können, gewiß nicht zu hoch gegriffen ist, obschon der jährliche Mehraufwand dafür eine beträchtliche Summe ausmacht. Man konnte aber hoffen, daß damit wenigstens dem dringendsten Bedürfnisse und den lautesten Klagen der Lehrer Abhülfe zu Theil geworden wäre. Nun zeigt sich aber nach den Hoffnungen, die man erregt hatte, hintennach die Erfüllung derselben durch den vorliegenden Gesetzentwurf nur in sehr beschränktem Maße gewährt, wie man aus den in öffentlichen Blättern zu Tage tretenden Urtheilen und Klagen vieler Lehrer schließen kann. Man hat nämlich mit dieser nominellen Erhöhung der Beträge des Diensteinkommens zugleich eine beträchtliche Erhöhung des bisherigen Geldanschlages der zu den Lehrerbesoldungen gehörigen Naturalbezüge und Grundstücke vorgenommen, und so mit der andern Hand wieder viel von dem genommen, was man mit der einen Hand gegeben hatte. So sind denn die Hoffnungen vieler Lehrer, welche ein goldenes Zeitalter von der neuen Aera Badens erwarteten, leider nicht in Erfüllung gegangen.

Wenn aber auch die Schätzung der Naturalbezüge dieselbe geblieben wäre wie bisher, ja wenn man außerdem den Normalgehalt jeder der vier Classen um einige hundert Gulden erhöht und einen jährlichen Mehraufwand um mehr als das Doppelte oder Dreifache der jetzt verlangten Summe von 273,000 fl. bewilligt hätte: auch selbst dann noch hätten unsere Schullehrer nach der Stellung, die man ihnen angewiesen, nach der Lage, in die man sie gebracht hat, alles Recht, sich über ein zu geringes Diensteinkommen zu beschweren. Der Schullehrer der modernen deutschen Volksschule überhaupt, namentlich aber in unserm Baden, liest überall in Tagblättern, in Büchern, in den Reden von Ministern und Deputirten, daß die Volksschule das wichtigste Mittel der allgemeinen Civilisation und der nationalen Bildung sei; daß sie so recht die Hauptbürgschaft der modernen Bildung und der wichtigste Schatz des modernen Staates sei, welchem ausschließlich die Pflege und der Schutz desselben als das Bollwerk gegen veraltete Religionssysteme und herrschsüchtige Priester anvertraut sei; daß die allgemeine Humanitätsbildung die Religion der nächsten Zukunft ist und daß der Lehrer der modernen Volksschule im modernen Staate ihr Priester ist. Hat nicht der mit solchen Gedanken erfüllte und in einer solchen Einbildung erzogene Schulcandidat und Schullehrer alles Recht zu erwarten, daß ihm wenigstens eine eben solche äußere Lebensstellung, ein ebenso großes Diensteinkommen gebühre als dem Amtmann, dem Pfarrer, dem Mitgliede eines höhern Civil-Collegiums und einem höhern Offiziere? Wenn es aber an das Escomptiren jener hochtönenden Phrasen kommt, so zeigt es sich, daß es damit nicht so ernst gemeint war; ja, daß man, selbst wenn man wollte, nicht genug Geldmittel dafür auftreiben kann. So ist der moderne Volksschullehrer der Martyrer des modernen Staates geworden, kämpfend gegen

die Noth des Lebens, und mit der Qual des Tantalus immer nach einer höhern Existenz verlangend, die sich für ihn niemals verwirklicht.

Man gebe unsern Schullehrern das Diensteinkommen, was der neue Gesetzentwurf ihnen zutheilt und, wo möglich, noch mehr. Aber die beste und wirksamste Zulage für sie wäre ihnen dadurch gegeben, wenn die richtigen Vorstellungen über die Aufgabe und die Leistungsfähigkeit der Elementarschule überhaupt unter uns und insbesondere unter den Schullehrern selbst die herrschenden würden und wenn die Bildung und Lebensstellung derselben darnach geregelt würde. Die Volksschule hat nicht und kann nicht haben die hohe Bedeutung, zu welcher man sie künstlich hinaufgeschraubt hat. Die Volksschule oder Kirchspielschule ist einfach eine Anstalt, in der die Kinder der Gemeinde außer den nöthigen Kenntnissen ihrer Religion die Elemente des Lesens, Schreibens, Rechnens zu lernen haben. Der Schullehrer erfüllt seinen Beruf, wenn er den Pfarrer bei dem Religionsunterricht und bei der religiösen Erziehung und Haltung der Schuljugend in der Kirche und Schule unterstützt; wenn er die genannten Elementarkenntnisse und Fertigkeiten vollkommen besitzt, so daß er sie mit Verstand, Geduld und Liebe den Schulkindern beibringen kann, wenn er dabei ein braver Mann und Hausvater ist, welcher selbst und mit seiner Familie durch seinen ganzen Lebenswandel ein gutes Beispiel gibt. Er mag dann zu seinem bessern Fortkommen und zur Besserung seines Hausstandes in der freien Zeit, welche ihm sein Schuldienst läßt, noch Feldbau oder ein Gewerbe treiben. Jedenfalls braucht er sich nicht über den Stand des Bauern und Handwerkers zu erheben. Denn einmal gehört zur guten Betreibung des Feldgeschäftes und der Handwerke wenigstens ebenso viel Intelligenz und Fleiß, als zur Erlangung der Fertigkeit im Lesen, Schrei-

ben und Rechnen. Und dann: ist denn der Stand unserer mit uns gleichberechtigten Mitbürger, der Bauern und Handwerker, ein so niedriger, daß sich Jemand schämen sollte, mit demselben auf gleicher Linie zu stehen? Es ist eine Verkehrtheit unserer überall nach demokratischer Gleichheit strebenden Zeit, daß Niemand dadurch zur Verwirklichung derselben beitragen will, daß er auf der socialen Leiter abwärts steigen will, sondern Jedermann die Gleichheit nur im Aufwärtssteigen sucht. Würden unsere Volksschullehrer selbst für sich sowie mit ihren Frauen und ihrer Familie die oben angedeutete bescheidene Lebensstellung wieder wie früher einnehmen, so wäre dieses eine sehr wesentliche Zulage zu dem, was der vorliegende Gesetzentwurf ihnen zutheilt, was, auch wenn es noch mehr wäre, Jedermann ihnen gönnen wird.

In dem achten und letzten Titel des Gesetzentwurfs gibt uns besonders der zweite Abschnitt, von Privatlehr- und Erziehungsanstalten und von Corporationsschulen (§ 100 ff.), Stoff zu Bemerkungen.

Auf den ersten Anblick kann es scheinen, als wenn durch die hier gegebenen Bestimmungen des neuen Gesetzentwurfes die Lehrfreiheit für den Jugendunterricht und die Errichtung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten erleichtert würde. Auch spricht die Begründung des Gesetzentwurfes von Seiten der Regierung den Grundsatz aus: „es sei aller Grund gegeben, den einzelnen Privaten Unterrichtsertheilung jeder Art zu gestatten, nicht nur um die unerträglichste aller Despotien, den Zwang zu einem uniformen, durch die Staatsgewalt vorgeschriebenen Bildungsgang thatsächlich unmöglich zu machen, sondern auch im Interesse der Bildung selbst, deren Wesen in freier Ausprägung der mannigfaltigsten Individualitäten besteht.“ Wenn man aber den Gesetzentwurf selbst näher betrachtet und sich

die Verhältnisse und Zustände der Schulregierung, wie sie in der Wirklichkeit sind, dabei vergegenwärtigt: so schrumpft die hier gebotene Lehrfreiheit in sehr enge Grenzen ein. Jedenfalls war die bisherige Freiheit für den Privatunterricht größer, als die in dem neuen Gesetzentwurf gebotene.

Jene frühere Freiheit beruht auf einer Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 7. November 1840 (Regierungs-Bl. 1840. Nro. XXXVII). Darin wird zwar der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß keine Privatschule ohne Staatserlaubniß errichtet werden darf (§ 1); aber es sind zugleich die dafür nöthigen, sehr leicht zu erfüllenden Bedingungen angegeben (§ 4), und wenn diese erfüllt wurden, so wurde in der Regel die Staatserlaubniß ertheilt. In dem neuen Gesetzentwurf ist zwar nicht der unbedingte allgemeine Grundsatz der Abhängigkeit der Errichtung von Privatschulen von der Staatsgenehmigung an die Spitze gestellt; es ist vielmehr (§ 100) gesagt: „die Errichtung von Privatlehr- und Erziehungsanstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, ist unter folgenden Bedingungen gestattet." Aber diese Bedingungen selbst sind viel erschwerender, als in der Verordnung vom 7. November 1840, welche hierin bis jetzt maßgebend war. Diese Verordnung macht nämlich unter den Privatschulen für das schulpflichtige Alter und den übrigen Privatschulen keinen Unterschied; sie verlangt als Bedingung für die Errichtung aller Privatschulen einfach nur: die Nachweisung durch Zeugnisse über Sittlichkeit, sowie über Befähigung der Lehrer zum Lehr- und Erziehungsfache, nebst der Vorlage des Lehrplans und der Angabe über das gewählte Local. In dem neuen Gesetzentwurfe dagegen reicht die Nachweisung über die Lehrbefähigung durch Zeugnisse nicht aus, sondern es ist ausdrücklich vorbehalten, daß erforderlichen Falls die Lehrer und Lehrerinnen sich über diese Befähigung

durch eine vor den Schulbehörden zu bestehende Prüfung genügend auszuweisen haben. Dann aber auch noch bleibt den Schulbehörden nach § 1 des Entwurfs vorbehalten, die schulpflichtigen Kinder in den Privatschulen selbst zu prüfen und sie zwangsweise in die öffentliche Volksschule zu verpflanzen. Man sieht, daß man auf diese Weise Gelegenheit genug hat, weniger liebsame Privatschulen durch strengere Anforderungen in ihrer Existenz zu bedrohen, ja durch die Erwartung solcher Eventualitäten deren Errichtung von vornherein abzuhalten.

Nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes kann es sich so z. B. treffen, daß eine bescheidene, schüchterne Schulschwester, welche, durch höhere Beweggründe dazu gebracht, sich und ihr ganzes Leben dem Geschäfte des Erziehens und des Unterrichtens zu Opfer bringt, dazu auch Jahre lang sich vorbereitet und darin geübt hat, nun, wenn sie an einer Anstalt lehren will, einer Anzahl fremder Männer, welche vielleicht nicht ihrer Confession und entschiedene, vielleicht selbst hämische Gegner aller geistlichen Orden sind, gegenüber gestellt wird. Und wozu aller dieser Staatsapparat gegen Privatlehrer und Privatlehrerinnen ähnlicher Art? Um ihnen zu erlauben, daß sie nur um die Kosten ihres dürftigen Lebensunterhaltes oder selbst vielleicht mit Mangel kämpfend, in irgend einem kleinen Dorfe die Schulkinder im Christenthum und den nöthigsten Elementarkenntnissen lehren, dadurch entwildern und bilden dürfen. Gehört denn dazu eine so große Gelehrsamkeit und sollte man nicht den Personen, welche aus Frömmigkeit und Menschenliebe sich mit der größten Aufopferung diesem Berufe hingeben, auf alle Art entgegenkommen, statt ihnen Schwierigkeiten entgegen zu halten? Daß namentlich der Unterricht der Mädchen, sei es an den öffentlichen Kirchspielschulen, sei es an Privatschulen, Lehrerinnen und zwar geistlichen

Ordenspersonen so viel als möglich in die Hände gegeben werde, dafür sprechen die stärksten pädagogischen, moralischen, finanziellen Gründe. Nur Beschränktheit, Vorurtheil und Gehässigkeit können denjenigen Volksschulen, bei welchen nach ihrem confessionellen Charakter die Benützung dieser Wohlthat zulässig ist, dieselbe entziehen oder verkümmern wollen.

Ueberhaupt aber ist die ganze Beschränkung, welche der Gesetzentwurf hinsichtlich des Privatunterrichtes der schulpflichtigen Kinder aufrecht hält und sogar theilweise noch verschärft, eine Anomalie in unserer Zeit der Gewerbsfreiheit und der freien Bewegung in allen Lebenskreisen. Das Gewerbe des Lehrers für das ABC, Lesen, Schreiben, Rechnen ist nicht so gefährlich für Leben und Gesundheit, wie etwa das Gewerbe des Apothekers und des Arztes, daß so besondere Vorsichtsmaßregeln und eine solche Einwirkung der Staatsgewalt nöthig wäre. Man muß doch auch etwas der Aufmerksamkeit und Wachsamkeit der Eltern vertrauen, namentlich der Mütter, welche wohl fühlen und erkennen, welchen Schulen sie ihre Töchter mit der größern Beruhigung anvertrauen können. Letzteres kommt um so mehr jetzt in Betracht, wo man bei uns nach dem vorliegenden neuen Gesetzentwurf die Mädchen fast bis zu dem heirathsfähigen Alter in der Schule zurückhalten will.

Aus der bisherigen Darstellung wird sich ergeben, daß die neue badische Gesetzgebung über den Elementarunterricht im Ganzen eine verfehlte und in vielen Punkten tadelnswerthe ist.

Als das Minimum der nothwendigen und unabweisbaren Verbesserungen derselben, ohne welche der Bestand der christlichen Confessionen auf's Höchste bedroht wird, ist zu bezeichnen: 1) die Wiederherstellung der frühern Stellung der Pfarrer zu ihren Kirchspielschulen, und 2) die bessere

Beachtung des confessionellen Moments bei den mittlern und obern Aufsichtsbehörden.

Wenn die Pfarrer als die vorsitzenden Mitglieder durch das Gesetz erklärt werden, so ist das Princip, von dem die neue Gesetzgebung ausgeht, gewahrt (denn die Pfarrer haben dann diese Stellung durch Uebertragung von Seiten des Staates), und es wird dadurch nur der in Deutschland nationalen allgemeinen Einrichtung und Uebung genügt. Was aber die zweite dieser beiden verlangten Verbesserungen betrifft, so ist wirklich nicht abzusehen, warum die Regierung irgend einer abstracten, nicht einmal richtigen Theorie zu lieb fortwährend auf der jetzt bestehenden Einrichtung bestehen sollte, wodurch sie fortwährend Unzufriedenheit und Mißtrauen bei beiden Confessionen, insbesondere bei dem katholischen Volke erregt. Es ist sehr natürlich, daß eine Hartnäckigkeit der Art nur schlimmen Absichten zugeschrieben würde. Denn Jedermann sagt sich, daß diese gewünschte Wiederherstellung der frühern Gliederung und Sonderung der confessionellen mittlern und höhern Aufsichtsbehörden nicht durch Abänderung eines Gesetzes, sondern durch eine Verordnung zu bewirken wäre und daher ganz in der Hand der Regierung ohne Mitwirkung der Stände liegt; sowie auch ferner, daß diese confessionelle Sonderung überall in Deutschland die Regel bildet.

Will man aber in der Verbesserung unseres Volksschulwesens einen Schritt weiter gehen, so hätte dieser in der Aufhebung des Unterrichtszwanges zu bestehen, und wir hätten uns im Uebrigen dem englischen System des öffentlichen Unterrichtes möglichst zu nähern.

Die Gründe dafür sind in den vorausgehenden beiden ersten Abschnitten dieser Abhandlung dargelegt. Nur so würde den Forderungen der politischen und religiösen Freiheit, sowie den Lebens- und Bildungsverhältnissen unseres jetzigen Zeit-

alters Genüge geleistet. Nur so würden die Verheißungen einer freiern Bewegung auf allen Gebieten des Lebens, welche man im Jahre 1860 uns in Baden vom Throne aus gegeben hat, in Erfüllung gehen.

Wenn die gesetzlichen Einrichtungen des badischen Volksschulwesens durch den vorliegenden Gesetzentwurf ohne wesentliche Abänderung, so wie er ist, bleibend geregelt werden und wenn dabei die jetzt bestehende Organisation des Oberschulrathes beibehalten wird: dann sind die Rechte, ja die Existenz der christlichen Confessionen auf's Höchste gefährdet; es ist eine stets glimmende Brandfackel in das Volk geschleudert und die Ursache eines fortwährenden Krieges zwischen Staat und Kirche gegeben.

Alle diese Uebel können vermieden werden, wenn die großherzogl. Regierung von der radicalen, in Deutschland fast unerhörten Neuerung, welche sie hinsichtlich des Verhältnisses zur Kirche eingeführt hat, absteht, und wenn sie zu den Einrichtungen zurückkehrt, welche in den deutschen Großstaaten und Mittelstaaten in allgemeiner Geltung sind. Dieß ist doch gewiß eine bescheidene Bitte, ein bescheidener Wunsch! Wenn die Minister und eine irrgeführte Kammer-Majorität auf dem bisher eingehaltenen Wege der Schulgesetzgebung, ungeachtet alles dessen, dennoch verharren, so möge uns dann von dem Throne aus endlich die Hülfe kommen!

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
I. Vorgeschichte und Geschichte der modernen deutschen Volksschule	4
II. Kritik der modernen deutschen Volksschule	33
1. Die Wichtigkeit und Leistungsfähigkeit der Elementarschule	33
2. Verhältniß der modernen Volksschule zu Staat und Kirche	47
3. Allgemeine Menschenbildung, Verstandesbildung und möglichste Erweiterung des Wissens in der modernen deutschen Volksschule	61
III. Die neueste badische Gesetzgebung über das Volksschulwesen	66